

Hans-Walter Keweloh
unter Mitarbeit von Hans Harter, Eberhard Seelig, Martin Spreng
sowie weiteren Mitgliedern der Deutschen Flößerei-Vereinigung

Fachwörterbuch der Flößerei

Vorwort

In der Vergangenheit hatten die Flößer wie andere Berufe auch ihre eigene Fachsprache.

Wer sich intensiv mit der Flößerei in Deutschland auseinandersetzt, stellt sehr schnell fest, dass sich diese Fachsprache in den verschiedenen Flussgebieten nicht nur wegen der unterschiedlichen Ausformungen der Flößerei, sondern auch regionalsprachlich unterscheidet.

Mit Unterstützung zahlreicher Mitglieder der Deutschen Flößerei-Vereinigung habe ich in den vergangenen Jahren aus Quellen und Literatur zahlreiche Fachausdrücke der Flößerei und deren Erklärungen zusammengetragen.

Auch wenn das Fachwörterbuch der Flößerei bis heute nur unvollständig ist – zahlreiche, mir bekannte Fachausdrücke müssen noch geklärt werden –, haben wir uns entschlossen, das Werk im gegenwärtigen Zustand der Öffentlichkeit als Internet-Publikation zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet, dass in der Zukunft in regelmäßigen Abständen aktualisierte Fassungen dieses Fachwörterbuchs erscheinen werden.

Ich hoffe, dass diese Publikation denjenigen, die sich mit der Flößerei beschäftigen, eine Hilfe bei ihren Studien sein wird.

Ich danke allen, die an der Zusammenstellung der Begriffe und ihrer Erklärung mitgewirkt haben, und hoffe auch in der Zukunft auf vielfältige Anregung und Unterstützung.

Bremerhaven, im April 2014

Hans-Walter Keweloh

Vorwort zur 2., veränderten und erweiterten Auflage

Seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe des „Fachwörterbuchs der Flößerei“ im Jahr 2014 haben die Herausgeber einschlägige Fachliteratur nach weiteren Wörtern durchsucht. Vor allem wurde die Zahl der Verweisworte durch die Recherche in alten Wörterbüchern grundlegend erweitert. Hilfreich war dabei das „Wörterbuchnetz -Digitaler Verbund von Wörterbüchern“ der Universität Trier, das die Suche nach Begriffen und deren Erklärung wesentlich erleichtert hat. Auch wenn das „Fachwörterbuch der Flößerei“ mit der jetzigen Veröffentlichung noch bei weitem nicht als abgeschlossen anzusehen ist, hat uns die umfangreiche Erweiterung veranlasst, den jetzigen Stand der Recherchen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Wir hoffen, dass auf diese Weise den Nutzern des Handbuchs ein hilfreiches, wichtiges Mittel für die eigene Forschungsarbeit zur Verfügung gestellt wird.

Bremerhaven, im November 2015

Hans-Walter Keweloh

abbinden (Isar); siehe > einbinden (*Carl-Josef von Sazenhofen, Handwerksfibel Flößerei und Trift. München 1980, S.136*).

abficken (Frankenwald); abmessen des Durchmessers eines Stammes mit einem speziellen Messgerät, der > Ficke („*Abficken = Abmessen der Pfade und Blöcher, um den mittleren Durchmesser derselben und hiedurch deren Kubik-Inhalt zu erfahren*“, *Floßordnung Oberfranken 1844. S.24*; „*mit der Ficke ausmessen*“; *RhWb Bd.2, 1931, Sp.437*).

abflößen; flößen der fertiggestellten Flöße oder des Triftholzes vom Lager- bzw. > Einwerfort zum Zielort („*Der nicht abflößende Floßherr ...*“, *Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 52*; „*abfließend machen, so wohl von einer Höhe hinab, als auch von einem Orte hinweg. Holz abflößen, auf dem Flusse*“. *Adelung Bd.1, Sp.38*; „*abflößen, avehere, hinabfließen machen: Holz abflößen, den flusz und dann auch die berghöhe hinab*“, *DWB, Bd.1, 1854, Sp.40*).

Abflößer; in Livland die Bezeichnung für denjenigen, der als Eigentümer eines > Floßes das Holz auf einem > Floßgewässer transportiert („*Eigentümer eines Flosses*“, *Deutsches Rechtswörterbuch Bd.1, Artikel Abflößer; bezieht sich auf Wilhelm von Gutzeit: Wörterschatz der deutschen Sprache Livlands, Bd.1[A - Juze]. Riga 1864,S. 6*).

Abflößung; Substantiv zu > abflößen („*abflößen, verb. reg. act. abfließend machen, so wohl von einer Höhe hinab, als auch von einem Orte hinweg. Holz abflößen, auf dem Flusse. Daher die Abflößung*“. *Adelung Bd.1, Sp.38*).

abführen (Substantiv: **Abfuhr**); Holz von einem Platz, z.B. von einem > Holzhof, wegbringen (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wihelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.167*).

Abhieb (Frankenwald); das breite Ende eines gefällten Stammes (auch > Arsch) (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.177*).

Ablage; Platz an einem Gewässer (Fluß, See, Kanal), wohin Waren zur Verladung gebracht werden. In Zusammenhang mit der Flößerei ist eine Ablage der Ort, an den Holz zum > Einbinden gebracht wurde. In Brandenburg existierten z.B. am Werbellinsee mindestens 12 Ablagen. Am Finowkanal und Werbellinkanal wurden ebenfalls mehrere Ablagen betrieben. Ablagen müssen hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung und ihrer Bauweise unterschiedlich bewertet werden. Nicht jede Ablage diente zwangsläufig der Flößerei. Bekannt sind die Begriffe öffentliche Ablage, kommunale Ablage und forstfiskalische Ablage. Bei letzterer ist die Wahrscheinlichkeit der Nutzung für die Flößerei am größten. Die übrigen dienten auch dem allgemeinen Warenverkehr. Am Finowkanal existierten Ablagen, die ausschließlich der Verladung von Ziegeln in Kähne dienten (Ziegeleiablage). In Brandenburg wurden einige Ablagen so eingerichtet, dass Holz sowohl verflößt als auch in Kähne verladen werden konnte. In Bauunterlagen wurden die Begriffe > Langholzrutsche und > Kahnablage im Zusammenhang mit einer forstfiskalischen Ablage gefunden. Entsprechende Bauakten liegen vor („*Im Forstwesen, ein Ort am Wasser, wo man die Bäume, welche abgeflößet werden sollen, niederleget*“, *Adelung, Bd.1, Sp.62*).

ablängen; einen Stamm auf die geforderte Länge bringen.

abplätzen; 1.) in der Forstsprache die Kennzeichnung eines Baumes nach dem Verkauf mit dem > Waldhammer („*abplätzen heißt bei den Förstern, wenn sie Holz verkaufen, jeden verhandelten Baum mit dem Waldzeichen oder Waldhammer bemerken, oder mit dem Beile ein*

Plätzgen daran aushauen, und also bezeichnen, welches anstatt der Uebergabung dienet“ (**Krünitz, Bd.1, 1793, S.119**); „Im Forstwesen, die verkaufte Bäume mit dem Waldhammer zeichnen“, **Adelung, Bd.1, Sp.78**; „im forstwesen, verkaufte bäume mit dem waldhammer zeichnen“, **DWB, Bd.1, 1854, Sp.83**; „heißt bey dem Holzverkauf, jeden verhandelten Baum mit dem Waldzeichen bemerken“, **Bose, S.5**). 2.) in der Fachsprache der Zimmerleute und Böttcher Bezeichnung für den Vollzug des Holzkaufs („Daher bedeutet denn dieß Wort **Abplätzen** bei den Zimmerleuten und Böttchern, die Vollziehung des Kaufs.“; **Krünitz, Bd.1, 1793, S.118**; „bei zimmerleuten den holzkauf vollziehen“; **DWB, Bd.1, 1854, Sp.83**).

abposten; Kennzeichnung eines Baumes mit dem > Waldhammer („heißt, mit dem Waldeisen die Flößhölzer bezeichnen, da sie denn hiernach geflüdert werden können“, **Krünitz, Bd.1, 1793, Sp.118**); siehe auch > abplätzen.

Abtrieb: In der Forstwirtschaft das Wegbringen des gefällten Holzes vom Fällort im Wald („Im Forstwesen, der Abtrieb des Holzes, eines Waldes, das Fällen und Wegschaffen der Bäume in demselben. **Adelung Bd.1. Sp. 126**). Im > Floßwesen ist dieses Wegbringen identisch mit der Bringung des Holzes zum > Einbindeplatz.

Achsholz (Weser); Holzsortiment, das als > Oblast auf Weserflößen transportiert wurde. Das Holz war 4 ½ bis 5 Fuß (ca. 1,60 – 1,80 m) langes, gespaltenes Eichenholz, das zu Wagenachsen wurde (**Delfs, S.29**).

Achtziger (Schwarzwald/Kinzig); Tannenstamm von 68 Schuh Länge (= ca. 17,2 m [in Württemberg 1 Schuh = 286,49 mm] mit einem Durchmesser von 9 bis 10 Zoll am > Zopfende (= 0,27 bis 0,3 m [Baden im Jahr 1810 1 Zoll = 0,03m] (**Bose, S.10**).

After (bad.württ.); das hintere > Gestör eines Floßes im Kinzigraum; das Gegenstück zum > Spitz (**Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851**)

Aftermann (Schwarzwald); Flößer auf dem letzten > Gestör („Der Afterma' kunt hinterher, vô zwanzich als 'es letzte Gstör.“, **Gustav Eyth: Flaizer-Gsang, 1880/81, in: Harter / Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010. S. 34-39, hier S.38**).

anhängen (Württ.); festmachen eines Floßes an einer Landestelle (**Schmidlin, S.182; Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wihelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.345**).

Anhenkel (Württ.); Holz, das einem > Floß als zusätzliches Holz angehängt wird. Dieses Anhängen erfolgt meist seitlich (**Schmidlin, S.188**).

Ankerknecht (Rhein); Besatzungsmitglied eines Floßes, der im > Ankernachen seine Arbeit verrichtet (**Mohr, S.15**); das Rheinische Wörterbuch führt allgemein zu Ankerknecht aus: „Flößer auf den Rheinflößen“ (**Rheinisches Wörterbuch Bd.1, 1923-1928, Sp.195**).

Ankernachen (Rhein); Bezeichnung des Bootes, das die Anker eines Rheinfloßes mitführt und beim Festmachvorgang die Anker ans Ufer bringt („Nachen, welcher den großen Schiffen zum Nachführen des Ankers und Tauwerks dient“, **Rheinisches Wörterbuch Bd.1, 1923-1928, Sp.195; Mohr, S.10**).

Ankervolk (Rhein); die Gesamtheit der > Ankerknechte (**Mohr, S.16**).

anländen (Isar); anlegen eines Floßes an der > Floßlände.

Anländeplatz; Bezeichnung der Stelle, an der die Flöße in Landshut anlanden mussten (*Lände-Ordnung für die königliche Kreishauptstadt Landshut. In: Beilage zum Landshuter Wochenblatt Nro. 24. 11.Juni 1843, §1*); wird auch einfach Ländplatz genannt; siehe auch > Floßlande.

anlaschen; im Forstwesen das Entfernen der Baumrinde, um mit dem > Waldhammer auf dem Baum das > Waldzeichen als Eigentumskennzeichnung anzubringen („*einen Baum anlaschen, ein Stück von der Rinde weghauen, um den Baum mit dem Waldhammer zeichnen zu können*“; *Adelung, Bd.1, Sp.330*); Synonyme sind > anplätzen und > anschalmen (*Adelung, Bd.1, Sp.330*).

Anmachplatz; an der Iller Bezeichnung des Platzes, an dem Flöße > eingebunden werden. In Kempten im Allgäu gab es z.B. drei Anmachplätze (*Neweklowsky Bd.1, S.545*).

anmähren (Rhein); anbinden eines Floßes („*die Flöße anbinden*“, *Jügerschmid, Bd.II, S.54*).

Anmährpfahl (badisch/württembergisch); Pfahl am Ufer, an dem ein Floß festgemacht werden konnte (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.138*; „*Anmährpfähle dürfen nur auf besondere Anordnung der Wasser- und Straßenbauinspektion geschlagen werden*“, *Floßordnung Enz, Nagold und Würm 1864, § 9*).

anplätzen; Synonym für > abplätzen („*abplätzen oder anplätzen*“, *Bose, S.5*).

anposten; Synonym für > anschlagen.

anschalmen; Synonym für > anlaschen (*Adelung, Bd.1, Sp.330*).

Anschläg; Bindematerial aus dünnen, gedrehten Fichten-, Tannen- oder Birkenstämmchen, mit denen die Bretter in einem > Stümmel eingebunden oder die > Oblast auf einem Floß befestigt werden („*Anschläg = Geringe Fichten= Tannen= oder Birken=Stämmchen, welche gewunden werden, und im gewundenen Zustande, Anschläg heißen. Sie dienen zum Fertigen der Stümmel und zur Befestigung der Oberlast.*“, *Floßordnung Oberfranken 1844, S.24*).

anschlagen; 1. kennzeichnen eines Holzstammes mit dem > Schlaghammer („*Mit dem Wald=Eisen die Stämme und Stöcke bemerken. Anschlagen heißt auch anposten, anschmatzen, bewaldmarken, auszeichnen*“, *Krönitz, Bd.2, 1773, S.235*) 2. durch einen Schlag mit der Rückseite einer Axt die Güte eines Baumes prüfen (*Krönitz, Bd.2, 1773, S.235*).

anschmatzen; Synonym für > anschlagen.

Arche (Schwarzwald); Bezeichnung für ein > Bretterfloß. Die Arche wird gebaut, indem zuerst drei bis vier Lagerhölzer auf dem Boden – lotrecht ausgerichtet – ausgelegt werden. Auf dieses Lager werden zwei Lagen Bretter gestapelt. Auf die beiden Bretterlagen werden drei bis vier Latten quer zur Längsrichtung der Bretter gelegt, bevor die nächsten beiden Bretterlagen folgen. Als Abdeckung erhält die Arche eine dünne Bretterschicht zum Schutz gegen Regen. Die Arche kann beliebig hoch werden (*Jügerschmid, Bd.2, S.354 f.*).

Arsch (Frankenwald); das breite Ende eines gefällten Stammes (auch > Abhieb) (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.177*).

aufarchen (Schwarzwald); Holz zu einer > Arche aufstapeln (*Jügerschmid, Bd. 2, S. 354*).

aufbrechen (Schwarzwald); auflösen eines > Bordfloßes am Bestimmungsort (*Jägerschmid, Bd.2, S.358*).

aufdämmen; aufstauen eines Gewässers durch eine Baulichkeit, z.B. ein > Wehr oder einen > Schwellungsbau. Mit dem Ablassen des gesammelten Wasser (siehe u.a. > Schutz) wird bei kleineren Gewässern die > Flößerei oder > Trift möglich gemacht („ *Einen Fluß aufdämmen, ihn durch einen gezogenen Damm, durch ein Wehr oder einen Schutz aufschwellen machen*“, *Adelung Bd.1, Sp.48*).

aufhauen (Schwarzwald); anbringen eines > Wiedlochs mit der Axt (*Jägerschmid, Bd.2, S.392*).

Aufholz; Querholz zur Befestigung der Stämme in einem > Floß (*Artikel Flößerei von Heinz Dopsch in: Lexikon des Mittelalters Bd.4, 1987, S. 578*).

auflagern (Frankenwald); stapeln von Holz auf dem Lagerplatz („*Die Beischaffung von Holz aller Gattung auf der Achse, so wie dessen Auflagern auf den hiezu bestimmten Plätzen*“, *Floßordnung Oberfranken 1844, Titel III, § 36*).

Auflast (Oder); zweite und dritte Stammlage eines Memelfloßes. Diese wurden als Holzware auf einer > Traft als Ladung transportiert (*Brakordnung der Vorsteherämter der Kaufmannschaften zu Königsberg, Memel und Tilsit § 4: In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S.30*).

auflasten (Oder); aufziehen der > Auflast auf die 1. Stammlage.

aufleisten (Frankenwald); aufstauen des Wassers in einem > Floßteich durch Einlegen von Staubrettern („*Aufleisten = Aufstemmen, oder Erhöhen des Wasserstandes durch Einlegung von Brettern, welche Wasserleisten genannt werden, in die Wasserwöhrde auf die sogenannten Ständer oder Balken, an welche die Bretter gelegt werden*“, *Floßordnung Oberfranken 1844, S.24*); siehe auch > aufdämmen.

aufpoltern; stapeln des Holzes auf dem > Einbindeplatz (*Jägerschmid, Bd. 2, S.347*); siehe dazu auch > Holzpolter.

aufrollen (Frankenwald); aufeinanderschichten des > Blochholzes auf den Holzlagerplätzen (*Floßordnung Oberfranken 1844, S.24*).

aufschleifen (Schwarzwald); aufziehen von Holz auf einen Platz (*Jägerschmid Bd.2, S.364*).

aufschränken (Schwarzwald); Holz zu einem > Schrank aufschichten (*Jägerschmid, Bd.2, S.354*; „*Das Aufsetzen, Aufschränken oder Aufstapeln, geschieht entweder so, daß die Bretter in einen Triangel gesetzt, und mit den Enden übereinander gelegt werden, oder man legt sie in die Länge gerad aufeinander, und zwischen jedes ein paar Fingersdicke Hölzer.*“; *Krünitz, Bd.6, 1775, s. Bret*; „*kreuzweise über einander legen und solcher Gestalt aufhäufen. Breter, Steine aufschränken, damit die Luft durchstreichen könne*“, *Adelung, Bd.1, Sp.531*).

Aufschränkung; Substantiv zum Verb > aufschränken („*kreuzweise über einander legen und solcher Gestalt aufhäufen. Breter, Steine aufschränken, damit die Luft durchstreichen könne. Daher die Aufschränkung*“, *Adelung, Bd.1, Sp.531*).

aufsetzen; stapeln des Floßholzes auf einem Holzlagerplatz oder > Einbindeplatz („*Das Aufsetzen, Aufschränken oder Aufstapeln, geschieht entweder so, daß die Bretter in einen Triangel gesetzt, und mit den Enden übereinander gelegt werden, oder man legt sie in die Länge gerade aufeinander, und zwischen jedes ein paar Fingersdicke Hölzer.*“; **Krönitz, Bd.6, 1775**, siehe dort Brett).

aufspannen; siehe > spannen.

aufstämmen; auflösen eines Staus, der sich bei der > Trift durch Verkeilen des > Scheitholzes gebildet hat (**Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.167**).

aufstapeln; stapeln des > Floßholzes auf einem Holzlagerplatz oder > Einbindeplatz („*Das Aufsetzen, Aufschränken oder Aufstapeln, geschieht entweder so, daß die Bretter in einen Triangel gesetzt, und mit den Enden übereinander gelegt werden, oder man legt sie in die Länge gerade aufeinander, und zwischen jedes ein paar Fingersdicke Hölzer.*“; **Krönitz, Bd.6, 1775**, siehe dort Brett).

aufstemmen (Frankenwald); aufstauen des Wassers in einem > Floßteich durch Einlegen von Staubrettern („*Aufleisten = Aufstemmen, oder Erhöhen des Wasserstandes durch Einlegung von Brettern, welche Wasserleisten genannt werden, in die Wasserwöhrde auf die sogenannten Ständer oder Balken, an welche die Bretter gelegt werden*“, **Floßordnung Oberfranken 1844, S.24**). siehe auch > aufleisten.

Auf überall! (Rhein); Befehl oder Zeichen zum gleichzeitigen Aufholen sämtlicher Anker eines Rheinfloßes (**Dunkelberg, S.33; Mohr, S.19**).

aufziehen; ziehen von weiteren Baumstämmen als weitere Stammlage oder als > Oblast auf ein > Floß.█

[Abb:1](#)

ausästen; entfernen der Äste vom Stamm mit einer Axt.

aus der Pfanne hauen (Baden); einen Baum in der Art und Weise fällen, dass er schon diejenige Form vorgibt, die zum > Riesen des Stammes günstig ist.

auseinander treiben; auflösen eines bei der > Trift entstandenen Holzstaus (**Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757. S.328**); siehe auch > aufstämmen.

Ausfahren!; bei geschleppten Flößen Befehl des Floßsteuermanns zum Wegnehmen von Böcken unter den > Lappen damit diese bewegt werden können; Gegenteil des Befehls > Einfahren (**Dunkelberg, S.33**).

aushauen; getriftetes Holz aus dem Wasser an Land bringen („*die Forstbedienten selbst müssen möglichste Handleistung thun, und beförderlich seyn, daß das Holz aus dem Wasser ausgehauen, und weiter an den Platz, wohin es bestimmt ist, gebracht werde*“, **Krönitz, Bd.14, 1778, S.310**); Synonym für > auswaschen, > ausziehen.

auslassen (Frankenwald); durchführen eines Floßes durch ein Wehr nach dem Öffnen des Wehrdurchlasses („*Das Auslassen der Böden aus den Wöhrd-Öffnungen*“, **Floßordnung**

Oberfranken 1844, Titel III, § 32; „bei dem buchenen Gestrückholz wird der Ankaufspreis die Unkosten auf das Auslassen, Ausmähen in dem für Hang- und Ländgeld, zusammen addirt“, **Döllinger, Georg: Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. XVII. Band: Sammlungen der im Königreich Bayern bestehenden Forst- und Jagdverordnungen. München 1831, S.404).**

ausmähen (Bayern); Holz an einer > Floßlände aus dem Wasser an Land holen („bei dem buchenen Gestrückholz wird der Ankaufspreis die Unkosten auf das Auslassen, Ausmähen in dem für Hang- und Ländgeld, zusammen addirt“, **Döllinger, Georg: Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. XVII. Band: Sammlungen der im Königreich Bayern bestehenden Forst- und Jagdverordnungen. München 1831, S.404).**

ausmenen (Bayern); Holz > ausziehen; Neweklowsky nennt als Quelle für die Bezeichnung „ausmenen“ die Erwähnung „*Halbstämme ausgemeent*“ in der Ausgabenaufstellung an der Donaubrücke in Mauthausen im Jahr 1504 und den Ausdruck „*Dillenholz ausgemeent*“ (**Neweklowsky Bd.1, S.544**); siehe > ausmähen.

Ausrüstung; Fertigstellen eines Floßes samt der mitzuführenden Waren (> Oblast) („*Am Blechwaag darf ein ausgerüsteter Floß nur zweimal 24 Stunden belassen werden; zur Ausrüstung, eingeschlossen der Oblast*“, **Floßordnung Enz, Nagold und Würm 1864, § 11).**

ausschlagen (Schwarzwald); an Land bringen der einzelnen Floßholzstämmen (**Jügerschmid Bd.2, S.358**).

Ausschlagholz (Schwarzwald); Teil der > Sperre (**Jügerschmid Bd.2, S.385**).

Ausschlagwiede; Teil der > Sperre (**Jügerschmid Bd.2, S.385/86**).

ausschleifen; an Land bringen der einzelnen Floßholzstämmen (**Jügerschmid Bd.2, S.55**).

aussetzen; Holz aus dem Wasser ziehen und an Land lagern (**Cancrin S. 107; Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757. S.339**).

ausstreifen; zerlegen eines Floßes und herausbringen des Holzes an Land (**Neweklowsky Bd.1, S.544**).

auswaschen; getriftetes > Klafterholz (Scheitholz), aus dem Wasser an Land bringen (**Polizei-Verordnung betreffend die Holzflößerei auf der oberen Brahe, 25.05.1866**).

auswerfen; geflößtes Holz aus dem Wasser an Land bringen (**Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.339**).

Auswürfel (Frankenwald); Brett von Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz von 10 Schuh Länge, 8 Zoll Breite und 1 ½ Zoll Dicke mit Ästen und geringen Rissen (**Floßordnung Oberfranken 1844, S.24**).

auszeichnen; siehe > anschlagen.

ausziehen; > getriftetes Holz aus dem Wasser an Land bringen.

Bachgemeinde (Kinzig); genossenschaftlicher Zusammenschluss von Anrainern an > Flößgewässern. Bachgemeinden waren für deren Instandhaltung verantwortlich und

führten Buch über Einnahmen aus Flößereiabgaben sowie Ausgaben für die Gewässerinstandhaltung (siehe z.B. „*Reinerzau und Schömberger Bach und Unkosten Buch*“).

Bachordnung; vom Gesetzgeber getroffene und schriftlich festgehaltene Regelung zur Durchführung der > Flößerei auf einem kleineren Gewässer („*Staatliche Vorschrift für die Flößerei auf einem bestimmten Gewässer*“, *Glossar Scheifele, S.314*).

Bachreinigung; Beseitigung von Hindernissen, die für > Flößerei und > Trift hinderlich sind. Im Frankenwald stellte das Aufsichtspersonal im Lauf des Jahres „die auf das Floßwesen bezüglichen Gebrechen an den Mühlen, Wöhrden, Steegen, Brücken und Ufern“ fest und veranlasste bei den Beteiligten (Besitzern und Flößereiinteressenten) die Bachreinigung (*Floßordnung Oberfranken 1844, VIII. Titel, § 67*).

Bachvogt (Kinzig); Vorsteher einer > Bachgemeinde.

Back(e) (Rhein); hölzernes Gefäß in der Art eines Zubers, mit dem die Flößer auf einem > Holländerfloß das Essen an der Floßküche abholten. Diejenigen Flößer, die zusammen eine > Streiche bedienten, aßen ihre Mahlzeit mit hölzernen Löffeln aus der gemeinsamen Back (*Mohr, S.15/16*).

„**Backholz überall**“ (Rhein); auf einem > Holländerfloß der Ruf, dass das Essen fertig war und mit der > Back abgeholt werden konnte (*Mohr, S.24*).

Bädrische; an der Iller die Bezeichnung für ein > Bretterfloß (*Neweklowsky Bd.1, S.546*).

bähen; laut Duden bedeutet das Verb mit warmen Umschlägen heilen („*wärmen, mit erweichenden Umschlägen heilen*“; *Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd.1, S.292*). Im Schwarzwald werden > Wieden gebäht, das heißt, sie werden nach der Lagerung im Wasser in einem Ofen, der einem Backofen gleicht, erhitzt. Wenn der Saft in der Wiede kocht, dann können sie im > Wiedpfahl zur > Floßwiede gedreht werden.

Bähofen; im Schwarzwald ein Ofen, in dem die zu drehenden > Wieden erhitzt, das heißt > gebäht werden.

Balken; großes, vierkantig zugerichtetes Holz, das zum Teil schon in der bearbeiteten Form > verflößt wurde („*Balken ... sind große, starke, vierkantige, schon zurechtgehauene Hölzer*“, *Krünitz, Bd.3, 1774, S.447*; „*Balken sind viekantige Bauholzstämmen, die gemeiniglich Länge die Stärke nach ihrer Breite und Höhe haben müssen. In Ländern, wo Balken zum Floßwesen abgegeben werden, muß der Forstmann jene kennen, um sich mit der Auszeichnung seines Holzes darnach zu richten*“, *Böse, S.26*); siehe auch > Balkenfloß.

Balkenfloß; Bezeichnung eines aus behauenen > Balken eingebundenen > Floßes. Auf der Werra wurden laut Delfs das > Einbinden und die > Verflößung von Balken noch bis in das 19. Jh. vorgenommen. Er gibt an, dass bei einem Balkenfloß das > Wasserbett in der Regel aus zwei hinter einander gesetzten Balken bestand, die außen an beiden Seiten durch je einen Langholzstamm eingefasst waren. Außerdem wurden die Balken noch einmal in der Mitte durch einen weiteren Langholzstamm in zwei Hälften geteilt. Dieser mittlere Langholzstamm diente als Versteifung des Balkenfloßes (*Delfs, S.45*).

Bandholz; Holz für die Herstellung kleiner Fässer („*Bandholz ... bey den Böttchern, Reifholz, woraus die Reife oder Bänder gespalten werden*“, *Adelung Bd.1, Sp.712*). Bandholz wurde im Bund zu 20 Stück als > Oblast auf Weserflößen transportiert (*Delfs, 1952, S.29*; „*Bandholz,*

heißt auf der Weser das Stabholz zu kleinen Fässern, und es werden jedesmal 20 Stück in ein Bund gebunden“, **Bose, S.26**).

Bankleute (Rhein); Flößer, die auf Rheinflößen zur Verstärkung der Floßbesatzung auf der Gebirgsstrecke von Rüdesheim bis hinter die „Bank“ bei St. Goar, einer Flussuntiefe des Rheins, angeworben wurden.

Baubusch (Frankenwald); Teile von Bäumen und Sträuchern, die in > Faschinen zur Uferbefestigung der Floßgewässer verbaut werden (**Blechtschmidt, S.180**).

Baufloß; > Floß aus zusammengefügt Stämmen („Holzflößen, nämlich Bauflößen, Langholz= oder Zimmerflößen, und Scheitflößen“; **Krönitz, Bd.14, 1778, S.291**).

Bauholz; Holz, das zum Bauen verwendet wird. Es zählt in der Forstwirtschaft zum > Nutzholz und wird unterschieden vom > Brennholz.

Baum; in Bayern auch Bezeichnung für einen Langholzstamm, der in ein > Floß eingebunden wird (**Neweklowsky Bd.1, S.543**).

Baumhebe; Hebevorrichtung zum Auf- und Abladen eines Stammes auf ein Fuhrwerk. Die Baumhebe ist ähnlich dem > Hebebaum und erfüllt die vergleichbare Funktion („*Baum=Hebe*, ist ein Werkzeug, womit ein großer Baum, Baustamm und dergleichen, mit Vortheil und ohne große Mühe auf einen Wagen gehoben, und wieder von demselben abgeladen werden kann“, **Krönitz Bd.4, 1774, S.14**).

Baumonat; Zeitraum, in dem Bauarbeiten am > Floßgewässer und die > Bachreinigung durchgeführt wurden; in dem Zeitraum war der > Flößereibetrieb untersagt (**Floßordnung Oberfranken 1844, VIII. Titel, § 67**). In Oberfranken war der August Baumonat („*Zur Ausführung der Bauten an den Mühlen-Wöhrden, Steegen, Brücken und Ufern, bleibt der Monat August ein- für allemal bestimmt*“ (**Floßordnung Oberfranken 1844, VIII. Titel, § 61**); „*In der Floßordnung war in der Regel der August wegen seines geringen Wasserstandes für Reparaturen an den Uferbefestigungen, den Wehren, Brücken etc. vorgesehen. Während dieser Zeit durfte auf den Floßbächen nicht gefloßt werden*“, **Glossar Jauernig-Hofmann, S.177**).

Baumraitel; siehe > Reitel und > Raitel.

Baumreißer; ca. 80 cm langes Werkzeug mit gebogener Klinge an einem Holzstiel zum Abschlagen von Geäst und zum Aufreißen der Rinde vor dem Schälen eines Stammes (**Glossar Jauernig-Hofmann, S.177**).

Baumwiede; > Wiede von 2 Zoll mittlerer Dicke (**Jügerschmid Bd.2, S.367**).

behauen (Schwarzwald); bearbeiten eines Stammes mit der Axt, damit er in einen Floßverband eingefügt werden kann (**Jügerschmid Bd.2, S.364**; „*Behauen wird von den Bildhauern, Steinmetzen, Tischlern und Zimmerleuten gesagt, wenn sie Steine oder Holz glatt hauen*“, **Krönitz Bd.4, 1774, S.151**).

Beiläufer (Rhein); ältere Bezeichnung für den > Ankerknecht (**Mohr, S.15**).

Beschlächte (Frankenwald); Uferverbauung eines Floßgewässers aus Fichten- und Tannenstämmen. Je nachdem ob die Verbauung aus einem, zwei oder drei übereinander liegenden Stämmen besteht, spricht man von einfacher, doppelter oder dreifacher Beschlächte (**Blechtschmidt, S.180**).

beschlagen; siehe > behauen (*Krönitz Bd.4, 1774, S.151*).

Bettseitenholz; Holz eines Schwarzwaldfloßes (*Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung. Hg. JohannGottlieb Schmidlin. Stuttgart 1823. S.187*). Eine Bettseite war ½ Zoll dicker als ein > Brett. (*Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Wirtemberg. In: Zs.f.d. Forstwissenschaft 1.Bd. 1.Heft. 1802, S.30*).

bewaldmarken; siehe > anschlagen.

bewaldrechten; einen Stamm an dem Ort, an dem er gefällt wurde, zur Vereinfachung des Abtransports leicht bearbeiten, z.B. > entasten (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wihelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.197*).

Bick; ein Dreieck als Teil eines > Holzmarkzeichens (*Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984, S.320*).

Bietung (Rhein); quer über die ganze Breite des Floßes geschleifter Tannenstamm, der durch Taue oder später durch Ketten fest mit dem Grund (Floßboden) verbunden ist. An der Bietung sind die > Fahranker eines > Holländerfloßes befestigt; die Bietung hat beim Durchfahren von Flusskrümmungen den Zug dieser Fahranker auszuhalten (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33*).

Bietungsmast; siehe > Bietung.

Bindbaum; Teil des > Einbindegestells für > Bretterflöße. Der Bindbaum ist ein Rundholz, das an beiden Enden mit Beinen aufgebockt wird und quer zum > Floßgewässer steht. Auf dem Bindbaum liegen im Abstand von 3 m die beiden > Streichrippen (*Delfs, S.43*).

Bindloch; bei einem Schwarzwaldfloß in einen Stamm an den Enden eingeschlagenes Loch, durch das die > Bindwiede zum > Einbinden des Stammes in das > Floß geführt wird (*„Ordnung der Langholzflößerei“ für die Enz mit den Seitenbächen Kleinenz und Eyach, die Nagold und deren Seitenbäche Sowie dem Zinsbach vom 20. April 1883, §5*).

Binder; Querholz, mit dem die > Blöcher eines > Fachs eines Ennsfloßes (die Abmessungen des Fachs entsprachen denjenigen eines Salzachfloßes) verbunden wurden (*Neweklowsky Bd.3, S.259*); vgl. > Wegspange.

Bindplatz; siehe > Bindstätte.

Bindstätte; Ort, an dem die Flößer das Holz zu einem Floß einbinden. Andere Begriffe sind Bindplatz, Einbindeplatz oder Einbindstätte (*Jägerschmid, Bd.2, S.346*).

Bindung; Verbindung der Hölzer in einem Floß. Die > Floßstämme wurden in einem Floß in der Regel mit einem Querholz verbunden, mit dem die einzelnen Stämme in landschaftlich unterschiedlicher Form befestigt waren.

Abb. 2

Bindwiede; siehe > Wiede.

Bischberger Floßstück (Main); siehe > Floßstück.

Bloch (Mehrzahl: **Blöcher**) (**Frankenwald**); Stammstück von 10 – 15 Schuh Länge. Aus einem Bloch wurden Bretter geschnitten. Blöcher wurden unverbunden auf den Gewässern des Frankenwalds getriftet (*Floßordnung Oberfranken 1844, S.24*).

Blochbaum; Stamm, aus dem > Blöcher geschnitten werden (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfften von Wihelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.198*).

Blochholz (**Frankenwald**); 1. Gesamtheit von > Blöchern (*Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 46*). 2. Synonym für > Bloch. („Forstausdruck für 'Holzstämmen von über 3 m Länge, die als Schnittware verwendet werden“, *PfWb. Bd.1, 1965, Sp.1023*).

blochmäßig; > Bloch, das zum Schneiden von Brettern geeignet ist („geeignet zum Schneiden von Bohlen“, *PfWb. Bd.1, 1965, Sp.1023*).

Blöcherhaken (**Frankenwald**); ein kleiner, leichter > Floßhaken in Form des > Kronacher Floßhakens, der beim > Blöchertreiben benutzt wurde (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.177*).

Blöchertransport (**Frankenwald**); siehe > Blöchertreiben (der Begriff „Blöchertransport“ wird verwendet in: *Floßordnung Oberfranken 1844, § 3*).

Blöchertreiben; im Frankenwald gebräuchliches Wort für > Trift (*Floßordnung Oberfranken 1844, S.24*).

Bockgestör (**Schwarzwald**); > Gestör hinter dem > Nachfloß; dieses Gestör enthält in der Regel 40er Stämme (*Jägerschmid, Bd.2, S.380*).

Boden; 1.) Floßform am Unterlauf der Floßbäche im Frankenwald, 2,5 m breit. Anders als bei der > Grundkuppel sind im Boden die Stämme gleich lang und sowohl vorne wie hinten fest miteinander verbunden. Ein Boden enthält je nach Stammdurchmesser 3 bis 12 Stämme von 12 bis 18 m Länge (*Gunzelmann, Thomas: »Wir führen aus, um auszuführen«. Aspekte der Geschichte der Flößerei in Kronach. 2003, S.324*).

2.) Magdeburger Böden sind von der Oberelbe (Niedergrund/Herrnskretsch) Richtung Magdeburg gehende Flöße mit sechs Lagen Stammholz (*Grossdeutscher Verkehr, H.7/8, April 1943, S.178*).

Bodens; Flöße, die Holz auf der Elbe von Lauenburg und Hamburg brachten („um Lauenburg heißen die Flößen, welche Stamm- und Stabholz nach Hamburg führen, Bodens“, *Adelung, Bd.1, Sp.1110*).

Bodenstab (**Weser**); gespaltenes Eichenholz für die Herstellung eines Fassbodens. Bodenstäbe wurden als > Oblast auf Weserflößen transportiert (*Delfs, S.29*).

Bodenstück (**Frankenwald**); Synonym für > Boden (... der Bau der Stümmel und Bodenstücke ...“, *Floßordnung Oberfranken 1844, Titel V, § 42*).

boehmische Rundhölzer (**Magdeburg**); Holzsortierung im Magdeburger Nutzholzhandel. Die Vermessung des Rundholzes erfolgt an der schwächsten Stelle der Spitze und muss 2 Zoll ergeben. Es wird unterschieden in Strohsparren von 15 sächs. Ellen Länge und Leiterbäumen von 12 sächs. Ellen Länge (*Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.52*).

Boelbort; siehe > Bühler Bort.

Böttcherholz; siehe > Stabholz.

Bohle; > Brett von zwei bis 4 Zoll Dicke („*Eine Art dicker Breter von zwey bis vier Zoll Dicke*“, *Adelung, Bd.1, S.1115*; „*Bohlen, sind ... dicke, aus Eichen, Buchen und Nadelholz 2 bis 6 Zoll dicke, und 12 bis 24 Zoll breite, auf Schneidemühlen geschnittene Brether*“, *Bose S.48*). Im Frankenwald Brett von Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz von 15 bis 18 Fuß Länge, 12 Zoll Breite und 2 Zoll Dicke (*Floßordnung Oberfranken 1844, S.24*).

Boodsche; siehe > Pa(a)tsche.

Bord; in einigen Gegenden auch Synonym für > Brett („*Bord heißt in einigen Gegenden so viel als Brether; überhaupt aber wird alles geschnittene Nutzholz beim Wasserholzhandel darunter verstanden*“, *Bose, S.49*); siehe auch > Bort.

Bordarche; siehe > Arche (*Jägerschmid Bd.2, S.355*).

Bordfloß (Schwarzwald); Floß, das aus > Bordware (=Brettern) besteht (*Jägerschmid Bd.2, S.355*).

Bordschrank (Schwarzwald); Art der Stapelung von > Brettern (> Floßdielen) auf der > Bindstätte (*Jägerschmid, Bd.2, S.354*).

Bordwa(a)re (Schwarzwald); Bretter von ein und mehreren Zoll Stärke, die in ein > Bordfloß eingebunden und auf der > Floßstraße transportiert werden (*Jägerschmid Bd.2, S.353*).

Bort (badisch/Kinzig; Frankenwald); Synonym für > Brett; in dem Verzeichnis „Technische Benennungen, die im Floßgeschäft vorkommen“ erfolgt die Angabe, dass die Bezeichnung aus dem Niederländischen abgeleitet ist („*wird in Niederlande ein Brett genannt*“, *Floßordnung Oberfranken 1844, S.24*).

Bortschnittgerechtigkeit (badisch); Berechtigung, auf einer > Schneidmühle eine festgelegte Anzahl von Brettern (> Borten) zu schneiden. Die Mitglieder der > Murgschifferschaft besaßen solche Bortschnittgerechtigkeiten für die Schneidmühlen, die der Schifferschaft gehörten („*Verteilung der Bortschnittgerechtigkeiten im Jahr 1800*“; abgedruckt als Anlage 16 in *Max Scheifele: Die Murgschifferschaft, S.440*).

Botten (Schwarzwald); der dicke Teil einer > Wiede (Jägerschmid leitet das Wort von Boden her, „*weil das dicke Ende der Floßwiedstangen, nämlich der Stämmchen, aus welchem die Wieden gefertigt werden, aus der Erde oder dem Boden sich erhebt*“, *Jägerschmid Bd.2, S.368*).

Bottenhorn (Schwarzwald); keulenförmiges Gerät zum Nachspannen der > Wieden (*Max Scheifele: Als die Wälder auf Reisen gingen, 1995, S. 312*). Es wird auf den > Botten gesteckt, um ihn zu verlängern und damit einen größeren Hebel zu haben. Wenn die Wiede mit dem dünnen Ende (> Wispel) voraus mit der Drehbewegung durch die > Wiedlöcher gefädelt wird, muss ihr Drall formschlüssig (geschlossen) sein, damit sie das Wiedloch passieren kann. Dabei hilft das Bottenhorn.

Brennholz; Holz, das verfeuert wird. In der Forstwirtschaft wird es unterschieden unterschieden von > Nutzholz. Brennholz wird in der > Flößerei meistens > getriftet.

Brennholzflöße; in zahlreichen Akten Bezeichnung für die Durchführung der > Brennholzflößerei. Die Bezeichnung „*herrschaftliche Brennholzflöße*“ macht deutlich, dass der Betrieb durch die örtliche Herrschaft durchgeführt wurde (z.B. *Delfs, S.21*).

Brennholzflößerei; Transport von Brennholz auf Bächen, Flüssen und Floßkanälen (*Schwab, Conflictte der Wasserfahrt, S.123*; auch > Brennholztrift oder > Trift).

Brennholztrumm; Synonym für > Sägklotz (*Jägerschmid Bd.2, S.14*).

Brennholztrummflößerei; siehe > Sägklotzflößerei (*C.G.Schwab, Conflictte der Wasserfahrt, S.126*).

Brett (ordinaires B., gutes B., auch reines B.); Brett aus Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz, 10 Schuh lang, 8 Zoll breit, 1 ¼ Zoll dick ohne Äste oder Risse (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*; „*Bret, Diele, oder Planke, nennet man die von Eichen= Tannen= Nuß= und andern Bäumen, entweder durch Hand=Sägen, oder auf den vom Wasser oder durch Pferde getriebenen Säge= oder Schneide=Mühlen, von verschiedener Länge, Stärke und Breite geschnittene Stücke und Tafeln*“; *Krünitz Bd.6, 1775, S.627*).

Bret-Baum; Baumstamm, aus dem Bretter geschnitten werden (*Krünitz Bd. 6, 1775, S.627*); siehe auch > Bret-Stamm, > Bret-Stock und > Sägeblock.

Bret-Stamm; Baumstamm, aus dem Bretter geschnitten werden („*Ein zu Bretern dienlicher Schaft eines Baumes, woraus Bret=Klötzer oder Blöcke, aus diesen aber Breter geschnitten werden*“, *Krünitz, Bd.6, 1775. S. 627*; „*ist der Stamm oder Schaft eines Baumes, der lang und stark genug ist, daß aus seiner Länge ein oder mehrere Bretklötze, und aus demselben der Stärke nach verschiedene, mehr oder weniger dicke und breite Bretter geschnitten werden können*“, *Bose, S.51*).

Bret-Stock; Baumstamm, aus dem Bretter geschnitten werden (*Krünitz Bd.6, 1775, S.627*)

Bretterfloß; aus gesägten > Brettern gebautes Floß, das die Bretterware zum Absatzort transportiert. Die Bretterflöße wurden landschaftlich unterschiedlich benannt.

Bretterfuhre (Lech); am Lech andere Bezeichnung für > Bretterfloß (*Neweklowsky Bd.3, S.240*).

Brettklotz; > Klotz, der zu einem Zielort gefloßt und dort zu Brettern aufgeschnitten wird (*Krünitz Bd. 40, 1787, S.810*).

Bruchholz; Bezeichnung des bei der > Trift zersplitterten Holzes (*Hans Knott: Geschichte der Salinenwälder von Berchtesgaden. 1991. S.16*).

Brückengeld; Entgelt, das für die Durchfahrt eines Floßes zu zahlen war. Ein solches Brückengeld wurde beispielsweise seit 1561 in Kahla an der Saale von den Flößern kassiert (*Hanns Rothen: Mit dem Floß auf der Saale. Gotha 1995, S.19*).

Bude (Brandenburg/Eldebereich); Name der Flößerhütte auf den Flößen auf der Elde-Wasserstraße. Die Bude war auf der mittleren > Tafel eines Eldefloßes angebracht („*Zeitzeugen erinnern sich an die auf der mittleren Tafel aufgebauten Holzverschlüge, die sog. Buden, in denen die Flößer übernachteten*“; *Roßmann: Flößerei auf der Elde, S.46*).

Bühler Bort; im Bereich der > Murgschifferschaft Synonym für > Brett, das von dem Fluss Oos kam („*Bretter aus dem Tal der Oos. Diese mündet bei Niederbühl in die Murg, daher der Name*“, **Glossar Scheifele, S.312**).

Bulrebort; siehe > Bühler Bort.

Bundsparren (Rhein); Querholz zur Befestigung der Floßstämmen im Hauptstück eines > Holländerfloßes (**Mohr, S.8**).

Carinbohle; > Bohle von gespaltenem Stammholz eines kleineren Baumes. Carinbohlen waren 2 bis 6 Zoll dick und 12 bis 24 Zoll breit und wurden > verflößt („*blos gespaltene, halbausgewachsene Bäume, Carinbohlen genannt, woraus die Flösse für das Klafterholz gebunden*“, **Böse, S.48/49**; „*Die bloß gespaltenen halbgewachsenen Bäume, worauf man das Klafter= oder Brenn=Holz in den Flüssen zuführt, heißen Carin=Bohlen*“, **Krünitz, Bd.6, 1775, S.110**).

Carine; Floß mit verbundenen Hölzern (Stämmen, Balken); Synonym für > Zimmerfloß („*es werden die Bäume entweder nur einzeln und stammweise geflößet, oder aber mit eisernen Klammern, auch hänfenen oder bastenen Stricken an einander gefüget, und so ferner den Strom hinunter geflößet, alsdenn von einander gemacht, an das Land gezogen, und zum Bauen verkauft. Dergleichen wohlverwahrte und gut befestigte Flößen pflegt man Carinen zu nennen.*“ (**Krünitz Bd.14, 1778, S.292**).

Conzessionsgeld; in Württemberg Bezahlung an den Landesherrn, die für Holz, das > verflößt wurde, zu entrichten war („*ist eine Abgabe im Württembergischen, welche von allen aus den Landesherrlichen Waldungen verflößten Langholze, holländischen eichenholze, und aller Schnittwaare gegeben werden muß*“, **Bose, S.63**; „*Landesherrliche Abgabe auf Floßholz für das Recht, flößen zu dürfen*“, **Glossar Scheifele, S.312**)).

Czymmer; im 14.Jh. im Deutschordensland in Quellen genannte Bezeichnung für vierkantig behauene, mit dem Zimmermannsbeil (czymerbeil) bearbeitete Stämme (= lange Balken) (**Sarnowsky, Jürgen u.a. (Hrsg.): Schuldbücher und Rechnungen der Großschäffer und Lieger des Deutschen Ordens in Preußen. Bd.1-3, Köln / Weimar / Wien 2008-2013, Bd.2, S.540**).

Daubenholz; siehe > Stabholz.

Daumen (Frankenwald); Nägel aus Weichholz von 1 Schuh Länge und 2 Zoll Dicke, mit denen die > Oblast auf einem Floß befestigt wurde (**Floßordnung Oberfranken 1844, S.24**).

Dickbalken; badische Holzsortierung, die im Schiffbau verwendet wurde („*dickbalken, m. ein groszer dicker balken beim schiffsbau erforderlich. sogenannte mesz- und dickbalken von 12 bis 26 zoll dicke*“, **Deutsches Wörterbuch Bd.2, 1860. Sp.1078**). Dickbalken wurden u.a. auf der Murg > verflößt (verzeichnet in „*Der Wasserzoll auf der Murg. Renoviert, Rastatt 17. Juli 1749. Churfürstl. Markgräfl. bad. Kammer*“; die Verordnung ist im Wortlaut als Anlage 18 von **Max Scheifele. Die Murgschifferschaft. 1988. S.443** veröffentlicht worden). Das Rheinische Wörterbuch und von Bose ordnen die Holzsortierung Dickbalken ausdrücklich der Flößerei zu („*Floßstamm von 40 – 45 Fuss Länge (Rheinflösserei)*“, **Rheinisches Wörterbuch, Bd.1, 1923-1928, Sp.1344**; „*heißt ein zum Flößen bestimmter tannener Stamm, der bald rund, bald beschlagen ist, und gegen 50 Fuß Länge nebst 10 bis 14 Zoll Durchmesser am Zopfende hat*“, **Bose, S.65**).

Diele; im Oberdeutschen und in Niedersachsen übliche Bezeichnung für > Brett („*ein nur in den gemeinen Mundarten in Ober=Deutschland und Niedersachsen übliches Wort, ein aus einem Baume geschnittenes Brett in gewöhnlicher Länge auszudrücken; wofür im Hochdeutschen Brett bekannter ist*“, **Krünitz Bd.9, 1776, S.249**).

Dielenfloß; aus Brettern gebautes Floß (*Artikel Flößerei von Heinz Dopsch in: Lexikon des Mittelalters. Bd.4. 1987, S. 578*). Im Weserraum Bezeichnung für ein > Bretterfloß.

Dielenhandel; Handel mit > Brettern (*Krünitz Bd.9, 1776, S.249*; „*Dielenhandel, m. brettehandel*“, *DWB Bd.2, Sp.1102*).

Dielsäger; Person, die einen Baumstamm zu > Brettern (= Dielen) aufschneidet („*der Brettschneider*“, *Krünitz, Bd.9, 1776, S.249*).

Dielloch; Synonym für > Floßloch (*Jügerschmid Bd.2, S.375*).

Dillenfloß; siehe > Dielenfloß (*Artikel Flößerei von Heinz Dopsch in: Lexikon des Mittelalters. Bd.4. 1987, S. 578*).

Ding (Frankenwald); Berechnungszahl für die Anzahl des geflößten oder getrifteten Holzes im oberen Frankenwald. Die Beförderung der > Floßware begann z.B. gemäß der Floßordnung für Oberfranken von 1844 „bei dem Hammer=Wöhrde mit 300 sogenannten Dingen“; dabei wurde „ein Boden für ein Ding und ein Stümmel für 2 Dinger gerechnet“ (*Floßordnung Oberfranken 1844, III. Titel § 16*).

Dingezettel; Verzeichnis, in dem die Anzahl des geflößten oder getrifteten Holzes von dem zuständigen Aufseher notiert wurde. Außerdem wurden die mit der Flößerarbeit beschäftigten Personen festgehalten (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.324 f.*).

Dockenwiede; siehe > Wiede.

Doppelbrett (Frankenwald); > Brett aus Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz von 10 Schuh Länge, 8 Zoll Breite und 1 ½ Zoll Dicke (*Floßordnung Oberfranken 1844, S.24*).

Doppel-Flügel (Frankenwald); kleiner > Stümmel. Im Unterschied zum Stümmel hat er die Länge von zwei ordinären > Brettern, die jeweils 10 Schuh lang sind (*Floßordnung Oberfranken 1844, S.24*).

Doppeltklotz (Schwarzwald); im Floß hinter einander angeordnete > Klötze. Sofern ein Klotz 16 Schuh lang ist, hat ein Doppeltklotz 32 Schuh. Werden die Stämme im Floß mit > verbohrten Wieden verbunden, ist ein Doppeltklotz mit dem > Vorholz 36 Schuh lang (*Jügerschmid Bd. 2, S.392*).

Doppeltrauner (Bayern); siehe > Trauner.

Dorfflößer; jemand, der in einem Dorf das > Flößereigeschäft ausübte. Am Lech gab es Dorfflößer z.B. an Orten wie Apfeldorf, Denklingen, Lechbruck etc. (*siehe dazu Karl Filser: Holzhandel, Güterspedition, Militärtransporte. In: So ein Lech. Landsberg 2016. S.23*)

Drauflage; Ladung von > Dielen, die auf einem > Langholzfloß als > Oblast mitgeführt werden durfte („*Als sogenannte Draufgabe auf den Floßen darf nicht mehr als ... 1 Schock Dielen mitgenommen werden*“, *Flöße auf der Werre und Schleuse, Uebereinkunft zwischen der königlichen Regierung zu Erfurt und der Landesregierung zu Meiningen. In: Amtsblatt der königlichen Regierung zu Erfurt. Jahrgang 1938, S.342 ff. §10*).

Dreier (Schwarzwald); Benennung eines > Gestörs (*Jägerschmid Bd.2, S.375*).

Dreiflügler; Isarloß aus drei > Flügeln (*Neweklowsky Bd.3, S.248*).

Dreiling; Holzsortierung im > Floßholzhandel mit > Brettern („*Dreyling, ist beim Floßholzhandel ein 3 Zoll dickes, 14 Zoll breites, und 16 bis 18 Schuh langes Bret*“, *Bose, S.68*).

Drey Stückbalken (Kinzig); Holzsortierung im > Floßholzhandel. Es bezeichnet einen Tannenholzstamm von etwa 10 m Länge und 0,2 m Stärke am > Zopfende („*Drey Stückbalken, heißt beym Kinziger Floßhandel ein Stamm Tannenholz von 28 Schuh Länge, und am Zopfende von 8 bis 10 Zoll Stärke*“, *Bose, S.68*).

durchfahren; passieren einer > Floßgasse, eines > Floßlochs oder > Wehrs mit einem > Floß (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757. S.345*)

durchflößen; mit einem Floß eine Zollstelle passieren („*Die Zoll=Rechnung pfelet also eingerichtet zu werden, daß specificce von Stück zu Stück dem Tage nach eingetragen wird, was und wie viel von jeder Gattung Holz durchpassiert, und von welchem Flößer es durchgefloßt werde*“, (*Krönitz, Bd.14, 1778*).

Durchlassbrett; Abgabe eines Brettes als Entgelt für die Öffnung eines > Floßlochs. Ein Durchlassbrett war z. B. für die Öffnung eines Mühlenwehrs zu entrichten (*Schmidlin, S.191*).

Eckbaum (Schwarzwald); der äußere Stamm in einem > Gestör. Jedes Gestör hat zwei Eckbäume (*Jägerschmid Bd.2. S.369*). Als Eckbäume eines Gestörs werden etwas kräftigere Stämme, die aber der Holzsortierung in dem Gestör entsprechen, gewählt. Sie können auch eine leichte Krümmung aufweisen, die aber zur Wasserseite hin zeigen soll (*Jägerschmid Bd.2, S.370*).

Eichpfahl; im Wasser angebrachter Pfahl, mit dem der für einen bestimmten Vorgang (z.B. der Betrieb einer Wassermühle) erforderliche Wasserstand festgestellt wird („*Eich=Pfahl, bey den Wassermühlen, ein langer eichener Pfahl, welcher die Eiche oder verordnete Höhe des Wassers zeigt, und zugleich das Maß gibt, wie hoch der Fachbaum geleyet werden muß, der Malpfahl, Sicherpfahl. Er wird, wenn er gehörig eingeschlagen ist, allemahl von der Obrigkeit besichtigt und geeichet.*“, *Krönitz Bd. 10, 1777, S.207*). Auch für die Flößerei waren z.B. im Frankenwald zur Wahrung der > Flößereiberechtigung wichtig (siehe dazu: „*ist bei Stauanlagen ein von der Verwaltungsbehörde gesetzter Pfahl, der im öffentlichen Interesse die Höhe bestimmt, bis zu welcher der Stauberechtigte stauen darf, und der auch andern Stauberechtigten gegenüber das Nutzungsrecht des Betreffenden begrenzt*“, *Meyers Bd.5, 1905-1909, Sp.429*).

Einbindegestell; Konstruktion, auf der > Dielen (Bretter) zu einem > Dielenfloß bzw. > Bretterfloß > eingebunden wurden. Ein Einbindegestell an der Weser bestand aus > Bindbaum und > Streichbrettern (*Delfs, S.43*)

einbinden; Verbindung der Stämme zu einem Floß. Form und Technik der Verbindung der Stämme war in den verschiedenen Flussgebieten unterschiedlich. Der Nachweis eines sachgemäßen Einbindens war Voraussetzung, um den Beruf des > Flößers ausüben zu dürfen (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.144*); „einbinden - eigentlich einen Körper in einen andern hinein binden“ (*Krünitz Bd.10, 1777, S. 365*, „Einbinden, wird von den Flössern genannt, wenn sie bey herannahender Floßzeit das herbeygeschaffte Holz in den ihnen angewiesenen Wasserstuben in Flösse zusammenbauen“, *Bose, S.75*)).

Abb.3

Einbindeplatz; Ort, an dem die Flößer das Holz zu einem Floß einbinden. Der Einbindeplatz muss dicht am Ufer eines > Floßgewässers in dessen Längsrichtung liegen und mit den Holzfuhrwerken gut erreichbar sein. Am Einbindeplatz wird das Holz sortiert und > aufgepoltert. Das Ufer sollte im Verhältnis zur > Floßstraße nicht zu hoch, sondern bei optimalen Bedingungen „verflächt“ sein. Am Einbindeplatz (> Bindstätte) sollte die Floßstraße von Natur aus einen mittleren Wasserstand von 2 bis 3 Fuß haben; war dieser Wasserstand nicht vorhanden, musste er durch das Aufstauen des Wassers in > Wasserstuben hergestellt werden (*Jügerschmid Bd.2, S.347*).

Einbindestelle (Schwarzwald); an der Kinzig verwendetes Synonym für > Einbindeplatz („*Jetz hi zur Ei'bindstell am Bach!*“; *Gustav Eyth: Flaizer-Gsang, 1880/81, in: Harter / Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010. S. 34-39, hier S.37*).

Einbindstätte; siehe > Einbindeplatz („*Die Flöße dürfen nur an folgenden Einbindstätten gebaut werden*“; *Floßordnung Enz, Nagold, Würm, § 1*; Verzeichnis „*Polterplätze und Einbindstätten an der Murg – Stand 1886*“; *GLA, Abt 371 Zug. 1909 Nr. 42*).

einfacher Trauner (Bayern); siehe > Trauner.

einfahren! (Rhein); bei geschleppten Flößen Befehl zum Unterstellen von Böcken unter die > Lappen, damit diese wie feststehende Ruder (Steuerruder) wirken (*Dunkelberg, S.33*).

Einfahrhölzer; 6 bis 9 m lange Stämme, die beim Flößen großer Flöße gegen den Flussgrund gedrückt werden, um eine langsamere Fahrt des Floßes zu erreichen (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.177*).

einmachen (Frankenwald; Schwarzwald); > einbinden von Stämmen und Brettern auf dem Lagerplatz in > Böden und > Stümmel („*Die aus den Rodachsgründen auf der Achse beigebrachten Bretter, ... , dürfen nur auf die Lagerplätze an die Rodach geschafft, dortselbst eingemacht und eingeworfen werden*“; *Floßordnung Oberfranken 1844, Titel III, § 36*; „*Wer Holz ins Thal bringt und einmacht*“; *Flößer-Ordnung der Alpirsbacher Kinzig-Flößerschaft von 1583, 1602, 1810. Blatt 3a*).

einpollern (Main); einbringen der Floßholzstämme in den Fluss, wo die Stämme zum > Floß zusammengebunden werden.

Einpollerplatz (Main); Holzlagerplatz am Main, von dem die Floßholzstämme ins Wasser geworfen (> eingepollert) und zum Floß zusammengebunden werden. Als Einpollerplätze am Obermain werden Ochsenfurt, Kitzingen und Marktbreit genannt (*Schmid, Matthäus: Der süddeutsche Holzhandel. 1909, S.107*).

einsetzen; Holz ins Wasser bringen, um es anschließend zu > triften (*Cancrin, S. 107*).

einspannen; das Wasser eines Baches oder Flusses mit Hilfe eines Bauwerks aufstauen (siehe auch > spannen). („einen Fluß oder Mühlenbach einspannen, ihn mit einem Damme, Flutbette etc. einfassen, um ihn dadurch zu spannen, d. i. so hoch aufzuschwellen, als man will.“, *Krünitz Bd.10, 1777, S.462*). Mit dem Ablassen des gespannten Wassers kann die Flößerei auf denjenigen Gewässern, die auf Grund geringer Wasserführung für deren Durchführung nicht geeignet wären, erfolgen.

einsprengen (Frankenwald); befestigen von > Boden oder > Stümmel hintereinander zur Fertigung größerer > Floßstücke (*Floßordnung Oberfranken 1844, S.24*).

einstrecken; Synonym für > einwerfen; Klafterholz wird „eingestreckt“ (*Schwab, Conflicté der Wasserfahrt, S.124*).

einwälzen (Schwarzwald); einbringen des Floßholzes mit dem > Wendgeschirr (> Hebbengel, > Wendring und > Krempe) vom Lagerplatz ins Wasser (*Jügerschmid Bd.2, S.370*).

einwerfen; 1. einbringen von > Scheitholz in ein > Floßgewässer („Einwerfen, ist bey Scheidholzflößen diejenige Arbeit, durch welche das Scheidholz bey anfangender Flösse im Frühjahre ins Wasser geworfen wird“, *Bose, S.76*).

2. (Frankenwald); einbringen gefertigter > Böden oder > Stümmel ins Wasser (*Floßordnung Oberfranken 1844, S.24*; „Die aus den Rodachsgründen auf der Achse beigebrachten Bretter, ... , dürfen nur auf die Lagerplätze an die Rodach geschafft, dortselbst eingemacht und eingeworfen werden“, *Floßordnung Oberfranken 1844, Titel III, § 36*).

Einwerfen; von dem Verb > einwerfen abgeleitetes Substantiv. Das Einwerfen von > Klafter- und > Scheiterholz in das Gewässer (*Schwab, Conflicté der Wasserfahrt, S.124*).

Einwerfort; Ort, an dem das > Floßholz in das > Floßgewässer eingeworfen wird.

Einwurf; 1. Ort, an dem das > Floßholz in das > Floßgewässer eingeworfen wird (*Jügerschmid Bd.2, S.118*); siehe auch > Einwerfort. 2. Einwerfen von > Klafter- und Scheiterholz in ein > Floßgewässer (z.B. Erlass der Floßinspektion Calmbach vom Januar 1851 „den HolzEinwurf betreffend“, *Hans Fischer, Joggele sperr. 1983, S.88*).

Eisla (Frankenwald); massive Eisenspitze an dem 6 bis 8 m langen > Floßbaum (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.177*).

Elbflöße; 1. Triftbetrieb auf der Elbe (*Adelung Bd.2, Sp.219*); 2. Plural von Elbfloß, d.h. einem für die Floßfahrt auf der Elbe gebauten > Floß.

Elsterflöße; 1. Triftbetrieb auf der Elster (*Adelung Bd.2, Sp.219*).

entasten; entfernen der Äste eines Stammes.

entrinden; entfernen der Baumrinde.

Esel (Schwarzwald); Gestell auf einem Schwarzwaldfloß, an dem die Flößer Kleider und Brotsäcke so aufhängen konnten, dass sie bei der Fahrt nicht mit dem Wasser in Berührung kamen und nass wurden. Folgt man einem Bild eines Murgfloßes bei Gernsbach um 1890, befand sich der Esel auf dem 5. Gestör (*Max Scheifele: Die Murgschifferschaft, S.398*;

„Uebrigens findet man auf einer Flöße auch einen, oder zwey, so genannte Esel, so den Flößern theils zu einer Ruhebank, theils zu einer Commode dient, ihre Kleider und Zwerchsäcke darüber zu schlagen und zu verwahren, damit sie nicht durch die Floßgassen naß werden“, **Krünitz Bd.14, S.300**: zitiert nach **Schreibers neue Cameralschr. 2 Th. Halle, 1765, 8. S. 271--277.**); „Die Structur eines solchen Esels, ist ganz einfach. Die Flößer bohren in die Mitte des Meßbalken= oder auch Baum=Gestöres 2 Löcher, den langen Weg, auf einen Stamm Holz 4 Fuß von einander; in diese Löcher schlagen sie 2 Stotzen, etwa 3 Fuß hoch; auf diese Stotzen legen sie eine schmale abgängige fünf= bis sechsschuhige Schwarte, welche in gleicher Weite 2 durchgebohrte Löcher hat; diese Schwarte spannen sie in die durchzusteckenden Stotzen, welche sie sofort speideln, daß sie nicht bewegt werde, um fest darauf sitzen zu können. So schlecht diese Erfindung scheineth, so nützlich ist sie, weil sonst nirgends auf der Flöße ein sicherer Platz, die Kleider trocken zu halten, und um sich niedersetzen zu können, anzutreffen ist.“, **Krünitz Bd.14, S.269**; „Bey den Holzflößern, derjenige besonders dazu eingerichtete sichere Platz auf den Flößen, wo die Flösser theils niedersitzen, theils ihre Kleider und Zwerchsäcke trocken halten können“, **Krünitz Bd.11, S.547**).

Essel (Eßell) (Murgtal); im Murgtal vorkommende andere Schreibweise für > Esel (**Glossar Scheifele, S.313**). **Essel brechen**; > ausziehen des > Triftholzes am > Rechen (**Glossar Scheifele, S.313**).

Extratrauner (Bayern); s. > Trauner.

Fach; 1. Teil eines Floßes auf der Pinzgauer Salzach. Ein Salzachfloß besteht aus 5 bis 6 Fachen. Ein Fach wird aus 4 m langen > Blöchern, die mit > Wegspannen verbunden werden, gebaut. Diese Fache werden dann zu 20 bis 25 m langen Flößen zusammengestellt (**Neweklowsky Bd.3, S.253**). 2. Im Murgtal Bezeichnung eines > Wehrs oder auch der > Floßgasse (**Glossar Scheifele, S.313**).

Factorieplatz; Scheifele führt die Bezeichnung Factorieplatz als Synonym für > Holzgarten (**Glossar Scheifele, S.313**). Die Bezeichnung dürfte sich von dem Wort „Factor“, einer Person die Handel betreibt („Factor; ... heißt derjenige, der eines andern Aufträge, besonders in Handlungssachen, für Geld besorget, für ihn ein= oder verkauft, Waren und Geld empfängt oder wegsendet; daher auch solcher Leute ihre Handlung eine Factorey=Handlung genennet wird. Selbige sind nun von verschiedener Gattung“, **Krünitz, Bd.12, 1777, S.22**; „Faktor; Bevollmächtigter, techn Leiter eines Unternehmens“, **DWB Bd.3, Sp.532**), herleiten, da auf den Holzgärten das Holz im Auftrag des Landes von einem Angestellten verhandelt wurde.

Fadenholz (Niedersachsen); Bezeichnung für Brennholz, das nach Faden bemessen und verkauft wird. Das Wort ist vergleichbar der Bezeichnung > Klafterholz („in Niedersachsen, Brennholz, welches nach Faden verkauft wird; siehe Klafterholz“, **Krünitz Bd.12, S.26**).

fällen; einen Baum mit Axt oder Säge zum Fallen bringen („fallen machen. 1. In der eigentlichen und weitern Bedeutung. (1) Umhauen. Holz fällen, stehende Bäume umhauen“, **Krünitz, Bd.12, S.48**).

Fahranker; kleinerer Anker, der wie bei einem Schiff beim Festmachen eines Rheinfloßes die Hauptanker unterstützen soll („kleiner A., welcher nöthigenfalls den Buganker beim Verankern des Schiffes unterstützen soll“, **Rheinisches Wörterbuch Bd.2, 1931; Sp.250**).

Fahrbaum; siehe > Floßbaum.

Fahrloch (Kinzig); Durchfahrtmöglichkeit für ein Floß an einem > Wehr; siehe auch > Floßloch („Kinzigtäler Bezeichnung für Floßgasse“, **Glossar Scheifele, S.313**).

Fahrt ins Land (Kinzig); > Floßfahrt auf der Kinzig aus dem Bereich des Schwarzwalds in die Rheinebene („*un fahret wieder nab ins Land / jo, so a Fahrt ins Land isch fei!*“; **Gustav Eyth: Flaizer-Gsang, 1880/81, in: Harter / Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010. S. 34-39, hier S. 39).**

Falke; siehe > Pläßfloß.

fangen (Wasser) (Kinzig); „Wasser fangen“ bezeichnet das Aufstauen des Wassers zur Ermöglichung des Flößens („*gefangen Wasser brauchen*“, **Flözer-Ordnung und Gerechtigkeitsakten der Alpirsbacher Kinzig-Flößerschaft vom 13. Dezember 1821. Abschnitt „Vom Flößen“).**

Fangwiede; eine > Wiede, die an einem Liegeplatz zum Festmachen eines Floßes dient.

Faschine; Reisigbündel, das zur Uferbefestigung und –sicherung verwendet wird. Das Wort ist von dem lat. Wort *fascis* abgeleitet und gehört zur Fachsprache der Wasserbauer; siehe dazu auch > Baubusch.

fassonieren; 1. (Frankenwald)Behauen der breiten Stammenden (> Abhieb, > Arsch) mit dem > Breitbeil, um sie eng aneinanderfügen zu können (**Glossar Jauernig-Hofmann, S.177).**

2. (Schwarzwald) Bearbeitung von Holz zu üblichem Holzhandelssortiment („*faconnieren – Ausformung der gefällten Bäume mit Säge oder Axt in Holzhandelssortimente*“, **Glossar Scheifele, S.313).**

Ficke (Frankenwald); Synonym für > Gabelmaß („*Der Maaßstab, um den mittleren Durchmesser der Pfade, Blöcher und der größeren Holzstämmen zu erfahren*“, **Floßordnung Oberfranken 1844. S.25).**

Flaizer (Schwarzwald/Kinzigal); mundartliche Bezeichnung für > Flößer (z.B. **Gustav Eyth: Flaizer-Gsang, 1880/81, in: Harter / Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010. S. 34-39).**

Fließgewässer; Sammelbegriff für alle oberirdisch fließenden Gewässer im Binnenland mit ständig oder zeitweilig fließendem Wasser.

Flissake; Bezeichnung des Flößers auf der Weichsel.

Abb.4

Flisse; Synonym für > Flissake (Artikel „*Die Flissaken in Danzig. In: Unser Danzig. Nr.6. 1974, S.14).*

Flitsche; Bezeichnung für ein > Bretterfloß auf dem Lech (in Augsburg) (**Karl Filser: Lechflößerei. 1999. S.228; auch Deisser, J.: Trift und Flößerei auf Lech und Wertach von 1500 bis 1900, S.3 f).**

Flößamt; an einigen Orten staatliche Einrichtung zur Organisation und Regelung der Flößerei („*an einigen Orten, ein besonderes Amt oder Collegium, welches das Beste der Holzflößen besorget*“; **Adelung, Bd.2, Sp.218).**

Flößbach; ein Bach, auf welchem Holz geflößt wird (**Adelung Bd.2, Sp. 218).** Siehe auch > Floßbach.

flößbar (auch: **floßbar**); Zustand eines Gewässers, das die Flößerei ermöglicht (*u.a. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4.Bd., Jena 1909, S.370*).

Flößbarmachung (Floßbarmachung); Durchführung von Arbeiten, um ein Gewässer in einen > flößbaren Zustand zu bringen und die Durchführung der > Flößerei zu ermöglichen.

Flößberechtigung; amtliche Genehmigung zur Durchführung einer > Flöße (*siehe z.B. im Hauptstaatsarchiv Dresden die Akte „Stadtgemeinde Zwickau, gegen den Prokurator des Staatsfiskus, wegen Flößberechtigung auf der Mulde und Ersatz des abgebrochenen Floßrechens“*, die u.a. Abschriften der Urkunden über Floßgerechtigkeiten aus den Jahren 1667, 1668 und 1689 enthält).

Flöße; abgeleitet von dem Zeitwort > flößen bezeichnet Flöße die Beförderung von Holz auf dem Wasser („Die Flöße, plur. die -n, von dem Zeitworte flößen. 1) Die Veranstaltung, da Holz auf fließenden Wassern von einem Orte zum andern geflöset wird, nebst dem Rechte und allen dazu gehörigen Umständen; die Holzflöße. Dergleichen sind die Elbflöße, Muldenflöße, Elsterflöße u. s. f. in Sachsen. Einer Flöße vorgesetzt seyn. Die bey der Flöße angestellten Personen“; *Adelung, Bd.2, Sp.219*). Die Flöße ist meistens ein Synonym für > Triftbetrieb (z.B. > Elbflöße, > Muldenflöße,

> Elsterflöße; siehe auch > Holzflöße. Johann Georg Krünitz versteht im 18.Jh. unter Flöße (Holzflöße) neben dem Triftbetrieb auch die > Langholzflößerei („Holzflößen, nämlich Bauflößen, Langholz= oder Zimmerflößen, und Scheitflößen“, *Krünitz Bd.14, S.291*).

Flößer; allgemeine Bezeichnung derjenigen Personen, die das Handwerk der > Flößerei praktisch ausüben.

Flößerei; Transport von Holz ohne Schiff auf dem Wasser. Es wird unterschieden in Flößerei mit verbundenen Hölzern (Stämmen, Balken), welche auf diese Weise eine Art Fahrzeug darstellen und vermittelt deren auch Personen und Lasten fortgeschafft werden können (> Langholzflöße, > Zimmerflöße, > Tragflöße) und der Flößerei mit unverbundenen Holzmassen (> Scheiter-, Blockflößerei) (*C.G.Schwab, Heidelberg 1847, S.1/2*).

Flößereidirigent; Beamter, der die Flößerei auf der oberen Brahe beaufsichtigt (*Polizei-Verordnung betreffend die Holzflößerei auf der oberen Brahe, 25.05.1866*).

Flößereigenossenschaft; Vereinigung von Flößern mit einer festgelegten Ordnung (*v. Schauenburg, Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. 1900, S.41*).

Flößereigeschäft; Handelsgeschäft, bei dem sowohl mit der Durchführung der > Flößerei als auch mit dem Verkauf von > Floßholz Geld verdient wird (*siehe beispielsweise im Staatsarchiv Bamberg die Archivalie „Flößereigeschäft des Kammerdieners Jean Verdier, Empfehlungsschreiben“*).

Flößereigesetz; vom Staat geregelte, in schriftlicher Form gesetzliche Bestimmungen zur Durchführung der Flößerei. Das Flößereigesetz ist ein besonderes, eigenständiges Gesetz und nicht Teil eines Binnenschiffahrtsgesetzes (z.B. „Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei; Reichs-Gesetzblatt 1895, S.341“).

Flößereirecht; gesetzliche Regelung zur Durchführung der Flößerei. Die Festlegung des Flößereirechts erfolgte durch die Landesherrschaft. Nach dem Wiener Kongress wurde die Zuständigkeit der Landesherrschaften für eigne rechtlichen Festlegungen eingeschränkt durch

die Schiffsfahrtsakte der Wiener Kongressakte, durch Staatsverträge und später durch die Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches (*Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4.Bd. Jena 1909, S.370*).

Flößereiverband; in einem Floß eingebundene Hölzer ergeben den Flößereiverband („*Die Anlieferung von Hölzern im ursprünglichen Flößereiverbande ist unzulässig*“; vgl. *Brakordnung der Vorsteherämter der Kaufmannschaften zu Königsberg, Memel und Tilsit § 4: In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S. 28*).

Flößergenossenschaft; siehe > Flößereigenossenschaft („*einen Stellvertreter der Flößergenossenschaft von Pforzheim*“, *Floßordnung Enz, Nagold, Würm § 4*).

Flößerbaken; siehe > Floßbaken.

Flößerbütte; siehe > Floßbütte.

Flößerloch (Oberfranken); Synonym für > Floßloch („*... oberhalb des Lichtenfelser Flößerlochs...*“, *Floßordnung Oberfranken 1844, VII. Titel, § 60*).

Flößerpatron; Schutzheiliger der > Flößer, der von den Flößern um Schutz bei ihrer Arbeit angerufen wurde. Flößerpatrone waren der Heilige Nikolaus und der Heilige Nepomuk. Vielfach begingen die Flößer den Jahrtag ihres Schutzheiligen mit einer besonderen, feierlichen Messe. An denjenigen Orten, an denen Flößer in einer Zunft, einem Verein oder einer Vereinigung zusammengeschlossen waren, besaßen solche Zusammenschlüsse eine Fahne, auf der vielfach der Flößerpatron bildlich dargestellt war.

Flößerschaft; Vereinigung von Flößern zur Wahrnehmung der Interessen und Organisation der Flößerei auf einem Gewässer (z.B. „Kinzig Flößerschaft“) (*Flößer Ordnung & Gerechtigkeits-Acten der Alpirsbacher Kinzig Flößerschaft, 1821*); vergleichbar einer > Flößerzunft.

Flößerstadt; eine Stadt, in der das Gewerbe der Flößerei eine bedeutende Rolle spielt. Im 21.Jh. wird der Titel „Flößerstadt“ als offizielle Bezeichnung von der Internationalen Flößer-Vereinigung als Titel an Städte und Kommunen verliehen, die in der Vergangenheit mit der Flößerei in Verbindung standen und sich verpflichten, sich um ihr kulturelles Flößereierbe zu kümmern.

Flößersteig (Bayern); Weg entlang eines Flusses, auf dem > Flößer nach einer > Floßfahrt den Rückweg vom Zielort der Fahrt zu deren Ausgangspunkt bzw. zu ihrem Wohnort zu Fuß zurücklegten. Teile der Flößersteige sind noch in heutigen Straßennamen erkennbar (*Rädlinger, Christine: Vom Wasser auf die Straße. Flösserei in der Umbruchszeit. 2016. S.8*).

Flößerwirtschaft; Gaststätte, in der Flößer regelmäßig einkehrten, u.a. um die > Flößerzeche einzunehmen.

Flößerzeche (Kinzigtal/Schwarzwald); Mahlzeiten der Flößer auf dem Rückweg von einer > Floßreise in Gaststätten auf dem Rückreiseweg. Die Flößerzeche musste von den Arbeitgebern der > Flößer, den > Floßherren, beglichen werden. Die Gastwirte führten in der Regel ein Anschreibebuch und rechneten in Abständen mit den Floßherren den Verzehr der Flößer ab.

Flößerzunft; an einigen Orten in Süddeutschland, z.B. am Lech in Augsburg, Füssen und Schongau, waren die Flößer als Handwerker in einer geschlossenen Gesellschaft, der Zunft, vereinigt.

Flößgasse; Bauwerk an Wehren, Mühl- und anderen Wassergebäude, das Flößen das Passieren solcher Bauwerke ermöglicht. Die Flößgasse muss in der Weise konstruiert sein, dass Fische im Gewässer beim Auf- und Absteigen nicht behindert werden (*Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd= Fischerey= und Holz=Wesen so wie über andere zunächst damit verwandte Gegenstände vorhandenen älteren und neueren württembergische Gesetze und Verordnungen. Hg. von Johann Gottlieb Schmidlin. Erster Teil. Stuttgart 1822. § 212, S.332*).

Flößgraben; andere Bezeichnung für > Floßgraben oder > Floßkanal („vereinigt man durch einen besondern Kanal den Fluß, der neben dem walde vorbeiy, aber nicht an den Ort gehet, wohin das Holz geflößt werden soll, mit dem ihm zur Seite liegenden Flusse, der nach diesem Orte läuft, und verrichtet durch Hülfe dieses Kanals das Holzflößen. Gemeiniglich pflegt man dergleichen Kanäle Holzflößgraben, oder Flößgraben zu nennen“, *Cancrin S.102*).

Flößhaken; siehe > Floßhaken („Floßhaken, Flößhaken, ein Werkzeug, fast wie die Feuerhaken, aber nur kleiner, welches bey den Flößen gebraucht wird“, *Krünitz, Bd.14, 1778, S.290*).

Flößherr; identisch mit > Floßherr (*Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Bd. Jena 1909; S.370*).

Flößler; Bezeichnung eines > Flößers am Lech (*Neweklowsky Bd. 1, S.542*).

Flößleutordnung; Benennung der > Floßordnung der Stadt Augsburg aus den Jahren 1542, 1549 und 1622 (*Neweklowsky Bd.3, S.240*).

Flößrecht; siehe > Floßrecht. Der Begriff Flößrecht (auch Flötzrecht) wird von Cancrin verwendet und detailliert beschrieben (*Cancrin S.108 ff.*).

Flößung; Beförderung des Holzes auf dem Wasser entweder in einem > Floß oder per > Trift.

Flötzer; in alten Quellen Schreibweise für > Flößer.

Floß; aus einer Anzahl von Hölzern (Rundhölzern, meist unbearbeiteten oder teilweise bearbeiteten Baumstämmen, seltener aus geschnittener Ware), die zum Zwecke der Beförderung auf einem Binnengewässer miteinander verbunden sind, gebildetes Wasserfahrzeug (Definition in: *Gesetz, betr. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei. Vom 25.Juni 1895 (RGBl. 1895. S.341)*).

Floßabgabe; Entgelt, das für die Durchfahrt eines Floßes an die Inhaber von Wasserrechten oder als Zollabgabe (> Floßzoll) an einen Landesherrn zu zahlen war. Floßabgaben waren beispielsweise > Brückengeld. Ein solches Brückengeld wurde beispielsweise seit 1561 in Kahla an der Saale von den Flößern kassiert (*Glossar Rothen, S.19*); auch > Lochgeld (Frankenwald) oder > Wehrgeld waren Floßabgaben.

Floßablage; siehe > Ablage.

Floßakkord; das Wort „Akkord“ ist ein Begriff der Staats- und Kriegskunst abgeleitet vom mlat. *accordium*, frz. *accord* und bedeutet „Übereinkunft“ (*Friedrich Kluge: Etymologisches*

Wörterbuch der deutschen Sprache. 20. Aufl. bearb. von Walther Mitzka, S.11). Floßakkord ist die vertragliche Übereinkunft zur Lieferung von Floßholz.

Floßanstalt; Einrichtung zur Durchführung der > Flößerei auf einem Gewässer (*Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Württemberg, 1802, S.16*; „Die Floßanstalten auf dem Neckar wurden durch den Vertrag zwischen Oestreich, Württemberg und Eßlingen von 1740 und durch den Vertrag mit Baden von 1747.... befestiget“; *Jürgerschmid Bd.2, S.16/17*).

Floßanweiser (Sachsen); staatlicher Angestellter, der das Holz, das geflößt werden soll, freigibt („im Chur-Sächsischen ein Floßbedienter, welcher das zu den Flößen bestimmte Holz anweist“; *Adelung, Sp.218*).

Floßaufseher (Frankenwald); staatlicher Angestellter, der für die Regelung der Flößerei zuständig war. Bei dem Floßaufseher war das Holz, das > verfloßt werden sollte, anzuzeigen. Ebenso mussten besondere Vorkommnisse beim Flößen dem Floßaufseher gemeldet werden (*Floßordnung Oberfranken 1844, III. Titel § 18*).

Floßauszug; Anlage zum > Ausziehen eines Floßes aus dem Wasser. Einige > Floßhäfen am Rhein - z.B. Worms, wo eine solche Anlage 1898 erbaut wurde - verfügten über einen Floßauszug.

Floßbach; kleineres > Floßgewässer.

Floßband; quer über die Stämme eines Floßes gelegter Baum, mit dem die Stämme im > Floßverband befestigt werden. Das Floßband hält eine > Zimmerflöße zusammen. Statt eines quer gelegten Baumes kann ein Floßband auch eine ein gewundener junger Fichtenstamm (> Wiede) sein („der in die Quere gelegte Baum, welcher eine Zimmerflöße zusammen hält“; *Krönitz Bd. 14, 1788, S.290; Adelung Bd.2, Sp. 218*).

floßbar; Gewässer, auf dem der Holztransport per Floß möglich ist („floßbare Bäche, Flüsse oder Kanäle“, *Jürgerschmid Bd.2, S.38*).

Floßbarmachung; Herrichtung eines Gewässers, damit der Holztransport per Floß möglich wird (*Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Württemberg, 1802, S.17*). Teilweise wurde die Floßbarmachung eines Gewässers vertraglich geregelt, zum Beispiel schlossen 1505 und 1518 Veit von Bubenhofen und das Kloster Alpirsbach einen solchen Vertrag wegen der Flößerei auf dem Heimbach und auf der Glatt (*Jürgerschmid Bd.2, S.14*).

Floßbau; Fertigung eines > Floßes.

Floßbaum; 1. (**Isar**); Baumstamm, der in einem Floß eingebunden war und geflößt wird. 2. (**Frankenwald**); Ein Stamm von Fichten- oder Tannenunterwuchs, 4 bis 8 m lang, mit massiver Eisenspitze (> Eisla), der zum Steuern der Mainflöße gebraucht wird (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.177*).

Floßbauten; Baulichkeiten, die zur Durchführung der Flößerei errichtet werden.

Floßbeamter; ein staatlich bestellter Beamter, der für Organisation und Durchführung des Flößereibetriebs verantwortlich ist („ein Beamter, welcher die Aufsicht über eine Holzflöße führet, wohin der Floß-Commissarius, Floß-Director, Floß-Inspector u. a. m. gehören“; *Adelung Bd.2, Sp.218*).

Floßbedienter; ein staatlich Angestellter für die Durchführung der Flößerei (*Adelung Bd.2, Sp.218*).

Floßbemanning (Rhein); die Besatzung eines Floßes (*Mohr, S.14*). Mohr verwendet den Begriff Floßbemanning für die nach seiner Aussage „nahezu 500 Menschen“, die zur Besatzung gehören und in der „stets eine höchst ausgeprägte Hierarchie geherrscht“ hat.

Floßbesatzung; > Floßführer und > Floßmannschaft bilden zusammen die Floßbesatzung (*Gesetz, betr. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei § 17*).

Floßbestellter; ein staatlich Angestellter für die Durchführung der Flößerei (*Adelung Bd.2, Sp.218*).

Floßbetrieb; rechtlich abgesicherte, regelmäßig durchgeführte Flößerei.

Floßboden; siehe > Boden.

Floßbrücke; eine aus > Flößen bestehende Brücke (*Adelung Bd.2, Sp.218*).

Floßbohrer; siehe > Wied(en)bohrer.

Floßbuch; Buch, in dem die Käufe von per Floß befördertem Holz verzeichnet wurden („*Floßbuch – Buch für die Holzkäufe*“, *Deutsches Rechtswörterbuch. Bd.3. 1935*, [als Quelle gibt das Deutsche Rechtswörterbuch an: Schwäbisches Wörterbuch, bearb. von Hermann Fischer. Bd. VI Nachträge. 1936. Sp. 1924]; das Deutsche Rechtswörterbuch wurde als Online-Ausgabe hrsg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften).

Floßbude; Unterkunft der Flößer auf einem Elbfloß; identisch mit dem Begriff > Floßhütte. Die Floßbude ist auf der mittleren > Floßtafel eines Elbfloßes angebracht.

Floß-Commissarius; ein > Floßbeamter (*Adelung Bd.2, Sp.218*). Der Floßcommissarius zählte in Sachsen zu den Forst- und Jagdbeamten, die als Staatsbediente zweimal im Jahr eine Personensteuer an den Staat entrichten mussten (*Schilling, Ernst Moritz: Handbuch des im Königreiche Sachsen gültigen Forst- und Jagd-Rechts. Leipzig 1827, S.83*).

Floßcommun (Saale); als Vorgängerverein der > Floßgemeinde Zusammenschluss der Langholzflößer an der oberen Saale (*Glossar Rothen, S.118/119*).

Floßcommunkasse (Saale); Kasse der > Floßgemeinde an der oberen Saale, in die deren Mitglieder Abgaben zu entrichten hatten (*Glossar Rothen, S.118/119*).

Floßdienst; im Flößereigesetz geregelte Arbeiten für die Flößerei. Zum Floßdienst gehören die Arbeiten sowohl zur Herstellung des Floßes als auch zu seiner Fortbewegung (*C.Pfafferoth, § 19 Anm.*); Arbeit, die die Bevölkerung für einen Landesherren als Fronddienst bei einer > Holztrift zu leisten verpflichtet war („*Ein Dienst, d. i. eine Bedienung, bey einer obrigkeitlichen Flöße. 2) Die Frohndienste, welche Unterthanen oder Anwohnende bey den Holzflößen zu leisten verbunden sind.*“, *Adelung Bd.2, Sp.218; Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wihelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757. S.327, 15*).

Floß-Director; ein > Floßbeamter (*Adelung Bd.2, Sp.218*).

Floßer; Bezeichnung eines > Flößers an der Iller (*Neweklowsky Bd.1, S.542*).

Floßerlaubnisschein (Murg); offizielle Bescheinigung zur > Verflößung von Holz, für die eine Gebühr entrichtet werden musste („*Floßerlaubnisschein-Gebühren nach der Floßordnung vom 1. Oktober 1864*; abgedruckt in *Max Scheifele. Die Murgschifferschaft. 1988. S.446*).

floßfahrkundig; mit der Arbeit auf einem Floß und dem Floßgewässer vertraut (*Allgemeine Strom-Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe. Vom 8. Januar 1894. § 9*).

Floßfahrt; 1. Fahrt mit einem > Floß 2. Bezeichnung einer Durchfahrtsöffnung in einem Wehr. Die Öffnung ermöglicht einem Floß das Passieren des Wehrs. Neweklowsky nennt als Beleg die Erwähnung des Begriffs „Floßfahrt“ in einem Buch aus dem Jahr 1788, das für das Wasserwehr in Füssen die Existenz einer „Floßfahrt“, d.h. einer > Floßgasse, belegt (*Neweklowsky Bd.1, S.548; Artikel Flößerei von Heinz Dopsch in: Lexikon des Mittelalters. Bd. 4, 1987, S. 579*).

Floßfrachtbrief; Frachtbrief, in dem Stückzahl und Maß der zur Beförderung bestimmten Hölzer in einem Floß urkundlich nachgewiesen werden (*Pfafferoth, § 4, Anm.2 und 3*).

Floßführer; Floßführer oder > Floßmeister ist, wer für einen > Floßherrn oder einen > Frachtflößer als Vorgesetzter ein Floß auf Binnengewässern führt (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33*). Seine Rechte und Pflichten sind u.a. im Flößerei-Gesetz von 1895 festgehalten (*C.Pfafferoth, Das Flößerei-Gesetz vom 15. Juni 1895, Berlin 1895, § 1 -8*). Der Floßführer hat auf dem Floß die rechtliche Verantwortung. Das Dienstverhältnis des Floßführers gilt für die Dauer einer Floßreise und endet mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes.

Floßgasse; siehe > Flößgasse.

Floßgehäu; Herrichten des Scheitholzes zur > Trift durch die mit dem Triften beschäftigten Personen (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757. S.326*).

Floßgehau; Ort in einem Walde, wo das > Floßholz geschlagen und > aufgesetzt wird (*Krönitz Bd.XIV, 1778, S.288; „derjenige Ort in einem Walde, wo das Flößholz geschlagen und aufgesetzt wird“, Adelong Bd.2, Sp.220*).

Floßgeld; Entgelt, das > Flößer für die einzelnen Floßholzwaren bei der Nutzung der Gewässer im südlichen Schwarzwald (z.B. an den Nebenflüssen der Kinzig) zu entrichten hatten.

Floßgemeinde (Saale); vereinsmäßiger Zusammenschluss der > Langholzflößer an der oberen Saale im Jahr 1846. Die Floßgemeinde hatte ihren Sitz in der Kreisstadt Kahla und gab sich im Januar 1846 ihre Statuten. Ein anderer Name für Floßgemeinde war „Floßcommun“ (= Floßkommune). Die Floßgemeinde führte ein Siegel mit der Aufschrift: „*Die privilegierte Floßgemeinde an der obern Saale*“ (*Hannes Rothen: Mit dem Floß auf der Saale, Gotha 1995, Anhang S.118/119*).

Floßgerechtigkeit; rechtliche Erlaubnis und Regelung, Holz zu > flößen. Synonym für Floßrecht („*die Gerechtigkeit, d. i. das Recht, das Holz von einem Orte zum andern zu flößen; das Floßrecht*“, *Adelong Bd.2, Sp.220*).

Floßgericht; im 18. Jh. eingesetztes Gericht in Kronach, das die Einhaltung der per Verordnung geregelte Durchführung des Floßholzhandels überwachte (*Gunzelmann, Thomas: »Wir führen aus, um auszuführen.« Aspekte der Geschichte der Flößerei in Kronach. 2003. S.323*).

Floßgespann: siehe > Gespann (*Glossar Scheifele, S.314*)

Floßgewässer; Gewässer, auf dem > Flößerei möglich ist und durchgeführt wird.

Floßgraben; für die Flößerei künstlich angelegtes Gewässer, auf dem Floßholz transportiert werden kann (s. auch > Floßkanal; „*Floßgraben, ein Graben oder Canal, auf welchem das Holz verflößet wird*“, *Krünitz Bd.14, S.288/89*). Beispielsweise wurde aus der Saale heraus 1628 ein Floßgraben Richtung Leipzig geführt (*Jägerschmid Bd.2, S.20*).

Floßgrund (Frankenwald); abgeleitet von dem Begriff „Grund“ für ein tief eingeschnittenes Tal, bezeichnet Floßgrund das Gebiet eines Gewässers im oberen Frankenwald, aus dem heraus geflößt wird. Im Frankenwald ist z.B. für Rodach und Haßlach von „*oberen Floßgründen*“ und von „*Hauptfloßgründen*“ die Rede (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844 § 13 u. 14*).

Floßhafen; Hafen, der für die Aufnahme von Flößen dient und für diese angelegt wurde. Am Rhein werden im 20. Jh. Mannheim, Kastel und Schierstein als Hauptfloßhäfen genannt (*Schulte, Friedrich: Die Rheinschiffahrt und die Eisenbahnen. In: Die Schiffahrt der deutschen Ströme. Leipzig 1905, S.468*).

Floßhaken; Hauptwerkzeug der Flößer, das aus einer langen Holzstange von 4 bis 5 m Länge und einer Eisenspitze mit einem seitlich abstehenden Haken besteht. Der Floßhaken wird sowohl beim Bau der Flöße als auch auf weniger tiefen > Floßgewässern benutzt („*Eisen mit stählernen abgehärteten Spitzen, befestigt an einer 12 bis 16 Schuh langen Tannenstange, die unten 1 ½ und oben 1 Zoll dick sein soll*“, *Jaegerschmid Bd. 2, S.122*). In der Ausformung der Floßhaken gab es landschaftliche Unterschiede (s. z.B. > Kronacher Floßhaken) („*Der Floßhaken der Frankenwaldflößer unterscheidet sich von den auf anderen Flüssen gebräuchlichen durch seine massive und schwere Form, da er auf vielfältigere Weise verwendet und dabei stärker beansprucht wird*“, *Glossar Jauernig-Hofmann S.178*).

Abb.5

Floßherr (Rhein, Frankenwald, Schwarzwald); Holzhändler, der > Floßholz verhandelte („*Schwarzwälder Bezeichnung für selbständigen Floßunternehmer (Floßholzhändler), der Holz auf eigene Rechnung verflößt und verkauft. Heißt auch Floß-oder Schiffherr analog Kaufherr*“, *Glossar Scheifele, S.319*) und Eigentümer eines Floßes (*Dunkelberg, S.33*). Eigentümer eines Floßes waren z.B. Holzhändler und Sägewerksbesitzer (*Pfafferoth, S.3*).

Floßhieb; derjenige Ort in einem Walde, wo das > Floßholz geschlagen und aufgesetzt wird. Synonym für > Floßgehau (*Krünitz Bd.14, 1788, S.288; Adellung Bd.2, Sp.220*).

Floßholz; Holz, das per Floß befördert wurde.

Floßholzhändler; ein Holzhändler, der > Floßholz verhandelt. Im Schwarzwald wird der Floßholzhändler als > Schiffer bzw. Schiffherr bezeichnet („*Bezeichnung für selbständigen Floßunternehmer (Floßholzhändler), der Holz auf eigene Rechnung verflößt und verkauft. Heißt auch Floß-oder Schiffherr analog Kaufherr*“, *Glossar Scheifele, S.319*).

Floßholzmarkt; Holz, das an einem Anlandeort von Flößen in größerem Maßstab verkauft wird (Floßholzmärkte waren z.B. Mannheim, Mainz, Tilsit usw.).

Floßhüter; Arbeiter in der > Scheitholzflößerei, der auf dem Weg des getrifteten Holzes auf dem Gewässer dafür sorgt, dass das Scheitholz zum Zielort gelangt („ein Wächter, der auf das auf dem Flößwasser schwimmende Scheitholz Acht hat“; *Krönitz, Bd.14, S.290; Adelong, Sp. 220*). S. auch > Triftarbeiter.

Abb. 6

Floßhütte; Übernachtungsunterkunft der Flößer auf längeren > Floßreisen. Auf den Flößen in den Verschiedenen Landschaften waren diese Floßhütten unterschiedlich.

Abb. 7 und Abb. 8

Floß-Inspector; ein > Floßbeamter (*Adelong, Sp. 220*).

Floßjunge; junge Hilfskraft eines > Floßknechts, der bei der Durchführung der > Flöße hilft („ein bey einer Holzflöße beschäftigter Junge, welcher unter den Floßknechten steht“, *Adelong, Sp. 220*).

Floßkanal; für die Flößerei angelegter Kanal; wird auch als > Floßgraben bezeichnet.

Floßkasse (Frankenwald); Kasse, die durch staatliche Zuwendung und Abgaben der Floßholzeigentümer auf das geflößte Holz finanziert wurde und „zur Förderung des Floßgeschäftes“ und „zur Unterstützung armer Floßknechte bei besonderen Unglücksfällen“ diente. Die Floßkasse stand unter staatlicher Aufsicht („die Floßkasse steht unter unmittelbarer Leitung einer Königlichen Behörde“, *Floßordnung Oberfranken 1844, XII. Titel, § 88 - 91*). Es gab z.B. eine „Floßkasse zu Cronach“ (*Floßordnung Oberfranken 1844*).

Floßkegel; siehe > Kegel.

Floßknecht; 1. identisch mit > Floßmann (*Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Bd. Jena 1909; S.370*). Laut Mohr gab es eine Unterteilung der Floßknechte in > Steuerknechte, > Meisterknechte und > Ankerknechte (> Beiläufer) (*Mohr, S.15/16*). Im Frankenwald die Beschäftigten eines > Floßherrn, der für die Floßknechte „wie der Dienstherr für seine Dienstboten“ verantwortlich war (*Floßordnung Oberfranken 1844, IX. Titel, § 69*). 2. bei der > Flöße (> Trift) ein Mitarbeiter des > Floßhüters, der für das Fortkommen des getrifteten Holzes zu sorgen hat („Tagelöhner, welche die bey den Holzflößen nöthigen niedrigen Arbeiten verrichten, und dem Flößer untergeben sind“; *Adelong Bd.2, Sp.220*).

Floßkommune; siehe > Floßgemeinde.

Floßlände; Anlegestelle eines Floßes am Flussufer. Vor allem in Bayern und Österreich übliche Bezeichnung. Am Main wurden im späten 19.Jahrhundert in den großen Floßhäfen Eisenbahngleise direkt an die Länden geführt (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.179*).

Floßleute; in Bayern häufige Bezeichnung der auf einem Floß arbeitenden Personen (*Neweklowsky Bd.1, S.542*)

Floßloch; Durchfahrtsmöglichkeit für ein Floß an einem Mühlenwehr (*Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung. Hg. von Johann Gottlieb Schmidlin. Stuttgart 1823*). Die Breite der Floßlöcher richtete sich nach der Wasserführung und der Fließgeschwindigkeit des

> Floßgewässers („auf etwas raschen, nicht besonders tiefgehenden Floßstraßen, werden die Floßlöcher 12 bis 14 Fuß weit im Licht gemacht“; **Jägerschmid, Bd.2, S.377**).

Floßblochschwelle; horizontale Balkenbefestigung im Einfahrtsbereich des > Floßlochs, damit es bei der Durchfahrt nicht beschädigt wird („alles Sperren unmittelbar auf den Vorpritschen der Wehre oder auf den Floßblochschwellen ist verboten“, **Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1864, Nr.4097, die Floßordnung für die Langholzflößerei auf den Flüssen Enz, Nagold und Würm betreffend. Karlsruhe 1864, § 4**; Adelung führt zum Wort Schwelle aus: „jedes starkes horizontales Holz, welches die erste Anlage, den Grund zu einer Verbindung abgibt, und welches in den meisten Fällen auch die Sohle genannt wird. ... Am üblichsten ist es in der Zimmermannskunst, wo ein horizontal liegender Balken, in welchen andere senkrechte oder schräge Bauhölzer eingezapfet sind, eine Schwelle genannt wird. In diesem Verstande gibt es Grundswellen, Dachschwellen, Oberswellen, Unterswellen u. s. f.“, **Adelung Bd.3, Sp. 1740**).

Floßmann; Floßmann ist jede zum Flößerdienst auf einem Floß angestellte Person mit Ausnahme des > Floßführers (**Dunkelberg, S.33; Gesetz, betr. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei § 18 - 21**; „Derjenige, welcher auf einer Zimmerflöße die Stelle eines Steuermannes oder Schiffers vertritt“, **Adelung Bd.2, Sp. 220**).

Floßmannschaft; alle zum Flößereidienst auf einem Floß angestellten Personen mit Ausnahme des > Floßführers (**Pfafferoth, § 17**). Die Floßmannschaft ist dem Floßführer unterstellt.

Floßmeister; 1.) In Sachsen Titel eines Landesbeamten, der für die Beaufsichtigung der Flößerei zuständig war. Er trug dafür Sorge, dass das in den Wäldern geschlagene Holz nach dem Bestimmungsort gefloßt wurde. Außerdem war er für die Instandhaltung der > Floßgewässer und > Flößereibauten zuständig. (*Sterbeeintrag im Kirchenbuch Olbernhau 1738: „Tit.Herr Johann Daniel Neuber, auf Tannenberg, Königl. Pohln. Und Churfürstl. Sächß. Wohlbestallter Floß Meister der Blumenauer, Görtdorfer u. Bernsbacher, auch Altenburger Pleißen- und Werdauer Flößen“ in: S. W.Lorenz: **Die Floßmeisterfamilie Neuber. Annaberg 2004, S.3**; 1590 war ein Peter Ficker zu Niederauerbach Floßmeister für die Mulde- und Elsterflößerei; siehe **Chronik. Die Scheitholzflößerei in Muldenberg. Hg. Vogtländischer Flößerverein Muldenberg e.V. o.J., S.87**).*

2.) Derjenige, der auf einem Floß für dessen Führung verantwortlich ist. Siehe auch > Floßführer.

Floßordnung; vom Gesetzgeber getroffene und schriftlich festgehaltene Regelung zur Durchführung der > Flößerei („Staatliche Vorschrift für die Flößerei auf einem bestimmten Gewässer“, **Glossar Scheifele, S.314**).

Floßrechen; Bauwerk, um am Ende einer Triftstrecke > getriftetes Holz aufzuhalten („ein mit Zimmerhölzern besetztes Wehr, das auf fließenden Wassern schwimmende Scheitholz auf- und von manchen Oertern abzuhalten“, **Adelung, Bd.2, Sp. 220; Krünitz, Bd.14, S.289**), siehe > Rechen.

Floßrechnung; Rechnungslegung für die Durchführung einer > Flöße („Rechnung über die bey einer Holzflöße vorfallenden Ausgaben und Einnahmen“, **Adelung Bd.2, Sp.220**).

Floßrecht; 1. allgemein die rechtliche Regelung zur Nutzung von Gewässern zur > Verflößung von Holz („Das Recht, Holz auf gewissen Wassern zu verflößen, die Floßgerechtigkeit“, **Adelung Bd.2, Sp.220**; „Die Gerechtigkeit oder das Recht, Holzflößen anzulegen und sich derselben zu bedienen, wird das Floß=Recht, oder die Floßgerechtigkeit, L. Jus raticum, Jus

Grutiae, genannt. Das Floßrecht auf den öffentlichen Strömen und Flüssen, hängt von dem Landesherrn ab, und es darf ohne dessen Bewilligung sich niemand desselben bedienen.“, **Krünitz Bd. 14, 1778, S.303**).

2. Bestimmung zur Bevorrechtung der Flößerei, die die > Verflößung von Holz gegenüber anderer Gewässernutzung abgrenzt („Die Vorrechte, welche eine Flöße und das verflößte Holz genießen“, **Adelung Bd.2, Sp.220**). Siehe auch > Floßgerechtigkeit.

Floßregal; landesherrschaftliches Recht zur Durchführung der > Flößerei auf einem Gewässer (*Floßgerechtigkeit, als ein Regal, oder Vorrecht des Landesherrn betrachtet*“, **Adelung Bd.2, Sp.221**; „*der Landesherrschaft vorbehalten, früher vom Kaiser verliehene Recht des Flößens*“, **Glossar Scheifele, S.314**).

Floßregimenter; im Umfeld von Berlin die Bezeichnung für einen > Floßunternehmer (u.a. Erwähnung des Begriffs in einem Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin; abgedruckt in der **Zeitschrift für Binnenschifffahrt Heft 4. 1926, S.155**).

Floßregulativ; den Ablauf der Flößerei regelnde Verordnung (z.B. **Regulativ über das Flößen mit Langholz auf der Saale von 1838**); identisch mit dem Begriff > Floßordnung.

Floßrinne; siehe > Flößgasse („*speziell für Flöße gebaute Rinne zur Fahrt durch Wehranlagen*“; **Glossar Jauernig-Hofmann, S.178**).

Floß-Rüge-Manual (Frankenwald); Formular, in das die Aufsichtsbeamten für die Flößerei in Oberfranken Verstöße gegen die erlassene > Floßordnung eintragen mussten und anhand dessen die Strafen abgeführt wurden (**Floß-Ordnung Oberfranken 1844, Anhang**).

Floßschaden; ein Schaden, der durch die > Flößerei verursacht wird („*Schaden, welchen das Floßholz an den Ufern, Wassergebäuden und Fischereyen verursacht*“; **Adelung Bd.2, Sp.221**).

Floßscheit; ein per > Trift beförderter Stück Holz („*Holzscheite, welche von einem Orte zum andern geflößet werden*“; **Adelung Bd.2, Sp. 221**).

Floßschreiber; bei der Flößerei auf Elster und Mulde zuständig für das Erfassen der eingeschlagenen und > abzuflößenden Holzmengen sowie deren Stapelung und Verkauf an den Zielorten (*siehe Chronik. Die Scheitholzflößerei in Muldenberg. Hg. Vogtländischer Flößerverein Muldenberg e.V. o.J., S.87*). Der Floßschreiber ist für die Rechnungsführung bei der > Flöße zuständig („*ein Floßbedienter, welcher dem Floßmeister oder Floßverwalter untergeordnet ist, die Floßrechnungen führet, und die Aufsicht auf die Holzschläger und Holzflößer hat*“; **Adelung Bd.2, Sp.221**).

Floß-Schutzteich (Frankenwald); siehe > Schutzteich.

Floßsee; künstlich angelegter See zur Durchführung der Flößerei; ein Beispiel eines solchen Floßsees ist der Kaltenbach-Floßsee im Bereich der Murg (**Max Scheifele: Die Murgschifferschaft. S.94**).

Floßsperre; siehe > Sperre.

Floßstraße; Gewässer, auf dem die > Flößerei erlaubt ist und auf dem > geflößt wird (**C.G.Schwab, Conflict der Wasserfahrt. S.126**).

Floßstange; Synonym für > Flößerstange (**Jägerschmid, Bd.2,S.141; Glossar Scheifele, S.314**).

Floßstube; siehe > Wasserstube (*Glossar Scheifele, S.323*).

Floßstück (Main); ein an einem > Einbindeort am Obermain eingebundenes > Floß (z.B. in Bischberg das „*Bischberger Floßstück*“ oder in Hallstatt das „*Hallstatter Floßstück*“) (*Floß=Ordnung für Oberfranken III. Titel § 21*).

Floßtafel; siehe > Tafel.

Floßteich; künstlich angelegter, durch ein Bauwerk aufgestauter Teich, mit dessen Wasser die Durchführung der > Flößerei ermöglicht wird. Beispiele sind die Floßteiche des Frankenwaldes. (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.322*; „*Ein Floßteich (auch Flößteich) ist eine wasserwirtschaftliche Anlage, die in der Regel künstlich angelegt worden ist, um für das zugehörige künstliche, flößbare Gewässer (z. B. Floßgraben) einen ausreichenden Wasserstand zu gewährleisten*“, *Wikipedia 2017*); siehe auch > Schutzteich und > Floßsee.

Floßunternehmer; Holzhändler, der > Floßholz verhandelt. Siehe auch > Floßherr, > Schiffer (Schiffherr) („*Bezeichnung für selbständigen Floßunternehmer (Floßholzhändler), der Holz auf eigene Rechnung verflößt und verkauft. Heißt auch Floß- oder Schiffherr analog Kaufherr*“, *Glossar Scheifele, S.319*) und > Floßregimenter.

Floßverband; zu einem > Floß verbundene Baumstämme.

Floßverwalter; vergleichbar dem > Floßmeister ist der Floßverwalter Verantwortlicher für die Durchführung einer kleineren > Flöße („*Floßbedienter, der bey kleinern Flößen die Stelle eines Floßmeisters vertritt, an andern Orten aber demselben beygesellet ist, und alsdann die Einnahmen und Ausgaben der Flöße besorget*“, *Adelung Bd.2, Sp.221*).

Floßwaag (Schwarzwald); die durch Stauung des > Floßgewässers hinter dem Staubauwerk einer > Wasserstube entstandene Wasserfläche, in der ein Floß eingebunden wird (*Jägerschmid Bd.2, S.83 u.369*). Die Bezeichnung Waag leitet sich von mittelhochdeutsch wâc = stehendes Wasser, Teich, tiefe Stelle im Fluss her. Im oberen Kinzigtal finden sich die Benennungen „Scheidwaag“, „Harzwägle“, „Leubachwaag“ (Schiltach) und „Brückenwaagteich“ (Wolfach), die die Einbindestätte hinter dem entsprechenden Wehr bezeichnen.

Floßwand; die mit Holz bewachsene Seite eines Bergs an einem > Floßteich (*Krünitz Bd.14, 1788, S.288*).

Floßware; in einem Floß eingebundenes oder als > Oblast auf dem Floß befördertes Holz.

Floßwasser (Flößwasser); siehe auch > Floßgewässer („*ein Bach, Fluss oder Canal, auf welchem Holz verflößt wird*“; *Krünitz Bd.14, 1788, S.288*).

Floßwesen; Gesamtheit aller Einzelheiten der Flößerei (erwähnt wird „*die älteste Urkunde, welche über das Wirtembergische Floßwesen existiert*“; *Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Wirtemberg. 1802, S.15*; „*Das Floßwesen umfaßt diejenigen Kenntnisse, und begreift die Einrichtungen und Anstalten in sich, durch welche man vermögend ist, mit dem geringst möglichen Kostenaufwand, auf die zweckmäßigste Art, den Holzüberfluß einer Gegend, auf dem Wasser unmittelbar, oder mittelbar als Oblast, Holzbenöthigten Gegenden zuzuführen*“; *Jägerschmid Bd.2, S.2*; „*Alles endlich, was zu einer Holzflöße gehöret und dieselbe angehet, heißt das Floßwesen. Es begreift dasselbe diejenigen Anstalten in sich, wodurch man, entweder zu Beförderung des Holzhandels, das Schiffbau= Bau= und Nutzholz auf Strömen und Flüssen, mit desto geringern*

Kosten ein= oder ausführet, oder zur Bequemlichkeit der Einwohner eines Landes, das ihnen nöthige Bau= und Brennholz, woran sie in ihrer Gegend Mangel haben, aus andern holzreichen Gegenden ihnen zu verschaffen suchet.“; Krünitz Bd.14, 1788, S.291).

Floßwiede; siehe > Wiede.

Floßwiedstange (Schwarzwald); Baumstämmchen, aus dem > Wieden hergestellt werden (*Jügerschmid Bd.2, S.368*).

Floßzeichen; Besitzstandsmarkierung eines Waldbesitzers, Flößers oder Holzaufkäufers auf einem Stamm. Das Zeichen wird mit einem Holzreißer (im Frankenwald als Nüt, Üt oder Ü bezeichnet) angebracht. Das Floßzeichen entspricht dem Hauszeichen als Besitzstandsmarkierung in anderen Bereichen. Diese Besitzstandszeichen wurden in Listen erfasst und waren in Verzeichnissen bei Ämtern hinterlegt. So ließ z.B. im Frankenwald die königliche Distriktspolizeibehörde im Vollzug der Floßordnung vom 21. Februar 1844 ein Kataster anlegen, in dem sämtliche Floß- und Hauszeichen der Flößer und Holzhändler, welche ihr Geschäft gewerbsmäßig betrieben, eingetragen waren. Das Floßzeichen hatte Rechtscharakter (*„Uiber die Floß- und Hauszeichen der gegenwärtig vorhandenen Holzhändler, welche ihr Geschäft gewerbsmäßig betreiben, ist bei den betreffenden Distriktsbehörden ein Kataster ... anzulegen“; Floß-Ordnung Oberfranken, X.Titel, § 76; Lit. u.a. Graf, Roland: Floß- und Hauszeichen: Ein Rechtssymbol, das voll Stolz geführt wurde. (= Wallenfels Geschichte[n] Heft 1. Zusammengestellt von Franz Behrschmidt u. Waldemar Knaupp. Wallenfels 2010).*

Abb.9

Floßzeit; in Floßordnungen festgelegte Zeiten, zu denen gefloßt oder nicht gefloßt werden durfte. Wurde außerhalb der erlaubten Zeiten gefloßt, wurde der Verstoß mit Strafe belegt (*s.dazu z.B. die Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, II.Titel § 3*).

Floßzoll; Abgabe, die an bestimmten Plätzen, den Zollstellen, von einer Landesherrschaft für die Erlaubnis der Nutzung einer Wasserstraße zur Passage eines Floßes erhoben wurde (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.347*).

Abb.10

flott; schwimmfähig (*„Flott, so vornehmlich in Niedersachsen üblich ist, auf dem Wasser schwimmend.“, Krünitz Bd.14, 1788, S.356; „gut schwimmende und daher leicht floßbare Hölzer“, Glossar Scheifele, S.314*).

flötzen (Oberrhein); oberrheinische Schreibweise für > flößen (*Reinerzau und Schömberger Bach- und Unkosten Buch, 18. Jh., Eintrag am 7. März 1792*).

Flotz (Oberrhein); oberrheinische Schreibweise für > Floß (*„Flotz, wenn es von der Küntz (=Kinzig) kommt“, Schröcker, Rheinzollordnung über „Auf und Ab dem Rhein von 1682*).

Floz (Schwarzwald); süddeutsche Schreibweise für > Floß (*Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Württemberg. 1802, S.33*).

Flößer (Schwarzwald); süddeutsche Schreibweise für > Flößer (*Heinrich Hansjakob: Waldleute, S.136*).

Fluderer; Bezeichnung eines > Flößers am Regen und an anderen linksseitigen, bayrischen Nebenflüssen der Donau (*Neweklowsky Bd.1, S.546*).

Fluderholz; Holz, das > geflößt bzw. > geschwemmt wurde.

Fluderloch; siehe > Schwaderloch (*Jügerschmid Bd.2, S.126*).

fludern (Bayern); zusammenstellen eines Floßes. Neweklowsky bezeichnet das Wort fludern als ältere Bezeichnung für > einbinden und > abbinden (*Neweklowsky Bd.1, S.544*).

Flügel; Isarfloß von 4,5 m Länge und 6,8 m Breite am hinteren Ende (*Neweklowsky Bd.3, S. 248*).

Flüsse; Synonym für > Flissake (*Artikel „Die Flissaken in Danzig. In: Unser Danzig. Nr.6. 1974. S.14*).

Forge (Rhein); eiserne, in den > Stelzenblock eingelassene Gabel, in der das Floßruder (> Streiche) gelagert ist (*Mohr, 1897*).

Forke (Rhein); siehe > Forge (*Dunkelberg, S.31*).

Forstknecht; siehe > Holzknecht.

Forsttaxe; Festlegung des Holzpreises vor dem Verkauf z.B. an Holzhändler (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.277*).

Frachtflößer (Rhein); Frachtflößer ist der Unternehmer (Frachtführer), welcher die Beförderung eines Floßes für dessen Eigentümer (> Floßherrn) übernimmt, indem er sie selbst ausführt oder einem anderen (> Floßführer) überträgt (*Dunkelberg, S.33*). Der Frachtflößer haftet gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der > Floßhölzer (*Pfafferoth, S.3/4*).

Frachtflößerei; der Begriff der Frachtflößerei bezeichnet die Verwendung eines Holzfloßes zum Transport von Waren. Auf der oberen Isar wurden zum Beispiel spezielle Flöße für den Transport von Kalk gebaut. Auf dem Lech wurden neben den als > Oblast mitgeführten Holzprodukten u.a. auch Kalk, Gips und Holzkohle sowie Sandstein und Marmor befördert (*u.a. Kahlert, Ingrid: Auf den Spuren der Lechflößer. Flößermuseum Lechbruck. Lechbruck o.J. (2011) S.17*). Auf Werra- und Weserflößen wurden u.a. Kleineisenwaren aus Schmalkalden, Töpferware aus Oberode, Sandstein und Fürstenberger Porzellan transportiert. Damit ist der Begriff der Frachtflößerei nicht beschränkt auf die juristische Person des > Frachtflößers, der Holz im Auftrag eines Unternehmers transportiert.

Frankreich (Rhein); Steuerbefehl des > Floßführers, das Floß in der Fahrt zu Tal nach links zu steuern (*Dunkelberg, S.33; Mohr, S.19*).

Freipass; Bescheinigung zur Befreiung von Zollabgaben bei der Beförderung einer Ware (z.B. > Floßholz) (*u.a. Anweisung von J.W. Goethe an den Assistenten J.P.G. Götz des Floßverwalters auf der Saale aus dem Jahr 1832, Hannes Rothen: Mit dem Floß auf der Saale“. Gotha 1995. S.131*).

Freiwasser (Frankenwald); hoher Wasserstand, der zum besseren Ablauf der Wassermassen ein Öffnen der Wehre erforderlich machte. Es mussten keine Abgaben (> Lochgeld) für die Flößerei gezahlt werden („*Freiwasser ist derjenige große Wasserstand, wo die Wöhrde offen stehen müssen, und wo geflößt wird, ohne das Schützen der Wöhrde zu bedürfen*“, **Floßordnung Oberfranken 1844, S.25**).

Fuchs (Bayern); ein Baumstamm legt sich bei der > Trift quer und verstellt den nachfolgenden Stämmen den Weg. Die Folge war an dieser Stelle eine Stauung des Holzes und des Triftwassers. Ein > Holzer oder > Trifter musste mit Beil oder > Floßstange das Holz auseinander ziehen, um den Fortgang der > Trift zu ermöglichen. Die Arbeit war außerordentlich gefährlich (**Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984. S.320/21**).

füdricher Baumstamm (Frankenwald); Baum, der ein Fuder, einen Wagen voll Holz ergibt. Die Holzmenge entspricht etwa $\frac{3}{4}$ Klafter Holz (1 Klafter Holz war im 18.Jh. im Raum Hof etwa $4\frac{1}{2}$ - $5\frac{1}{2}$ cbm) (**Blechtschmidt, S.181**).

Fünfflügler; Isarfloß aus fünf > Flügeln (**Neweklowsky Bd.3, S. 248**).

Gabelmaß; Werkzeug nach Art der Schublehre zum Messen der Stammdicke. Es besteht aus einem mit Maßeinteilung versehenen langen Stab, an dessen einem Ende im rechten Winkel ein feststehender Schenkel sitzt, während sich ein zweiter gleichlaufender Schenkel auf dem Stabe verschieben lässt (**Dunkelberg, S.33**). Mit dem Gabelmaß wird der Durchmesser eines Holzstammes gemessen.

Gamber (Schwarzwald/Kinzigtal); abgeleitet von gamben (schwäbisch: wippen, schaukeln) bezeichnet Gamber einen langen, schwenkbaren Hebelbalken mit anhängenden Dielen, mit dem das > Floßloch eines Wehrs geöffnet bzw. zugemacht wird („*Der Gamber fällt und mit Geächze schwinget die schwere Tafel sich nach vorn – es dringet in breitem Strome aus dem weiten Tor die Flut hervor.*“, **Georg Engelmann: Das letzte G’span, 1925, in: Hans Harter / Rolf Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010, S. 40**).

Gamper; siehe > Gamber („*Kinzigtärer Bezeichnung für schwenkbaren Hebelbalken, mit dem die Stellfalle eines Wehrs auf- und zugezogen wird*“, **Glossar Scheifele, S.315**).

Gang; Synonym für > Matätsche (**Krebs, Julius, Wanderungen durch Breslau und dessen Umgebungen nebst weiteren Ausflügen. Breslau 1836, S.272**).

Ganterplatz (Bayern); > Floßeinbindeplatz an Gewässern im Bereich der Alpen („*Aus den Alpen wurde es [das Holz] oft über Wildbäche zu so genannten „Ganterplätzen“ getriftet. Dort wurden die Baumstämme zu Flößen verbunden*“, **Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft: Spektrum Wasser3. Wildbäche – Faszination und Gefahr. München 2002, S. 44**). Die Ortsbezeichnung geht zurück auf das Wort Gant („*eine oberdeutsche Benennung eines öffentlichen Verkaufes an den Meistbiethenden, einer Auction oder Versteigerung*“, **Krönitz Bd.16, 1779, S.16**) und steht in Verbindung mit der Tatsache, dass das Holz mit der > Verflößung auch verhandelt wurde.

gebeilt (gebeilte Hölzer); mit einer Axt > behauenes Holz.

Gefremtholz; Holzsortierung in der Kinzigflößerei im Schwarzwald (**Häussler: Flößerei aus dem Schwarzwald nach dem Rheine, deren Betriebs- und Handelsverhältnisse: In: Neue Jahrbücher der Forstkunde. Hg. von G.W. von Wedekind. 2.Folge. 1.Band. 185, S.61**). Siehe > gefrömt Holz.

gefrömt Holz; zwei- oder vierkantig behauener Stamm (*Glossar Scheifele, S.315*)

Gemeinholz; Holzsortierung im Schwarzwald. Gemeinholz bezeichnet einen Nadelholzstamm von ca. 18 m Länge, der jedoch nicht die Stärke eines > Holländerstamms von ca. 48 cm am > Zopfende aufweist (*Glossar Scheifele, S.315*)

Gemeinholzfloß (badisch (Kinzig); Floß aus Stämmen mit den Längen und Stärken des > Gemeinholzes. Es enthält 35 > Gestöre (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920, S.148*).

Gemeinwiede; > Wiede von 1 bis 1 ¼ Zoll mittlerer Dicke (*Jügerschmid Bd.2, S.367*).

Gerinne; Teil einer > Schwellung (*Jügerschmid Bd.2, S.35*; „ein durch die Kunst verfertigter Canal, in welchem das Wasser in einen engern Raum gebracht wird, und daher stärker fließet“, *Adelung Bd.2, Sp.692*).

Gespähn; siehe > Gespann (*Glossar Scheifele, S.315*)

Gespann (Schwarzwald); zwei, drei oder mehr > Flößer, die beim Bau und zur Führung eines Floßes zusammen arbeiten. Die ungerade Zahl von im Gespann zusammen arbeitenden Flößern ist selten. Meistens wird paarweise gearbeitet (*Jügerschmid Bd.2, S.357/58*; „Gruppe von etwa 4-8 Flößern, die gemeinsam ein Floß einbinden und auf dem Wasser führen“, *Glossar Scheifele, S.315*).

Gespannschaft; 1. aufgestauter Zustand eines Gewässers, das in der Folge die > Flößerei ermöglicht (*Schmidlin, S.190*). 2. Eine Gruppe von Flößern, die gemeinsam ein Floß einbauen (*Glossar Scheifele, S.315*)

Gespannstatt (Württemberg); siehe > Einbindestelle (*Schmidlin, § 364. S.181*). Ort, an dem ein Floß > gespannt wird.

Gestöhr; siehe > Gestör (*Glossar Scheifele, S.315*).

Gestör; aus mehreren Stämmen eingebundenes Floßteil. Mehrere Gestöre bilden auf den > Floßgewässern des Schwarzwaldes dann das sog. > Gestörfloß. In den einzelnen Gestören soll in der Regel das Holz der gleichen Länge und Stärke eingebunden werden (*Jügerschmid Bd.2, S.344; Schmidlin, S.187*; „Teil oder Glied eines Floßes aus nebeneinander gelegten und mit Wieden verbundenen Stämmen oder Schnittwaren“, *Glossar Scheifele, S.315*)).

Abb. 11

Gestörfloß; Floß aus mehreren > Gestören, die als Kette hintereinander verbunden sind. Länge und Breite eines Gestörfloßes sind von der Beschaffenheit der > Floßstraße abhängig und durch die jeweils gültige > Floßordnung geregelt (s. *Jügerschmid Bd.2, S.343*).

Gestörfloßerei; die Flößerei mit > Gestörfloßen (*Jügerschmid Bd.2, S.343 / 420*).

Gießbach; Gebirgsbach mit sehr unterschiedlicher Wasserführung, der für > Flößerei oder > Trift durch Stauregelung eine geregelten Wasserführung erforderlich macht („Gebirgsbach mit starkem Gefälle, der infolge von Regen- od. Schneefällen viel Wasser führt“, *Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. 1977, Bd.3 G – Kal, S.1037*; „ein Bach, welcher sein Wasser

nicht aus Quellen, sondern nur aus zusammen gelaufenen Regen= und Schneewasser erhält, durch welchen sich das Regenwasser ergießet“, **Krünitz Bd.18, 1779, S.411**).

Glaich (Schwarzwald); in Pforzheim Bezeichnung für > Wiede (**Glossar Scheifele, S.315**).

Glöm (Frankenwald); mundartliche Bezeichnung für > Krampen (**Glossar Jauernig-Hofmann, S.179**).

Gstarr (Schwarzwald); siehe > Gestör (**Glossar Scheifele, S.315**).

Gster (Kinzigtal/Schwarzwald); mundartlich für > Gestör (**Glossar Scheifele, S.315**).

Griesbigel; siehe > Grieshaken.

Grieshaken (Oberbayern); aus Eisen geschmiedetes Werkzeug der Holztrifter mit Tülle und seitlich daran sitzender Spitze sowie einem gekrümmten Widerhaken, der ca. 20 cm unter der Spitze ansetzt und rechtwinklig davon abgeht. Der Grieshaken dient beim > Triften u.a. zum Dirigieren der Hölzer und zum Lösen verkeilter Stammstücke (siehe auch > Griesbigel und > Floßhaken).

Grund (Frankenwald); siehe > Floßgrund.

Grundbach; in einem Netz von Wasserstraßen der Nebenfluss eines Hauptgewässers, auf dem Floßholz herangefloßt wurde, um dann auf dem Hauptgewässer weiterbefördert zu werden („*Floßbarer Seitenbach, der aber keine öffentliche Floßstraße ist*“, **Glossar Scheifele, S.315**).

Grundkuppel (siehe auch > Kuppel) (Frankenwald); Floß auf den Oberläufen der Floßbäche im Frankenwald. Die Grundkuppel wurde aus 6 bis 12 aneinander gelegten und nur vorne fest miteinander verbundenen Stämmen gebildet. Die hinteren Stammenden waren lose mit > Wieden verbunden. In der Mitte der Grundkuppel war der längste Stamm, der > König. Nach außen waren die Stämme fächerartig verkürzt (*vgl. Flößereilandschaft Frankenwald. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Bearb. v. Christine Dorn- Stöhr. 2010*).

Abb. 12

Hängegebühr (Isar); an einer > Floßlände zu entrichtende Gebühr für ein Floß, das zum Ausladen der Waren festgemacht wurde (*Der Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München veröffentlicht am 31. August 1864 im Münchener Amtsblatt Nr.68 die Länd-Ordnung; dort S.8*).

Hängelbaum (Saale); 4 bis 5 Zoll starke, sehr lange gerade Nadelholzstangen, die an den Seiten von > Bretterflößen zu ihrem Schutz angebracht werden (**Gwinner: Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen, 1857**).

Haftstecken; Pfahl zum Festmachen eines Floßes an einer > Floßlände an der Enns (**Neweklowsky Bd.3, S.260**).

Halbbaum (Donauraum); ein auf seiner ganzen Länge einmal durchgeschnittener > Baum (**Neweklowsky Bd.1, S.543**).

halbfüdricher Baumstamm (Frankenwald); Baum, der ein halbes Fuder (etwa 3/8 Klafter), d.h. die Hälfte einer Wagenladung Holz abgibt (*Bleichschmidt, S.180*); siehe auch > füdricher Baumstamm.

Hallstädter Stück; auf dem Main bei Schwüribitz aus > Böden zusammengesetztes Floß. Die Böden wurden paarweise nebeneinander und hintereinander bis zu einer Länge von 75 m zusammengebunden. In Hallstadt bzw. in Bischberg bei Bamberg wurde aus den Stämmen des Hallstädter Stücks ein etwa 120 m langes und bis zu 11 m breites, dreilagiges Mainfloß zusammengesetzt (vgl. *Flößereilandschaft Frankenwald. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Bearb. von Christine Dorn- Stöhr. 2010*).

Hamburger Flotholz; in der frühen Neuzeit Bezeichnung des Floßholzes, das aus dem Havelraum über Havel und Elbe nach Hamburg gefloßt wurde („*Gregor Wins (aus Birkenwerder) verzollt den 30. März unterwärts der Schleusen vier Schock 50 Stücken Hamburger Flotholz ...*“ sowie „*Joachim Bregenn von Berckenwerder verzollt den 8. Aprilis 2 Schck. 47 Stückenn Hamburger Flotholz ...*“, *Geldrechnung des Amtes Bötzw (Oranienburg)*; (zitiert nach *Grossdeutscher Verkehr Heft 7/8. April 1943, S.178*).

Handbaum; Werkzeug zum Herausziehen von Klammern und Nägeln (Kuhfuß) (*Mohr, S.11*).

Handel; Ein Handel war eine Mengeneinheit für eine Anzahl von Brettern in der > Murgschifferschaft („*Im Murgtal gebräuchliche Maßeinheit für Bretter. 1 Handel = 12 000 Stück Bretter*“, *Glossar Scheifele, S.315*)

Hauholz; zur Fällung bestimmtes Holz („*ein Wald oder Theil desselben, welcher zum Holz= Fällen oder Abraume bestimmt ist*“, *Krönitz Bd.24, 1781. S.460*).

Hauptschiffer; gewählter Sprecher und Vertreter der Interessen der Mitglieder in der > Murgschifferschaft (*Glossar Scheifele, S.315*).

Hauptstück (Rhein); das völlig steife, rechteckige Kernstück eines > Holländerfloßes mit einer Länge von 700 – 720 Fuß (= ca. 230-250 m), die durch 10 hintereinander eingebundene Baumstämme à 70 – 72 Fuß (= ca.23 – 25 m) zustande kommt. Die Breite des Hauptstücks war unterschiedlich und richtete sich nach der Länge der > Bundsparren („*Hauptstück eines Holländerfloßes*“, *Mohr, S.8*).

Hebbengel; siehe > Hebebaum.

Hebebaum; Werkzeug zum Auf- und Abladen eines Stammes auf ein Fuhrwerk („*ein Baum, d. i. starke hölzerne Stange, eine Last damit in die Höhe zu heben, besonders so fern er mit der bloßen Hand gebraucht und regieret wird; in Franken ein Tremel oder Hebetremel*“, *Krönitz Bd.22, 1781, S.561*); siehe auch > Baumhebe.

Hebestelle; Abgabestelle an einem Gewässer, an der eine Nutzungsgebühr für den Transport von Gütern, z.B. von Floßholz, erhoben wurde („*Hinsichtlich der für das Passiren der Flöße über die Wehre zu zahlenden Wehrabgaben bleiben die bestehenden Bestimmungen unberührt. Die Abgabentarife sind an den Hebestellen an geeigneten Stellen anzubringen*“, *Gesetzessammlung für das Fürstenthum Schwarzburg – Rudolstadt. Rudolstadt 1895. §16. S.109*; „*stelle an der eine abgabe, namentlich wegegeld, erhoben wird*“, *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm Bd.10, Sp. 733*).

Hebetremel (Franken); siehe > Hebebaum (*Krönitz Bd.22, 1781, S.561*).

Heilbronner Sortierung; auf dem Heilbronner Holzmarkt verbindliche Holzsortierung. Die Heilbronner Sortierung hatte Anfang des 20. Jh. für den Holzhandel in ganz Süddeutschland Gültigkeit (*Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909, S.111*).

Helmling; Hälfte eines > Sägeblocks. Aus einem Helmling konnten vier bis sechs > Bretter geschnitten werden (*Glossar Scheifele, S.315*).

Hendrafür; siehe > Hinterfür.

Henkelgeld (Saale); siehe > Anbindegeld.

Her Holz! (Rhein); Befehl zum Beenden des Ruderns, des Steuern mittels der > Lappen (*Dunkelberg, S.33; Mohr, S.20*).

Herrenfloß; ein Floß, das im Auftrag einer Landesherrschaft ohne Zollabgaben transportiert wurde (*Glossar Scheifele, S.315*).

Herrenhütte (Rhein); Hütte eines > Holländerfloßes, in der der > Floßherr auf der Fahrt und während des Aufenthaltes am Zielort Dordrecht bis zum Verkauf des Floßholzes wohnte. Die Herrenhütte war „*verhältnismäßig recht üppig ausgestattet*“. Vorder- und Rückwand der Herrenhütte bestand „*aus festen, mit Thüren und Fenstern versehenen, zerlegbaren Giebeln*“, die vom Zielort des Floßes wieder zum Ausgangspunkt zurücktransportiert und in einem neuen Floß wieder verwendet wurden (*Mohr, S.14*). Zur Raumaufteilung heißt es: „*Ihr Inneres theilt ein geräumiger Gang, wo einerseits der Abtheilung die Thüren zur Buchhalterei und den Schlafzimmern der Herren, andererseits zu dem Zimmer des Steuermanns, zum Behälter der kleinen Viktualien, der besseren Weine, und am Ende des Ganges zum Eintritt in den Speisesaal führen. Vor diesem Saal ist noch eine geräumige, offene Tente (Veranda) angebracht, wo man den schönsten Ueberblick über das Floß und Ausblick nach beiden Seiten hat.*“ (*Mohr, S.15*).

Hessenland (Rhein); Steuerbefehl des > Floßführers, das Floß auf dem Rhein in der Fahrt zu Tal nach rechts zu steuern (*Dunkelberg, S.33*).

Hinterezfür; siehe > Hinterfür.

Hinterfür (Schwarzwald); Bezeichnung für einen Ledersack, in dem die > Flößer ihr persönliches Eigentum auf der > Floßfahrt mitführten (*Glossar Scheifele, S. 315*)

Hinternfloß (Schwarzwald); > Gestör eines > Gestörfloßes mit den schwersten Stämmen; wird auch als > Schwanz bezeichnet (*Jägerschmid Bd. 2, S.372*).

Holländer; im süddeutschen und rheinischen Holzhandel die Bezeichnung eines Stammes, der die Abmessungen für > Holländerholz erfüllt.

Holländerfloß; großes Rheinfloß, das > Holländerholz in die Niederlande transportierte. Ursprünglich wurden die großen Holländerflöße in Koblenz-Namedy > eingebunden. Sie konnten vor dem 19. Jahrhundert bis zu 1000 Fuß lang sein (= ca. 360 m) lang sein. Im 19. Jahrhundert wurde die Länge auf 240 m beschränkt. Am hinteren Ende eines Holländerfloßes gab es bis zu 18 Ruder, die sogenannten > Lappen oder > Streichen, die von 7 bis 9 > Ruderknechten bedient wurden. Auch am vorderen Ende hatte ein Holländerfloß solche Ruder. Außerdem wurde die Steuerung der Flöße durch bewegliche > Kniestücke und durch > Floßanker unterstützt.

Abb. 13

Holländer Achtziger (Schwarzwald/Kinzig); Tannenstamm von 80 Schuh Länge (= ca. 23m [in Württemberg 1 Schuh = 286,49 mm] mit einem Durchmesser von 16 ½ Zoll am > Zopfende 0,5 m [Baden im Jahr 1810 1 Zoll = 0,03m] (*Bose, S.10*).

Holländerholz; süddeutsche Holzsortierung von 18 m und mehr langen Stämmen bei einem mittleren Mindestdurchmesser von 30 cm bei allen Längen (1. Klasse der Heilbronner Sortierung). Auf dem Mainzer Holzmarkt musste Holländerholz bei 18 m und mehr Länge nur einen mittleren Durchmesser von 27 cm aufweisen (*Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909. S.108*; „Holz, das für den Floßhandel mit den Niederlanden tauglich ist. Es besteht in gespaltenem und nicht gespaltenem Eichenholz und in Nadelholz, meist Tannen“, *Glossar Scheifele, S.316*).

Holländerstamm; siehe > Holländerholz. Der Begriff „Holländerstamm“ wird z.B. verwendet in: *Floß=Ordnung für Oberfranken von 1844 § 3*. Blechschmidt gibt als Abmessung für den Holländerstamm 20 m Länge und 40 cm Durchmesser an. (*Blechschmidt, S.181*). Im Schwarzwald ein Stamm von mindestens 60 Fuß (etwa 18 m) Länge und 16 Fuß (etwa 48 cm) Dicke am > Zopfende (*Glossar Scheifele, S.316*).

Holländerware; Holzstämme von 18 m Länge und mehr (siehe > Holländerholz), die in Flöße > eingebunden und nach Holland verhandelt wurden („Wie dan auch die Hollender Wahr zu oder nach den Flötzen gerechnet worden“, *Reinerzau und Schömberger Bach und Unkosten Buch*).

Holländerwiede; siehe > Wiede.

Hollandflößer; Flößer, die aus den Herkunftsgebieten, z.B. Schwarzwald und Frankenwald, das Holz nach Holland flößten. Im Frankenwald waren die Hollandflößer in der Regel bei einer großen Holzhandelsfirma beschäftigt.

Holzablage; siehe > Ablage.

Holzauswascher; beim > Triftbetrieb eine angestellte Person, die das getriftete Holz > auswaschen, d.h. aus dem Wasser herausziehen muss („bey den Holzflößen, verpflichtete Person, welche das Floßholz auswaschen, d. i. es aus dem Wasser an das Land zu bringen“, *Adelung, Bd.2, Sp. 1269*).

Holzeinschläger; in der Flößerei auf Elster und Mulde waren Holzeinschläger für das Stapeln und Aufschichten des Holzes in Klafter oder > Schragen zuständig. Ihnen oblag auch die Kontrolle der > Holzhauer und die Einhaltung der Vorschriften auf dem > Floßgraben. Die Bezeichnung ist ab 1700 nachweisbar. Wie alle bei der staatlich- kursächsischen Elsterflöße Tätigen waren die Holzeinschläger z.T. ständig, z.T. vorübergehend beschäftigt. Sie wurden mit Eid und Handschlag auf ihren Dienst eingeschworen. (*Chronik. Die Scheitholzflößerei in Muldenberg. Hg. Vogtländischer Flößerverein Muldenberg e.V. o.J., S.87*).

Holzer; im Bereich des oberen Isartals Bezeichnung für den Holzarbeiter.

Holzfaktor; angestellter Mitarbeiter in einem > Holzgarten.

Holzfall; siehe > nasser Holzfall.

Holzfang; Bauwerk in einem Gewässer, mit dem > getriftetes Holz aufgefangen wird (Jägerschmid berichtet u.a. über einen „sein Alterthum beweisenden Holzfang bei Hörzten unfern Gernsbach im Murgthal“, *Jägerschmid Bd.2, S.10*).

Holzflöße; die Holzflöße ist ein Synonym für > Triftbetrieb (siehe auch > Flöße) („eine Anstalt, wo Holz geflöset, oder durch Flößen weiter geschafft wird“, *Adelung Bd.2, Sp.1271*).

Holzfrohne; Dienstleistung, die in der Bringung von Holz von der Bevölkerung für die Obrigkeit zu erbringen war („Frohndienste, welche zu Anführung oder Abführung des Holzes geleistet werden müssen“, *Adelung, Bd.2, Sp.1271*).

Holzflößgraben; siehe > Flößgraben.

Holzflößung; siehe > Flößung (*Cancrin S.101*).

Holzgarten; Platz in der Nähe eines Flusses, auf dem Brenn- und Nutzholz angesammelt wird (*Frischbier, Hermann: Preussisches Wörterbuch. Berlin 1882. Bd.1, S.297*; „sammlungsplatz des holzes, vorzüglich des geflözten brenn- und scheitholzes nahe an floszbaren wassern“, *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. IV/2, 1877, Sp.1772*; „eingezäunter Platz, wo getriftetes Brennholz ausgezogen, sortiert, gelagert, getrocknet und dann abgegeben wird. Meist in staatlicher Regie betrieben“, *Glossar Scheifele, S.316*). 1823 existierten in Württemberg Holzgärten in Nagold, Bissingen (mit Filialen in Bietigheim und Vaihingen), Berg (mit Filialen in Waiblingen und Neckarrems) sowie in Stuttgart. (*Schmidlin, S.170 ff.*); siehe auch > Holzmagazin.

Holzgeber; für die Abgabe von Holz zuständiger Beamter („beamter, der das im walde geschlagene holz verabreicht. die erneute (ungedruckte) Carber markordnung von 1657 enthält einen eid der holzgeber“, *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm Bd. IV/2, 1877, Sp.1772*).

Holzgelänge; längliche Fläche, die mit Holz bewachsen ist („in einigen Gegenden, ein zum Anbaue des Holzes bestimmtes, oder mit Holz bewachsenes Gelänge, d. i. eine in die Länge sich erstreckende Gegend“, *Adelung, Bd.2, Sp.1271*; „holtzeleng, holtzmarchen, werden in Thueringen und andern orten die abgesonderten felder, die in der wilde gelegen, und daher waelder genennet, und allein zum holtz-gewaechse vorbehalten“, *Großes vollständiges Universal-Lexikon von Johannes Heinrich Zedler Bd. XIII. Halle 1735, S.697*).

Holzgeld; Erlös aus dem Verkauf von Holz bzw. Geld zum Erwerb von Holz („das zum Ankaufe des Holzes bestimmte Geld. Ingleichen Geld, welches aus verkauftem Holze gelöset wird“, *Adelung Bd.2, Sp.1273*).

holzgerecht; im Forstwesen mit Fachkenntnis des Holzgeschäfts vertraute Person („mit der nöthigen Kenntniß des Forstwesens und der Holzwartung versehen. Ein holzgerechter Jäger, Förster“, *Adelung Bd.2, Sp.1273*).

Holzgerechtigkeit; rechtliche Regelung zur Waldnutzung und in Forstangelegenheiten („die Gerechtigkeit, oder das Recht, über ein Gehölz, und in Forstsachen“, *Adelung Bd.2, Sp.1271*; „gerechtigkeit über einen wald“, *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm Bd. IV/2, 1877, Sp.1772*).

Holzhandel; Handel mit Bau- oder Brennholz (*Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm Bd.IV/2, 1877, Sp.1773*; „der Handel mit Holz, es sey mit Bau- und Tischlerholz, oder mit Brennholz“, *Adelung Bd.2, Sp.1272*).

Holzhändler; mit > Bau- oder > Brennholz handelnde Person (siehe > Holzhandel).

Holzhandlung; Handlungsgeschäft mit > Bau- oder > Brennholz (s. > Holzhandel).

Holzhauer; bezahlte Person, die im Wald Bäume fällt und das Holz zum Verkauf zurichtet (*ein Arbeiter, welcher so wohl das zur Feuerung bestimmte Holz in den Wäldern fället, und zu Scheiten schläget*“, **Adelung Bd.2, Sp.1272**).

Holzherr (Halle); in der Stadt Halle ein Mitglied des Rates, der im Salinenwesen der Stadt für die Regelung der Holzversorgung zuständig war (*„ratsherr der beim hallischen salzwerke über das holzwesen gesetzt ist“*, **Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm Bd. IV/2. 1877, Sp. 1774**; *„bey dem Salzwerke zu Halle, ein Rathsherr, welcher über das Holzwesen gesetzt ist“*, **Adelung Bd.2, Sp.1272**).

Holzhof; 1. Lagerplatz oder –gebäude für > getriftetes Holz, das aus dem Floßgewässer > ausgezogen und > aufgestapelt wurde. Holzhöfe wurden von den Landesherrschaften angelegt und unterhalten (*„hof zur aufbewahrung von holz. vorzüglich name für ein städtisches gebäude, das zur aufbewahrung der städtischen holzvorräte und ähnlicher dinge dient“*, **Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. IV/2, 1877, Sp.1774**; *„Ein Hof, welcher zur Aufbewahrung des Holzes bestimmt ist, es sey nun ein Hof an einem Hause, oder auch ein freyer eingeschlossener Platz; ein Holzplatz“*, **Adelung, Bd.2, S.1272**); s. auch > Holzmagazin.

2. Ort, an dem zu verkaufendes Holz versteigert wird (*„In einigen Gegenden werden die Holzmärkte, welche bey großen Holzungen zum Verkaufe des geschlagenen Holzes, gemeinlich des Jahres zwey Mahl gehalten werden, gleichfalls Holzhöfe genannt“*, **Adelung Bd.2, Sp.1272**); siehe auch > Waldhof (**Grundsätze der Forst-Oeconomie entworffen von Wihelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757. S.319**).

Holz knecht; in einem Forstamt angestellter Arbeiter, der dem Forstamtsleiter unterstellt ist und die Fällung und Aufbereitung des Holzes erledigt (*„ein geringer Forstbedienter, welcher dem Förster untergeben ist; ein Forstknecht, Waldknecht“*, **Adelung Bd.2, Sp.1273**).

Holzleger; amtlich bestellte und besoldete Person, die Holz, das u.a. > geflößt oder > getriftet worden war, aufstapelte (*„Die Holzleger waren städtische Bedienstete, die von der Stadt mit einem Jahresgehalt von einem Pfund Heller entlohnt wurden; außerdem erhielten sie für jedes Klafter aufgerichteten Holzes drei alte Heller bzw. später zwei Pfennige“*, **www.speyerbach.info [5.2.2017]**), siehe auch > Holzmesser. |

Holzleite (oberdeutsch); in Verbindung mit dem Wort Leite (= steiler Berghang) ein mit Holz bewachsener Abhang eines Berges (*„ein nur im Oberdeutschen übliches Wort, die mit Holz bewachsene abhängige Seite eines Berges oder einer Anhöhe“*, **Adelung Bd.2. S.1273**).

Holzmagazin; Lagerplatz für > getriftetes Holz, das aus dem > Floßgewässer > ausgezogen und aufgestapelt wurde. Die Holzmagazine wurden von den Landesherrschaften angelegt und unterhalten. Im 19.Jh. existierten in Württemberg herrschaftliche Holzmagazine in Nagold, Bissingen mit Außenstellen in Bietigheim und Vaihingen, in Berg mit Außenstellen in Waiblingen und Neckarrems sowie in Stuttgart (*u.a. Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd= Fischerey= und Holz=Wesen so wie über andere zunächst damit verwandte Gegenstände vorhandenen älteren und neueren württembergische Gesetze und Verordnungen. Hg. von Johann Gottlieb Schmidlin. Zweyter u. letzter Teil. Stuttgart 1823. S.170*). In Holland existierten Holzmagazine in den Häfen, wo die großen Rheinflöße (= > Holländerflöße) ankamen. (*Heinrich Meidinger: Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- und Handelsverhältnissen. 2.Abtheilung: Der Rhein. Leipzig 1853*; „ein holz-magazin dinet darzu, um dem untertane das holz iederzeit in einem preise zu verschaffen“, *Johann Georgens Estors Fürstl. Hess. Geheimten regierungsrates und vicekanzlers bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit: nach maasgebung der Reichsabschiede und bewährter Nachrichten. Ausgefertigt von Johann Andreen Hofmanne. Marburg. Bd.I, 1757, S.170*).

Holzmark; siehe > Holzgelänge.

Holzmarkzeichen; in einen Stamm mit der Axt eingehauenes Zeichen, mit dem das Eigentum an dem Stamm kenntlich gemacht wurde. Jedes Anwesen hatte ein eigenes Holzmarkzeichen (*Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984. S.316 u. 317*); siehe auch > Floßzeichen.

Holzmaß; Maßangabe für Holz (auch für geflößtes Holz). Bevor 1872 für die Waldbesitzer zur Vermessung des Holzes das Metermaß vorgeschrieben wurde, gab es von Ort zu Ort unterschiedliche Maßangaben. So existierte im Kinzigtal u.a. der Straßburger Wasserschuh (nach *Sponeck* ca. 29 cm), das Wolfacher Stadtmaß (*Kettner* bemerkt 1843, dass im Wolfacher Rathausaal das Wolfacher Stadtmaß neben der Fürstenberger Elle hing), das Schiltacher Stadtmaß, der Werkschuh und die Fürstenberger Elle (v. *Schauenburg, Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. 1900, S.39*).

Holzmenger (Rhein); in den Holzhandelsorten am Rhein ein von außerhalb kommender > Holzhändler (*Glossar Scheifele, S.316*)

Holzmesser; amtlich bestellte und besoldete Person, die Holz, das u.a. > geflößt oder > getriftet worden war, maßgerecht aufstapelte („Allein die Holzmesser in Holzhöfen sezen nicht so dicht“, *Medicus, Ludwig Wallrad: Forsthandbuch oder Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. Tübingen 1802, S.573*; „eine verpflichtete Person, welche das Brennholz in das gehörige Klaftermaß setzt; ein vereidigter Holzfege, oder Holzleger, im Elevischen ein Holzrichter“, *Adelung Bd.2, Sp.1274*).

Holzordnung; staatliche Regelung zur Regelung der Holzwirtschaft („eine obrigkeitliche Verordnung, die Hölzer oder Holzungen und deren Gebrauch betreffend“, *Adelung Bd.2, Sp.1274*).

Holzpolter; siehe > Polter.

Holzregister; Verzeichnis geschlagenen Holzes zur Rechnungsführung im Forstwesen („ein Register oder Verzeichniß über das in einem Gehaue geschlagene Holz und andere daraus erhobene Nutzungen“, *Adelung Bd.2, Sp.1274*).

Holzreißer; siehe > Reißer.

Holzriese; siehe > Riese.

Holzrutsche; angelegter Weg an einem Berghang zur Beförderung gefällten Holzes von der Höhe ins Tal; Synonym für > Riese („ein geebnetter und zu beyden Seiten eingefasster Weg an steilen Bergen, Holz darauf hinunter rutschen zu lassen“, *Adelung Bd.2, Sp.1275*; „ein abschüssiger Pfad in den Bergwäldern, auf dem geschlagenes Holz abgelassen wird“ (*Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm Bd.10, Sp.1778*)).

Holzschleifen; die Herausbringung des Holzes vom Fällort zum > Einbindeplatz („das Holzschleifen darf observanzmäßig nicht eher beginnen, als bis der der Erdboden fest gefroren und hinreichend mit Eis und Schnee bedeckt ist“, *Floß-Ordnung für Oberfranken 1844 II. Titel Floß=Zeit § 2*).

Holzschwemme; Synonym für > Trift („Auf der Oberen Traun fand auch Holzschwemme zur Versorgung der Salinen von Ischl und Ebensee statt“, *Neweklowsky Bd.3, S.257*); siehe auch > Schwemme.

Holzsetzer; öffentlich angestellter Arbeiter in einem > Holzgarten, der das > angeflößte Holz aufsetzt (*Schmidlin, S.172*).

Holzsortierung; Klassifizierung des gehandelten Holzes nach unterschiedlicher Längen- und Stärkenabmessungen. Die Holzsortierung war auf den verschiedenen regionalen Holzmärkten unterschiedlich.

Holzstempel; siehe > Schlaghammer (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wihelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.167*).

Holztransportanstalt (Württemberg); Gesamtheit aller Einrichtungen und der Vorgänge, die in einem Gewässer zur Durchführung von > Langholzflößerei oder > Trift erforderlich waren (*Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Wirtemberg. In: Zs.f.d.Forstwissenschaft 1.Bd.1.Heft, 1802, S.15*).

Holzverflößung; siehe > Verflößung.

Holzzeichen; Mit einem > Schlaghammer auf einen > Floßholzstamm eingeschlagenes Zeichen, das den Besitzer des Stammes nachweist (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wihelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757. S.167*).

Hund; Vorrichtung zum Abbremsen eines Floßes („Das Sperren mit einem sogenannten Hund, der zum Nachtheil der Ufer in dieselben eingedrückt wird,...“, *Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1864, Nr.4097, die Floßordnung für die Langholzflößerei auf den Flüssen Enz, Nagold und Würm betreffend. § 6. Karlsruhe 1864*; bei den floszleuten auf der Isar, die verbundenen breiter oder bäume, welche sie unter einem gegen den strom mehr oder minder offenen winkel an einen auf dem sand fest sitzen gebliebenen flosz bringen und mittels seilen fest halten, um durch diesen auffang den andrang des wassers wirksamer und sich wieder flott zu machen. Schm. 1, 1127 Fromm. hund heiszt auch rheinisch ein starker tannenbaum, der bei St. Goarshausen ins wasser gelassen wird, um das flosz vor gefahr auf der 'bank' (felsen) zu bewahren. *DWB, Bd. 10, Sp. 1919*).

Hundanker (Rhein); die Anker eines > Holländerfloßes, die auf beiden Langseiten des Floßes in Höhe der > Flößerhütten angebracht sind. Während das Floß am Ufer liegt, sorgen die Hundanker für das Stillliegen des Floßes (*Mohr, S.14*).

Husche; Synonym für > Riese („*ein geebneter und zu beyden Seiten eingefasster Weg an steilen Bergen, Holz darauf hinunter rutschen zu lassen, die Husche*“, *Adelung Bd.2, Sp.1275*).

Joch; Querholz, mit dem einzelne Stämme im Floß unter einander befestigt wurden.

Johannifloßprozession (Wolfratshausen); Floßprozession der Wolfratshäuser Flößer am Namenstag des Brückenheiligen St. Johannes Nepomuk. Nach einer Messe, in der die Flößer um den Schutz und den Segen des Heiligen für die kommende Floßsaison bitten, erfolgt vor einem schaulustigen Publikum eine Floßfahrt auf der Loisach. Der Brauch wird heute alle drei Jahre in Wolfratshausen zelebriert.

kalter Druck; ein Floß fährt mit kaltem Druck, wenn es allein von der Strömung eines Flusses angetrieben wird und keine Schlepperhilfe in Anspruch nimmt.

kanalmäßiger Verband (Weichsel); Floßverband, wie er laut Polizeiverordnung auf dem Bromberger Kanal zulässig war. 1903 durfte die > Tafel einer > Traft höchstens 30 m lang, hinten 4,3 m, in der Mitte 4,0 m und vorne 3,5 m breit sein bei dem Tiefgang eines Doppelverbandes von höchstens 60 cm (*Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S.166*).

Kantring; eiserner Haken mit einem Eisenring zum Wenden von Holz („*ist dieser Kant=Ring ein starker eiserner Haken, der mit einem großen Ringe zusammenhängt. Es bedient sich desselben auch der Zimmermann, um damit das Bauholz umzukehren. Er schlägt nemlich den Haken in die eine lange Seite des Holzes ein, steckt in den Ring auf der entgegengesetzten Seite des Holzes einen Hebebaum, und drückt das obere Ende des leztern hinab.*“, *Krünitz, unter Stichwort Bret Bd.6, 1776, S.635*).

Kapitalfloß (Rhein); Bezeichnung eines großen > Holländerfloßes (die Bezeichnung Kapitalfloß verwendet beispielsweise *Moser, Wilhelm Gottfried von: Grundsätze der Forstökonomie. Frankfurt / Leipzig 1757*).

Karretenflößerei (Saale); Flößerei mit nur lose oder nur am vorderen Floßende verbundenen Stämmen oder Stangen verschiedener Größe. Mit dem Wort Carrete (Karrete) bezeichnet Krünitz im 18. Jahrhundert einen schlechten Karren („*Carrete, eine kleine Kutsche, eine Art einer Kalesche. Jezt ist es am häufigsten nur noch im gemeinen Leben üblich, eine schlechte elende Kutsche, oder einen jeden Wagen mit Verachtung zu benennen. Dieses Wort ist aus dem Ital. Carreta, Carretta, Carretto, welches das Diminutivum von Carro ist, und eine kleine Kutsche, eine Kalesche bezeichnet.*“, *Krünitz, Bd.7, 1776, S. 678*). Übertragen auf die Flößerei, verstand man unter „Karrete“ wohl ein nicht ordentlich gebautes Floß.

Katzenfloß (badisch (Kinzig)); Floß eines > Flößerknechts mit 100 - 300 > Borten. Ein solches Floß durfte ein Floßknecht auf eigene Rechnung befördern, sofern er dabei den > Schiffer nicht in dessen > Flößereigeschäft störte (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.137*; „*Floß, das ein Floßknecht auf eigene Rechnung führen darf*“, *Glossar Scheifele, S.316*).

Keesel; siehe > Küsel.

Kegel; in einen > Floßstamm eingesetzter Holzpflock, an dem zur Verbindung der Stämme in einem Floß die > Wiede befestigt werden kann („*kegelförmiger Holzpflock. Wird in schwächere Stämme, die nicht durchbohrt werden können, eingeschlagen, um die Floßwieden zu befestigen*“, *Glossar Scheifele, S.316*).

Ket[t]sche (Schwarzwald); 1. siehe > Köttschen („*Zum Abbremsen des Floßes hinten angehängte Reisigbündel oder Holzklötze*“, **Glossar Scheifele, S.316**). 2. Kurzer, stark beasteter und nur zu Brennholz tauglicher Nadelbaum (**Glossar Scheifele, S.316**).

Keuter; künstliche, dammartige Sperre aus Holz, Moos, Reisig und Erde zur Aufstaung eines Gewässers und zur Ermöglichung der > Trift („*Unter dem Worte Keuter versteht man gewöhnlich eine Verbindung von Holz, Moos, Reis und Erde, welche quer in das Flußbette angelegt wird, um das spärlich zufließende Wasser im weitem Abfluß zu hemmen, zu sammeln, und so die ganze angeschwollte Masse mit einmal abfließen, und die unterhalb des Keuters in den Flößbach beigeschafften ungebundenen Kurzhölzer abflößen ... zu können*“, **Jägerschmid Bd.2, S.75**). Keuter werden dort angelegt, wo die abzufließende Holzmenge die Errichtung eines kostspieligen Bauwerks nicht wirtschaftlich macht.

Kiepsäule (Weser); geschnittenes Eichenholz von 5 Fuß Länge, das zum Bau von Viehställen verwendet wurde. Kiepsäulen wurden als > Oblast auf Weserflößen transportiert (**Delfs, S.29**)

Kiesel; siehe > Küsel.

Kiste (Brandenburg/Eelde-Wasserstraße); Querholz zur Verbindung der Stämme zu einem Floß („*Zeitzeugen erinnern sich, daß fünf bis zwanzig Kiefern- oder Fichtenstämme mit Kisten, eine Art Überbänder, zu sog. Tafeln verbunden wurden*“, **Roßmann, Flößerei auf der Eelde, S.45**).

Klafterholz; Bezeichnung für Brennholz, das nach dem Klaftermaß bemessen wird. („*Auch flößt man in Schlesien viel Klafterholz*“, **Hartig, Georg Ludwig: Die Forstwissenschaft in ihrem ganzen Umfange in gedrängter Kürze. Ein Handbuch für Forstleute, Kameralisten und Waldbesitzer. Berlin 1831, S.397**)

Klappen (Oder); Querholz zum Verbinden der Stämme in einem Floß.

Klappholz (Weser); groß gespaltenes Eichenholz zum Fassbau. Klappholz wurde als > Oblast auf Weserflößen transportiert (**Delfs, S.29**). Adelung leitet das Wort von dem niedersächsischen Wort klieben (= spalten) ab („*im Forstwesen und dem Holzhandel, kleine Stücke gespaltenen Eichenholzes, so wie es zu den Faßdauben gebraucht wird; zum Unterschiede von den größern Pipenstäben. Nieders. und Dän. gleichfalls Klapholt. Vermuthlich nicht so wohl von klappen, als vielmehr von klieben, spalten, Nieders. klöben, gespaltenes Holz*“, **Adelung Bd.2, Sp.1694**).

Klause (Bayern); Bauwerk in alpinen Gewässern zum Aufstauen des Wassers. Beim Öffnen der Klause schießt Wasser in das Floßgewässer und > schwemmt das > Triftholz ab („*Um in den Wildbächen genügend Wasser zur „Trift“ bereitstellen zu können, staute man es mit so genannten „Klausen“*“, **Bay.Landesamt für Wasserwirtschaft: Spektrum Wasser3. Wildbäche – Faszination und Gefahr. München 2002. S. 44**). Die Klausen bestanden zum Beispiel aus übereinander geschichteten und abgedichteten Baumstämmen. Im Isarwinkel wird die Klause „geschlagen“, d.h. der Wasserdurchlass wird geöffnet (**Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984. S.320**).

Klausenmeister; Verantwortlicher für den Betrieb der > Klause („*aufseher über die holzklause*“, **Deutsches Wörterbuch Bd.11, Sp.1039**).

Klausentor; Durchlass einer >Klaue für das Wasser. Das Klausentor wird beim Beginn der >Trift geöffnet, sodass das Holz mit dem Schwall des aufgestauten Wasser zum Schwimmen kommt.

Kleinholz; süddeutsche Holzsortierung. Die Stämme sind bis zu 13 m lang bei einem mittleren Durchmesser bis zu 26 cm (*Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909. S.108*).

Kloben-Holz; Kloben Holz, ein großes Scheit Holz, ein aus einem Baume gespaltenes Stück Holz. Kloben=Holz ist das Brennholz, das in Kloben, das heißt in großen Scheiten aufgesetzt und verkauft wird. Im Unterschied dazu gibt es das Klafterholz, das aus kleinern Scheiten besteht („im forstwesen, brennholz das in groszen scheiten aufgesetzt und verkauft wird, unterschieden vom klafterholz in kleinern scheiten“. *DWB, Bd.11, Sp.1219*).

Klotz; 1. süddeutsche Holzsortierung; Stamm von 13 m und weniger Länge, der aber einen mittleren Durchmesser von 26 cm aufweist (*Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909, S.108*); 2. abgesägtes Stück eines Stammes, dessen Länge nach dem vor Ort gültigen Klaftermaß bestimmt wird. Nach der >Flößung wird der Klotz aufgespalten (*Medicus, Ludwig Wallrad: Forsthandbuch oder Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. Tübingen 1802, S.572*). Teilweise wird der Klotz am Zielort auch zu Brettern aufgeschnitten und dann als > Brettklotz bezeichnet (*Krönitz Bd. 40, 1787, S.810*).

Klotzfloß; Floß, in dem in den > Gestören nur die Holzsortierung von > Klötzen > eingebunden ist (*Jägerschmid Bd. 2. S.350*).

Kluppe; Messinstrument in der Forstwirtschaft zur Ermittlung des Durchmessers von Rundholz. Vgl. > Gabelmaß.

Kluse; im Schwarzwald benutztes Wort für >Klaue (*Scheifele, Max: Die Flößerei im Schwarzwald vom Mittelalter bis ins 19. Jh., 1999; Glossar Scheifele, S.316*).

Knappengeld (Oberrhein); Teil der Zollgebühr für ein Floß an der Zollstelle Schröck bei Leopoldshafen im 17.Jh. („Knappengeld, von jedem Ruder von jedem Knecht, so viel derer auf dem Flotz sind, soll absonderlich gegeben werden 40 Kreuzer“, *Schröcker Rheinzollordnung*).

Knappholz; Synonym für > Klappholz (*Adelung Bd.2, Sp.1652*). Die Bezeichnung Knappholz taucht als Bezeichnung für auf der Murg >verflößtes Holz auf (verzeichnet in „Der Wasserzoll auf der Murg. Renoviert, Rastatt 17.Juli 1749. Churfürstl. Markgräfl. bad. Kammer“; die Verordnung ist im Wortlaut als Anlage 18 von *Max Scheifele: Die Murgschifferschaft. 1988. S.443* veröffentlicht worden).

Knechtstümmel (Frankenwald); > Bretterfloß des Frankenwalds, das gewöhnlich ein Brett breiter und 2 Brett dicker ist als der gewöhnliche > Stümmel (*Floßordnung Oberfranken 1844, S.25*).

Knie (Kniestück); als Knie oder Kniestück wurden die vorderen Teile eines > Holländerfloßes bezeichnet. Ein Holländerfloß hatte am vorderen Ende bis zu vier Floßstücke aus einer Stammlänge, die beweglich hintereinander angeordnet waren. Sie konnten mit Seilen über die > Kopfständer, zwei aufrecht stehende Haspeln, zur Steuerung des Floßes entsprechend der Flussbiegung bewegt werden.

König; mittlerer Stamm einer > Grundkuppel.

Köpersdorfer (Frankenwald); Synonym für > langes Brett (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, Titel V, § 42*).

Kötschen (Schwarzwald); astige, kurzschäftige, schwache bis mittelstarke Stämme, die nur zu Brennholz tauglich sind (Das Wort wird erwähnt im „*Holländer Holz-Floß-Akkord vom 2. September 1755 mit der neuen Calwer Holländer-Holz-Compagnie Vischer et Compagnie*“ (HStA, Stgt. A 248 Bü 1861) und erklärt in **Max Scheifele: Die Murgschifferschaft. (= Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Band 66. Stuttgart 1988) Anlage 12, Anm. 1, S.429**. An ein Floß mit > Reywieden angehängte Last aus Reisisbüdln, schweren Klötzen oder Sägewaren, um die Fahrt des Floßes zu verlangsamen. Kötschen werden auch als Schlepplast bezeichnet („*kann der Gang des Floßes durch anhängende Kötschen, welche gewöhnlich Aeste von Baumstämmen sind, gehemmt werden*“, **Jügerschmid, Bd.2, S.62**).

Kommerzialholz; Holz, das im Handel verkauft wird.

Konzessionsholz (Frankenwald); jährlich von der Staatsforstverwaltung an > Schneidmühlen zu einem günstigen Preis abgegebenes Holz (**Blechschild, S.182**).

Kopfständler (Rhein); aufrecht stehende Haspel, auf die ein schweres Seil, die > Kopfständlerleine, aufgewickelt war; deren loses Ende war am vorderen > Kniestück eines > Holländerfloßes befestigt. Auf ein Zeichen des Steuermanns wurde in Flusskurven eine der beiden Kopfständlerleinen auf- und die andere abgewickelt. Auf diese Weise wurde die gewünschte Krümmung des Kniestücks erreicht und das Floß konnte um die Flussbiegung fahren.

Kopfständlerleine; an > Kopfständler und > Kniestück befestigtes Seil, mit dessen Hilfe die Kniestücke bewegt werden.

koppeln; verbinden von Floßteilen wie > Plötzen, > Tafeln oder > Traften zu einem Floß.

Kosake (Rhein); Vorderleute auf einem > Holländerfloß, die „*bei `auf sich` fahrenden Flößen die vorderen > Lappen bedienen*“ (**Dunkelberg, S.33**).

Kräpp; 1. Niederländische Bezeichnung für > Floßbaum (**Glossar Jauernig-Hofmann, S.178**)
2. Eine besondere Form des > Floßhakens, der für den > Floßbau am Main entwickelt wurde (**Glossar Jauernig-Hofmann, S.178**).

Kronacher Floßhaken (Frankenwald); im Frankenwald übliche Form des > Floßhakens (**Glossar Jauernig-Hofmann, S.179**).

Küchenholzflößerei (Saale); Synonym für > Trift.

Küsel; Halterungsaufgabe für das Ruder eines Saalefloßes, die Patsche; siehe auch > Patschsattel („*auch Kiesel, Keesel; Ruderaufgabe, Patschsattel, Halterung für die Paatsche; zwei kurze Halbstämme mit Zwischenstück, auf dem die Ruderstange gelegt und geführt wird; auch mit Wieden gebunden*“, **Glossar Rothen, S.129**).

Kuhlbaum (Weser); Hauptruder eines Weserfloßes, das zur Steuerung des Floßes an dessen hinterem Ende eingesetzt wird. Der Kuhlbaum besteht aus einer 8 bis 10 m langen Baumstange mit einem Durchmesser von 0,1 bis 0,12 m. An deren unterem, dickerem Ende

ist eine etwa 0,5 m lange Einkerbung ausgearbeitet, in die ein 4 bis 4,5 m langes, 0,3 m breites und 35 bis 40 mm dickes Ruderbrett eingeschoben ist. Das Ruderbrett ist an der Baumstange festgenagelt. Die Stange ist an ihrem oberen Ende durchbohrt. Durch diese Bohrung wird ein 0,7 bis 0,8 m langer Stab, der sogenannte > Kuhlpflock geschoben. Er dient als Griff für den > Flößer bei der Bedienung des Kuhlbaums. Bei der Steuerarbeit während der > Floßfahrt hat der Flößer seine linke Schulter unter den Kuhlbaum gestemmt, während er mit beiden Händen den Kuhlpflock umfasst. Auf einem etwa 1 m breiten, quer über das Floß gelegten Brettersteg, etwa 3 m vom Floßende entfernt, bewegt sich der Flößer bei seiner Steuertätigkeit zu den Seiten des Floßes (*Delfs, S.67*).

Kuhlbock (Weser); Lager für den > Kuhlbaum eines Weserfloßes. Ein Kuhlbock bestand aus zwei in Bohrlöcher in den Enden eines Floßstammes eingelassenen Rundhölzernen. Auf diesen beiden etwa 0,8 m hohen Bockbeinen wurde als Querholz ein mit vier Bohrungen versehener, etwa 2 bis 3 m langer Balken aufgesetzt. In die beiden Bohrlöcher in der Mitte des Bockbalkens, - sie waren etwa 0,15 m voneinander entfernt - waren zwei Pflöcke eingelassen. Zwischen die beiden Pflöcke wurde der Kuhlbaum auf den Bockbalken aufgelegt. Die beiden Pflöcke dienten bei der Steuerarbeit des Flößers als Widerlager (*Delfs, S. 67*).

Abb. 14

Kuhlpflock (Weser); Griff eines > Kuhlbaumes zu dessen Bedienung bei der Steuerarbeit (*Delfs, S. 67*)

kuppeln; siehe > koppeln.

Kurzholzflößerei; Beförderung von einzelnen, kurzen Stammstücken (> Trumm, > Scheiter, > Klotz) auf einer > Floßstraße. Die Kurzholzflößerei steht im Unterschied zur > Langholzflößerei. Der Begriff ist Synonym für > Trift (der Begriff „Kurzholzflößerei“ wird häufig von Jägerschmid verwendet).

Ladenfloß; siehe > Dielenfloß (*Artikel Flößerei von Heinz Dopsch in: Lexikon des Mittelalters. Bd.4. 1987. S. 578*).

Ladenführer; verantwortlicher > Flößer auf einem > Ladenfloß (*Neweklowsky Bd.3, S.267*).

Ladenkar(l); Bezeichnung für ein > Bretterfloß auf der Steyr. (*Neweklowsky, Bd.3, S.256 u. 263*). Die Bezeichnung ist abgeleitet von dem Wort Lade = Brett (*s. u.a. Benecke/Müller/Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Leipzig 1854-1866*).

Ladstatt (Württemberg); siehe > Einbindeplatz (*Schmidlin, S.181*).

Ländaufseher; Ländaufseher sind an der > Lände verantwortlich für die Einhaltung der > Ländordnung. Sie beaufsichtigen das > Länden der Flöße sowie das Ausladen und Aufstellen der Waren am Lagerplatz.

Ländbedienstete; an einer > Floßlände beschäftigtes Personal.

Länddriemel; siehe > Landtremel.

Lände; siehe > Floßlände. In München gab es zwei Länden, die obere Lände am Westermühlbach, südlich vor dem Sendlinger Tor, sowie die untere Lände, unterhalb der heutigen Ludwigsbrücke gelegen.

länden; aus dem Wasser an Land bringen, z.B. das Holz eines Floßes („*etwas aus dem wasser ans land bringen*“, *DWB Bd.12, Sp.102*). Anlegen eines Floßes an der > Floßlände.

Ländhüter; vergleichbar dem > Ländaufseher sind die Ländhüter an der > Lände verantwortlich für die Einhaltung der > Ländordnung. Sie beaufsichtigen das > Länden der Flöße sowie das Ausladen und Aufstellen der Waren am Lagerplatz.

Länd-Inspektion; Aufsichtsbehörde an einer > Floßlände.

Länd-Inspektor; für die Oberleitung an der > Floßlände Verantwortlicher.

Ländetagebuch; von der > Länd-Inspektion geführtes Verzeichnis der an einer > Floßlände angekommenen Flöße und Waren.

Ländgebühren; Gebühr, die für ein geländetes Floß an einer > Floßlände erhoben wurde.

(1864 betrug in München der Preis für ein

sog. 40er Floß 12 Kreuzer

sog. 50er oder 60er Floß 24 Kreuzer

sog. 70er Floß, Gestrück, Neumodefuhrwerk oder Waldschragen 36 Kreuzer)

Ländordnung (Lände-Ordnung); offizielle Regelung des Geschehens und der Arbeit an einer > Floßlände (*Der Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München veröffentlicht am 31.August 1864 im Münchener Amtsblatt Nr.68 die Länd-Ordnung; Lände-Ordnung für die königliche Kreishauptstadt Landshut. In: Beilage zum Landshuter Wochenblatt Nro. 24. 11.Juni 1843).*

Ländpfahl; siehe > Landtremel.

Ländplatz; andere Benennung für > Lände (*Lände-Ordnung für die königliche Kreishauptstadt Landshut. In: Beilage zum Landshuter Wochenblatt Nro. 24. 11.Juni 1843*).

Ländtremel; siehe > Landtremel.

Lagergeld (Frankenwald); Gebühr für das Lagern von > Floßholz auf dem > Lagerplatz („Für die Benutzung der Lagerplätze kann ein Lagergeld verlangt werden“, *Floßordnung Oberfranken 1844, Titel IV, § 37*).

Lagerplatz (Frankenwald); von der Behörde festgelegter Platz, auf dem das Floßholz zum > einmachen und > einwerfen gelagert wird („Für die Benutzung der Lagerplätze kann ein Lagergeld verlangt werden“, *Floßordnung Oberfranken 1844, Titel IV, § 37*).

Landflößen; 1. der Transport des Holzes per Floß innerhalb eines Landes („Bleibt das Holz im Lande, und wird nur aus einer Gegend in die andere gefloßet, so werden es Landflößen genennet“, *Krünitz Bd. 14. S.291*). 2. Siehe > Trift (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757. S.322*).

Landfloß; Floß mit verbundenen Hölzern (Stämmen, Balken) (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.339*).

Landstatt; Stelle, an der ein > Floß angelandet wird (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.344*).

Landtremel (Frankenwald); am Floß befestigter, angespitzter Pfahl, der am Ufer eingeschlagen wurde zum Festmachen eines Floßes. Wo > Landungspfähle vorhanden waren, war das Schlagen der Landtremel bei Strafe untersagt. (*Floßordnung Oberfranken 1844, X. Titel, § 81*; „Pfahl oder Pflock aus Hartholz, der – über ein Tau mit dem Floß verbunden – in das Ufer geschlagen wird, um die Fahrt abzubremesen“, *Glossar Jauernig-Hofmann, S.179*).

Landungspfahl (Frankenwald); Pfahl zum Festmachen der Flöße. Landungspfähle waren sowohl an den > Spannplätzen wie auch an den Halt- und Landungsplätzen gemäß Floßordnung anzubringen (*Floßordnung Oberfranken 1844, X. Titel, § 81*).

Landungsplatz (Frankenwald); Anlegestelle für die Flöße (*Floßordnung Oberfranken 1844, X. Titel, § 81*).

Langholzflößerei; Flößerei mit Stämmen, die zu einem > Floß zusammengebunden sind. Die Langholzflößerei steht im Gegensatz zur > Trift, bei der kurze Stammstücke mit der Strömung eines Gewässers befördert werden.

Lappen; Ruder eines > Holländerfloßes auf dem Rhein. Synonym für > Streiche.

Lappenbrücke (Rhein); die Lappenbrücke liegt dicht hinter dem hintersten > Joch und wird aus eng aneinander gereihten Dielen gebildet. Auf der Lappenbrücke schreiten die > Floßknechte aus, wenn bei „auf sich“ fahrenden Flößen zur Änderung der Fahrtrichtung mit den > Lappen zur Steuerung gerudert wird (*Dunkelberg, S.32*).

Lasse (Frankenwald); Rinne zum Abgleiten des Holzes. Hangsenkrechte, bis zu 2 m tiefe kerbtalartige Eintiefungen, an deren Fuß sich eine haldenartige Aufschüttung befand, die den Holzaufprall bremsen sollte. Im Winter ermöglichte Schnee das Gleiten des Holzes; im Sommer wurde die Rinne mit Wasser angefeuchtet. Vgl. > Riese (*Th.Gunzelmann, Flößerei Frankenwald. 2002, S.24*).

lasten; siehe > auflasten.

Latte (Frankenwald); schmales Brett von 10 Schuh Länge, 2 Zoll Breite und 1 ¼ Zoll Dicke. 4 Latten entsprechen einem > ordinären Brett (*Floßordnung Oberfranken 1844, S.26*).

Laubholzdielenfloß; > Dielenfloß, das aus Hartholzdielen (Eiche oder Buche) bestand. Dielenflöße aus Hartholz wurden an der Fulda und Weser > eingebunden, während die Dielenflöße auf der Werra nur aus Nadelholz bestanden (*Delfs, S.42*). Die Bindetechnik für ein Dielenfloß war offensichtlich auf allen drei Flüssen identisch.

Laufbrett; auf den Floßstämmen fest installiertes Brett, auf dem sich die > Floßbesatzung bewegen kann (*C.Pfafferoth, § 3 Anm.*).

Legdenholz (Weser); Schwellenholz zum Bau von Häusern. Legdenholz wurde als > Oblast auf Weserflößen transportiert (*Delfs, S.29*). Krünitz verzeichnet den Begriff „Legde“ als Schwellenholz im Wasserbau („Legde im Wasserbau, die Schwelle einer Schleuse, auf welcher die Ständer oder Stiele einer Wand zu stehen kommen“, *Krünitz Bd.67, 1795*).

Letzsaule (Württ.); Synonym für > Sperre (*Schmidlin, S.182*).

Loch (Frankenwald); Durchfahrtsöffnung an einem Wehr für das Passieren mit einem Floß; wird auch als > Wehrloch bezeichnet („*Wehr-Loch ist die Oeffnung der Wasserwöhrde, durch welche der Flößer mit Böden und Stümmel durchfährt*“, *Floßordnung Oberfranken 1844, S.26*).

Lochgeld (Frankenwald); Entgelt, das für die Durchfahrt eines Floßes durch ein Mühlenwehr an den Mühlenbesitzer als Entschädigung für die Öffnung des Wehres gezahlt wird.

Lötz; in der Oderflößerei Bezeichnung der Lücke zwischen zwei Stämmen einer Lage.

Logel (Schwarzwald); im Bereich der Kinzig Bezeichnung für ein Fässchen, in dem auf den Flößen Wein für die Flößer mitgeführt wurde.

Lohnflößer; von einem > Floßherren eingestellter > Flößer (*Glossar Rothen, S.129*).

Loods w.(holl.); auf dem Land errichtetes Lagergebäude für Floßgeräte (*Dunkelberg, S.33*).

Loosholz (Weser); 4 Fuß langes und 4 bis 5 Zoll dickes Eichenbauholz, das beim Bau niedersächsischer Holz verwendet wurde. Looshölzer wurden als > Oblast auf Weserflößen transportiert (*Delfs, S.29*).

Maalhammer; siehe > Schlaghammer (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.167*).

Mahlbarte; siehe > Schlaghammer (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.168*).

Mainfloß; Floß, das auf dem Main das Holz von Bamberg über größere Strecken z.T. bis Mainz transportiert. Es wird unterschieden in das starre Floß von 120 bis 130 m Länge und bis zu 11 m Breite mit mehreren Stammlagen und das sogenannte > Würzburger Stück (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.179*).

Mainzerholz; Bezeichnung eines Holzsortiments für vom Oberrhein und vom Main herabgekommenes und in Mainz gestapeltes > Floßholz. Im Baiersbronner Lagerbuch von 1521 wird die Holzsortierung Mainzerholz („*mentzerholtz*“) erwähnt (*Max Scheifele, Die Murgschifferschaft, S.112*).

Matätsche; 1. schlesische Bezeichnung für ein > Brennholzfloß auf der Oder. Eine Matätsche war ein aus Nadelholzbalken zusammengesetzter Rahmen von bis zu 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, in den Klaftherholz in mehreren Schichten eingebracht und flussabwärts gebracht werden konnte. Auf der Matätsche wurden mehrere Ruder angebracht, um das Brennholzfloß zu bewegen und zu steuern. („*Auch flößt man in Schlesien Klaftherholz auf der Oder in sogenannten Matätschen*“, *Georg Ludwig Hartig: Die Forstwissenschaft in ihrem ganzen Umfange in gedrängter Kürze. Ein Handbuch für Forstleute, Kameralisten und Waldbesitzer. Berlin 1831, S. 397*; „*ein nur in Schlesien bekanntes Wort, wo gewisse Holzflösse, welche aus Oberschlesien die Oder herunter kommen, diesen Nahmen führen. Es ist ohne Zweifel ein slawonisches Wort.*“, *Krünitz Bd.85, 1802, S.437*). 2. Im Gegensatz zu Hartig und Krünitz bezeichnet im 19. Jh. Julius Krebs Matätschen als ein Floß, das aus eingebundenen Stämmen besteht („*so heißen die Bauholzflöße*“ und „*von solchen Stämmen werden je fünfzehn aneinander befestigt und bilden eine schwimmende sogenannte Tafel*“; *Krebs, Julius, Wanderungen durch Breslau und dessen Umgebungen nebst weiteren Ausflügen. Breslau 1836, S.271 f.*).

Matätschenführer; Flößer auf einem > Matätsche genannten Oderfloß (*Krebs, Julius: Wanderungen durch Breslau und dessen Umgebungen nebst weiteren Ausflügen. Breslau 1836, S.272*).

Meesbalken (Schwarzwald); Balken, der aus > Messholz hergestellt wird (*Jägerschmid Bd. 2, S.373*).

Meesbalkwiede (Schwarzwald); > Wiede von 1 ½ bis 1 ¾ Zoll mittlerer Dicke (*Jägerschmid Bd.2, S.367*).

Meisterhütte (Rhein); Hütte auf einem > Holländerfloß, in der die > Meisterknechte und > Ankerknechte (> Beiläufer) untergebracht waren. Die Meisterhütte wurde über einem Lager aus > Zengeln mit darauf gelegten Brettern errichtet. Sie waren geräumig, waren mit Schlafstätten eingerichtet, besaßen einen Tisch und Unterstellmöglichkeit für Kisten und Kasten. Alles war eingerichtet „als man es in einem wohlrangirten Bauernhaus nur immer sehen mag.“ (*Mohr, S.15*).

Meisterknecht (Rhein); Vorarbeiter auf einem > Holländerfloß. In den „Technischen Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.26“ wird der Meisterknecht als „Oberknecht resp. Geschäftsführer bei Holländer Flößern“ bezeichnet.

Messholz; süddeutsche Holzsortierung; die Stämme sind 17 m und mehr lang bei einem mittleren Durchmesser bis zu 26 cm (*Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909. S.108*).

Missel; Holzscheit, aus dem vor allem Schindeln gefertigt wurden (*Glossar Scheifele, S.317*); siehe auch > Müsel.

Misselhaken; > Floßhaken, mit dem > Scheitholz (> Misselholz) bei der Beförderung von dem > Triftpersonal werden kann (*Jägerschmid Bd.2, S.120*).

Misselholz; siehe > Müsselholz

Mittelbock; siehe auch > Springpritsche (*Delfs, S.54*).

Mittelholz; süddeutsche Holzsortierung. Die Stämme sind zwischen 14 und 16 m lang bei einem mittleren Durchmesser bis zu 26 cm (*Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909. S.108*).

Mühlholz; im Frankenwald vom Staat zu einem günstigen Preis an > Schneidmühlen abgegebenes Holz. Siehe auch > Konzessionsholz.

Müs(s)el; im Mittelalter verwendete Bezeichnung für Holzscheit oder > Klotz (*müsel, musel: scheid, abgesägter prügel, klotz*“, *Lexer Bd.1, Sp. 2257/58*; „Der Müsel heißt im österreichischen Alpenraum traditionell ca. 1 m lange Holzspalt. Den längeren, ganzen Stamm nennt man dagegen die Haue (Mehrzahl: Hauen). Diese verhältnismäßig kurzen Müseln konnten auch in den kleineren Gebirgsflüssen talwärts treiben.“, *Wikipedia vom 21.2.2016*; „Holzscheiter, aber auch kürzere Stammstücke, aus denen Schindeln gefertigt werden“, *Glossar Scheifele, S.317*).

Müsselholz; alte Bezeichnung für Scheitholz. Siehe > Müsel.

Muldeflöße; > Triftbetrieb auf der Mulde (*Adelung Bd.2, Sp.219*).

Murgschiffer; Mitglied der > Murgschifferschaft.

Murgschifferschaft ; Vereinigung von Holzhändlern, Wald- und Sägewerksbesitzern an der mittleren Murg im Schwarzwald. Verwaltungssitz der Murgschifferschaft war Gernsbach. Im Verlauf des 19.Jh. kam die Murgschifferschaft nach und nach von Holzhandel und Flößerei ab und entwickelte sich zu einem modernen Forstbetrieb (s. dazu auch: *Scheifele, Max: Die Murgschifferschaft. Geschichte des Floßhandels, des Waldes, und der Holzindustrie im Murgtal. Mit Beiträgen von Casimir Katz und Eckart Wolf. Gernsbach 1988. 2. Aufl. Gernsbach 1995*).

Musel; Bezeichnung für einen > Klotz („So heißen die Blöcke, woraus auf den Sägemühlen Bretter geschnitten, und die Klötze woraus Scheite gespalten werden, im Forstwesen einiger Provinzen Musel“, *Krönitz Bd.98, 1805, S.448*); siehe auch > Müsel, > Müsselholz.

Nachfloß (Schwarzwald); > Gestör hinter dem > Vorplätz. Das Nachfloß enthält als Holzsortierung 30er Stämme (*Jägerschmid Bd. 2, S.380*).

Nachhalter; Flößer auf einem > Mainfloß, der das Floß am hinteren Ende steuert (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.179*).

nachschwanzten; Arbeiter stoßen das bei der > Trift am Ufer oder an seichten Stellen hängengebliebene Holz wieder ins Wasser. Man benutzt dazu > Floßhaken (auch > Misselhaken). Das Nachschwanzten erfolgt in der Regel vom Ufer aus. Falls tiefer Wasserstand oder starke Strömung die Arbeit vom Ufer aus nicht gestatten, müssen die Triftarbeiter barfuss oder mit Stiefeln (bei kälterer Witterung) in das Gewässer; ggf. werden auch kleinere Kähne zum Nachschwanzten eingesetzt (*Schwab, Conflict der Wasserfahrt, S.124*).

Naiber (Schwarzwald/Kinzigal); Bezeichnung für > Wied- oder > Floßbohrer.

nasser Holzfall; Bezeichnung der > Holztrift am Königssee auf den Bächen Königsbach und Schrainbach von den Bergwäldern herunter zum Königsee. Der nasse Holzfall steht im Gegensatz zum trockenen Holzsturz, bei dem das Holz von den Bergen in den See herunter geworfen wurde (*Die Holzbringung aus dem Einzugsgebiet des Königssees. Berchtesgaden 1997*).

Nestelbord; an ein Schwarzwaldfloß durch die Flößer angebundener („angenestelter“) Stamm. Das Anbinden war nicht gestattet und erfolgte unrechtmäßig (*von Schauenburg: Der Holzhandel des badischen Schwarzwaldes zwischen Waldbesitzer und erstem Abnehmer. 1899, S.123*).

Nothholz (Weser); eichene > Dielen zum Bau von Särgen. Nothholz wurde u.a. als > Oblast auf Weserflößen transportiert (*Delfs, S.29*).

Nüt (Frankenwald); Bezeichnung eines Holzreißgeräts mit U-förmiger scharfer Klinge, mit dem auf einem Holzstamm das > Floßzeichen, die Eigentumskennzeichnung eines Waldbesitzers, eines Flößers oder Holzkäufers, eingeritzt wurde. Weitere Bezeichnung dieses Werkzeugs im Frankenwald waren > Üt oder > Ü.

Nutzholz; Holz, das als > Bauholz verwendet wird. Es wird unterschieden vom > Brennholz. Nutzholz wurde in > Flößen transportiert und nicht > getriftet.

Oberländer; Floß von der oberen Saale. Oberländer wurden meist in dem Ort Eichicht eingebunden (*Glossar Rothen, S.129*).

Oberlast; siehe > Oblast (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.179*).

Oblast; Ware, die auf einem Floß mitgeführt wird. Als Oblast wurden andere Holzwaren (z.B. Brennholz, Stangen, bearbeitete Hölzer) und andere Handelsüter aufgeladen (*Jügerschmid, Bd. 2, S. 483 ff*; „geringern Holz- oder Schnitt-Ware, welche auf das Flos gelegt wird“, *Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wihelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.326*).

Abb. 15

Oesel (Schwarzwald); siehe > Esel.

ordinaires Brett; siehe > Brett.

Ordinarifahrt; die 1649 an 24 Tölzer Floßmeister verliehene Berechtigung, Personen und Waren auf dem Floß von Tölz nach München zu transportieren. Mit dieser Berechtigung war die Verpflichtung verbunden, jeden Montag und Freitag um 7 Uhr nach München zu fahren. Auch von München nach Wien gab es die Ordinarifahrt. Einmal wöchentlich fuhr ein solches > Ordinarifloß, das für die Strecke bis Wien 6 bis sieben Tage benötigte (*Noderer: Die Isarflößerei, ein aussterbendes Gewerbe, 1921, S.85*).

Abb. 16 u. 17

Ordinarifloß; Floß zur Beförderung von Menschen und Waren, das in der > Ordinarifahrt eingesetzt wurde. Auf dem Lech hatten die Augsburger > Zunftflößer das Privileg inne, Personen über Lech und Donau nach Wien zu befördern. Eine Fahrt von Augsburg bis Wien dauerte 10 bis 14 Tage. Die Ordinariflöße verfügten über Hütten, in denen die Passagiere untergebracht waren (*u.a. Kahlert, Ingrid: Auf den Spuren der Lechflößer. Flößermuseum Lechbruck. Lechbruck o.J. (2011) S.25*). Auch auf der Isar verkehrten Ordinariflöße (*Neweklowsky Bd.3, S.248*).

Orthstamm; der links und rechts außen an einem > Gestör befestigte Stamm (*Jügerschmid Bd.2, S.344*).

Pa(a)tsche; Ruder eines Saalefloßes („*Streichruder; etwa 9 m lang, aus einem dünnen Baumstamm hergestellt, der am unteren Ende beiderseits mit der Axt abgeflacht und abgeschrägt ist*“, *Glossar Rothen, S.129*), siehe auch > Pätsche.

Pätsche (Elbe); Bezeichnung eines Floßruders (*Zöllner, Emil: Mein Elbebuch. Elbeschiffer, Elbeflößer, Elbefischer in Wort und Bild. o.J.*; „*Ein Werkzeug zum Schlagen, In einigen Niedersächsischen Gegenden heißt das Ruder aus eben dieser Ursache eine Pätsche.*“, *Adelung Bd.3, Sp.674*).

Pampel; Bezeichnung eines Flößers auf der Elbe; die Bezeichnung wurde nur in Aken an der Elbe verwendet (*Gerhard Kettmann, Die Sprache der Elbschiffer, Halle/Saale 1961, Bd.II, S.339*). Die Bezeichnung wird abgeleitet von mnd. pampelen = „sich hin und her bewegen“ (*Gerhard Kettmann, Die Sprache der Elbschiffer, Halle/Saale 1961, Bd.II, S.340*).

Pampelhaupter; Bezeichnung des Floßsteuermanns auf einem Elbefloß (*Gerhard Kettmann, Die Sprache der Elbschiffer, Halle/Saale 1961, Bd.II, S.340*).

Passagierfloß (Bayern); siehe > Ordinarifloß.

Patscheljunge; in der Saaleflößerei ein Junge, der das Handwerk der Flößerei erlernt („Anlernling; bei ruhiger Fahrt am Steuer des Floßes“, *Glossar Rothen, S.129*).

Patschsattel; Halterungsaufgabe für das Ruder eines Saalefloßes, die > Patsche; siehe auch > Küsel (*Glossar Rothen, S.129*).

Pfade (Frankenwald); einzelner Weichholzstamm, der im Floß verbaut wird.

Pfadenholz (Frankenwald); die Gesamtheit einzelner > Pfade (*Floßordnung Oberfranken, 1844 III. Titel § 30*).

Pfählwiede (Frankenwald); > Wiede, die aus einem Weiden-, Haselnuss- oder Birkenast gedreht wird und zum Zusammenbinden von Weinpfählen und Spalieren dient (*Floßordnung Oberfranken 1844. S.24*).

Pfahlgeld (Frankenwald); Geld, das für jeden > Stümmel und > Boden in die > Floßkasse entrichtet werden musste (*Floßordnung Oberfranken 1844, XII. Titel, § 88*).

Pfeifholz; Holz, das zur Fertigung von Fässern benötigt wurde und z.B. von der > Murgschifferschaft per Floß als > Holländerholz befördert wurde (verzeichnet in „*Der Wasserzoll auf der Murg. Renoviert, Rastatt 17. Juli 1749. Churfürstl. Markgräfl. bad. Kammer*“; die Verordnung ist im Wortlaut als Anlage 18 von *Max Scheifele. Die Murgschifferschaft. 1988. S.443* veröffentlicht worden); siehe auch > Pipenholz.

Pflug (Weser); vor der Einführung des > Floßankers ein Stock, mit dem die Fahrt eines Weserfloßes abgebremst wurde, damit es am Ufer anlegen konnte. Der Pflug war ein 2 bis 2 ½ m langer, an einem Ende angespitzter und leicht gebogener Pfahl mit einem etwa 0,4 m von der Spitze in einer Bohrung eingesetztem Pflock, an dem ein Seil befestigt wurde (*Delfs, S.97*).

Abb. 18

Piepenstäbe (Weser); Stabholz zum Bau von Fässern. Piepenstäbe wurden als > Oblast auf Weserflößen transportiert (*Delfs, S.29*; „*Pipenstäbe*“, franz *bois à Pipe Douves, oder Douelles, de Pipe, heißt man eine Gattung Stabholz, oder Klappholz von Eichen, welches von Böttchern zubereitet ist, so daß hernach Pipen, Oehl und Weinfässer daraus zusammengesetzt werden können. Wir erhalten es von Memel, Stettin, Königsberg, Riga etc. Das Stettinsche ist 5 Fuß und 2 Zoll lang und 1 1/2 Zoll dick, und wird nach Ring von 4 Schock gehandelt; das memelsche hält 5 bis 5 1/2 Fuß in der Länge, 6 bis 8 Zoll in der Breite, und 1 1/2 bis 2 Zoll in der Dicke, und wird nach Schock von 60 Stück gehandelt. Von Pipenstäben geht viel aus den vorbesagten Seestädten, wie auch von Riga, Hamburg und Lübeck, nach Holland, Frankreich, Spanien und Portugal. Dieser Artikel wird in holzreichen Gegenden von den sogenannten Stabschlägern gemacht; die Stäbe erhalten da zuerst ihre Form nur im Groben, und werden hernach von den Küpern oder Böttchern weiter ausgearbeitet. Man sägt sie in den oberländischen Forsten aus fein glattspaltigem Holz schrotweis ab, spaltet sie nach der gehörigen Dicke und Breite, und verkauft sie ringweise. Zu Bordeaux handelt man diese Waare zu 1616 Stück; zu Angoulême in Frankreich, wo man einen wichtigen Handel mit Pipenstäben nach auswärts treibt, nach Quarts von 303 Stück Dauben, und 202 Bodenstücken; Havre de Grace handelt sie nach 104*

Stück u. s. w. Zu Mallaga in Spanien nach Großtausend; zu Lissabon nach Schock; zu London nach Tausend. Auch die Nordamerikaner liefern jetzt Pipenstäbe in Menge nach Spanien und Portugal und andern Ländern mehr. Man handelt sie z. B. zu Baltimore in Mayland nach Großtausend von 1200 Stück. In den Forsten bey uns in Deutschland wird das Pipenstabholz von 5 Fuß Länge, 1 bis 1 1/2 Zoll Dicke, und 4 bis 5 Zoll Breite, nach Ring von 4 Schock, und noch 8 Stäbe darüber, wegen der darunter befindlichen Brackstücke, gehandelt. Zu Riga sind die Pipenstäbe 84 Daumen oder Zoll lang, 4 bis 5 Daumen breit, und 2 Daumen dick. Sie werden in Kron- und Wracksorte unterschieden, und mit dem gewöhnlichen Zeichen des Eichenholzes in der Bracke bezeichnet.“, **Krünitz Bd.113, 1810, S.102**).

Pipenholz; Holz, das für die Fertigung von Fässern verwendet wurde („Pipholz, Pipenholz, im allgemeinen, gespaltenes Eichenholz, aus welchem Faßdauben gemacht werden“, **Krünitz, Bd.113, 1810, S.102**); siehe auch > Piepenstäbe.

Pitsche; Stück einer > Wiede, das beim Bau eines Rheinfloßes über den > Zengel gespannt und beidseitig mit geschmiedeten Eisenklammern auf den Floßstamm aufgenagelt wird (**Mohr, S.10**).

Pläth (Plätz); 1. ein kleines Floß, das in schmalen Kanälen oder Flüssen von Werften an das gegenüber dem Schiffbauplatz liegende Flussufer ins Wasser gelegt wurde, damit beim zu Wasser lassen des Schiffneubaus verhindert wurde, dass das Ufer durch einen Aufprall des neuen Schiffs beschädigt wurde (**Krünitz, Bd.113, 1810, S.369**) 2. in der Uckermark Synonym für > Tafel (siehe auch > Plötze).

Plätz (Murgtal); Bezeichnung für fünf Bretterstöbe mit Lagen zu je fünf Brettern, die neben einander gelegt, durchbohrt und mit > Wieden zu einem Floßplätz eingebunden wurden. Zwei Plätz ergaben ein > Gestör, die schließlich zu einem > Bretterfloß zusammengefügt wurden (**Glossar Scheifele, S.318**).

Plabfloß; bei Plabflößen, auch als > Falken bezeichnet, werden einzelne > Floßtafeln schichtweise übereinander geschoben. In den Tafeln werden die einzelnen Stämme mit quer darüber gelegten Brettern, die „mittels gebügelter Wieden [„gebügelt“ bezeichnet wahrscheinlich „in die Fläche gedrückt“] an die Randstämme und an einzelne der dazwischen liegenden Stämme befestigt“ sind (**Ebner, Karl: Flözerei und Schiffahrt auf Binnengewässern mit besonderer Berücksichtigung der Holztransporte in Österreich, Deutschland und Westruszland. Wien u. Leipzig 1912, S.195**), zusammen gehalten. Die vordere Floßtafel hat in der Mitte und am Ende eine solche Querverbindung. Die mit den > Zopfenden bis zur halben Stammlänge der vorangehenden Tafel heraufgeschobenen Floßtafeln haben nur an den Stammenden ein Bindebrett. Nur die letzte Floßtafel wird nahezu vollständig auf die vorhergehende geschoben. Ein Plabfloß kann eine Länge von bis zu 60 m erreichen und dabei bis zu 20 Floßtafeln enthalten; transportiert wurden laut Ebner auf diese Weise vor allem schwache Bauhölzer nur über kurze Strecken, in früherer Zeit auch Bretter.

Plenterwald; Mischwald mit verschiedenen Baumarten verschiedener Altersstufen (**Glossar Jauernig-Hofmann, S.179**).

Ploch (Frankenwald); siehe > Bloch.

Plötze; Teilstück (> Tafel) eines Floßes auf der Havel – Oder – Wasserstraße. Eine Plötze war 24 bis 28 Fuß lang (**Grossdeutscher Verkehr Heft 7/8. April 1943. S.178**); siehe auch > Pläth (Plätz).

Ploße (Sachsen); Holzrutsche zur Beförderung gefällten Holzes von der Höhe ins Tal. Synonym für > Riese („ein geebener und zu beyden Seiten eingefaßter Weg an steilen Bergen, Holz darauf hinunter rutschen zu lassen; die Husche, in Meißen auch die Ploße“, *Adelung Bd.2, Sp.1275*).

Polter (Schwarzwald); Lagerplatz für Stammholz (*Jägerschmid, Bd.2, S.364*, „Als Polter (der Polter, seltener das Polter; (regional auch Polder) oder Holzpolter wird in der Forstwirtschaft gesammeltes und sortiertes Lang- oder Kurzholz bezeichnet, das nach der Holzernte auf einem Sammelplatz zur Abfuhr bereitliegt“, *Wikipedia 6.2.2017*).

Polterplatz; Platz, auf dem Floßholz aufgestapelt (= aufgepoltert) wird (*Verzeichnis „Polterplätze und Einbindstätten an der Murg – Stand 1886“ , GLA, Abt 371 Zug. 1909 Nr. 42; „Die gewöhnlichen Polterplätze werden vom Bezirksamt auf den Antrag der Wasser- und Straßenbauinspektion bestimmt“, Floßordnung Enz, Nagold, Würm, § 8.*).

Presser (Rhein); Mann, der auf einem > Holländerfloß die Kommandos zum Bedienen der > Streichen gibt, damit diese im Takt bewegt werden (*Mohr, S.20*).

Probeflößen; probeweise Durchführung einer > Trift um festzustellen, ob die Wasserführung des > Floßgewässers nicht behindert wird, z.B. durch zu starken Buschwerkbewuchs. Dieser müsste vor der endgültigen Durchführung der Trift gegebenenfalls beseitigt werden (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757. S.331, § 25*).

Probefloß; Floß, mit dem erforscht, wie breit und lang man ein Floß auf der jeweiligen > Floßstraße bauen kann (*Jägerschmid Bd.2, S.379*).

Quardelenband (Weser); Holz für die Herstellung der Trantonnen, die beim Walfang benötigt wurden. Quardelenbänder wurden als > Oblast auf Weserflößen transportiert (*Delfs, S.29*).

Quitschenflößerei (Saale); siehe > Karretenflößerei.

Raas (Frankenwald); mundartliche Bezeichnung für die große Reise der Frankenwaldflößer auf ihren Flößen bis zum Untermain und Rhein (*Blechschildt, S.180*).

Räppeleisen; siehe > Schäleisen.

räppeln (Schwarzwald); entfernen der Baumrinde von einem Stamm.

Rafen; in Bayern Langholzstamm bis etwa 15 cm Durchmesser (*Neweklowsky Bd.1, S.543*).

Raitel; siehe > Reitel. Die Schreibweise taucht beispielsweise in den württembergischen Holzordnungen des 17. Jahrhunderts auf.

Rau(h)beuge; nur grob und nicht nach einem genauen Maß (z.B. im Klaftermaß) aufgeschichtetes Brennholz (*Jägerschmid Bd.2, S.122; Glossar Scheifele, S.318 (er nennt auch die Schreibweise Rauhbeige)*).

Raumen; Räumung eines Gewässers, um es > floßbar zu machen (*Glossar Scheifele, S.318*).

Rechen; Bauwerk in einem > Triftgewässer, durch das getriftetes Holz am Zielort aufgehalten wird. Vom Rechen aus wird das Holz von den > Triftarbeitern > ausgezogen und am Ufer aufgestapelt. Es wird unterschieden zwischen Vor- und Hauptrechen; stehender

Rechen (erwähnt bei *Jügerschmid, Bd.2, S.53*). Abgeleitet vom Verb „rechen“ = zusammenscharren, kratzen bezeichnet der Rechen eine „gitterähnliche Vorrichtung in einem Bach, Fluß, die von Wasser mitgeführte Gegenstände auffangen u. zurückhalten soll.“ (*Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache Bd.5: O – So. 1980. S.2109*; „Vorrichtung zum Auffangen einzeln schwimmender Hölzer“, *Glossar Scheifele, S.318*).

Reebgeld (Kinzig); in Wolfach hatten die Mitglieder der > Schifferschaft nach einer Ordnung von 1557 (Generallandesarchiv Karlsruhe) für das Holz, das sie flößen wollten, eine bestimmte Anzahl von Reben anzubauen. Dazu erstellte der „Reebmeister“ das „Reebrodel“; diese Verordnung sollte zur Förderung des Weinanbaus dienen. Wer keine Reben anbaute, konnte laut Schifferordnung die Abgabe auch als Geld abführen. Er zahlte dabei „von 100 Holz, die er flößte, 1 fl in die Stadtkasse“ (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.141*).

Regieflößerei (Frankenwald); im Auftrag, gegen Rechnung durchgeführte Flößerei (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.179*).

Regimenter; siehe > Floßregimenter.

Reißer; zusammenklappbares, messerartiges Schneidewerkzeug mit U-förmiger Klinge, mit dem > Floßzeichen in einen Holzstamm geritzt werden. Siehe auch > Nüt.

Reitel; kurzes, starkes Stück Holz. („der Reitel, ... ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, einen kurzen starken Stock, einen Knüttel“, *Adelung Bd.3, Sp.1072*).

Rettmann; verantwortlicher Flößer auf einem Weichselfloß, der das Kommando über die > Flissaken hatte. Auf schwierigen Streckenabschnitten des Flusses fuhr er im Boot dem Floß voraus, um dieses an möglichen Hindernissen vorbei zu leiten.

Reywiede (Schwarzwald); Wiede, die die Bäume innerhalb eines Gestörs miteinander verbindet (*Jügerschmid Bd.2, S.371*).

Rheinschiffer; Mitglied der > Murgschifferschaft, der Holz per Floß im Flussgebiet des Rheins verhandelte. Der Name Rheinschiffer wird schon im 15.Jh. in der > Schifferschaftsordnung der Murgschifferschaft erwähnt (*Max Scheifele, Die Murgschifferschaft, S.110*, in dem Band werden in der *Anlage 24, S.448* die Mitglieder aufgeführt, die zu verschiedenen Zeiten als Rheinschiffer auf dem Rhein flößen durften).

Richtiger (Oder); ein mit dem Zopfende (= dünnes Ende) in Fahrtrichtung des Floßes eingebundener Stamm.

Rieg (Frankenwald); Bretterstoß, in der Regel aus 4 Schock = 240 Stück Brettern bestehend (*Gunzelmann, Thomas: »Wir führen aus, um auszuführen«. Aspekte der Geschichte der Flößerei in Kronach. 2003, S.324; auch: Blechschmidt, S.182; Glossar Jauernig-Hofmann, S.179*).

Riegel (Schwarzwald); Siehe > Einbindholz (*Jügerschmid, Bd.2, S.384*).

Riegpfade (Frankenwald); Holzstamm, der als Unterlage für die Bretter eines > Stümmels dient („Die Stümmel sind sofort bei dem Einmachen mit den Unterzieh=Pfaden [s. > Pfade] zu versehen. Für den Stümmel werden sechs Riegpfaden bestimmt.“, *Floßordnung Oberfranken 1844, V. Titel, § 42*).

(Holz) riehre/riere; (Holz) triften (*Berkold, Ulrich: Holztriften auf der Ostrach und Bsonderach. Hindelang 2013, S.41*).

Riesbahn; Siehe > Riese.

Riesbetrieb; der Arbeitsvorgang des > Riesens.

Riese; rutschbahnartige hölzerne Rinne zum Abtransport geschlagener Baumstämme aus steilen Gebirgstälern. Der Begriff ist im Alpenraum verbreitet. Im Schwarzwald wurde auch der Begriff > Riesbahn verwendet, in Württemberg wohl > Rutsche. Riesen waren u. a. im Schwarzwald und in den Alpen verbreitet (*Wikipedia*; „Hölzerne Rinne zum Abtransport der Stämme aus den Bergen“, *Carl-Josef von Sazenhofen, Handwerksfibel Flößerei und Trift. München 1980, S.136*; „Erdrinne oder hölzerne Mulde zum Bergabtransport von Stämmen, Sägeklötzen und Brennholz“, *Glossar Scheifele, S.318*). Jahreszeitlich wird unterschieden zwischen > Sommerriese und > Winterriese. Laut Krünitz kommt das Wort Riese nur in Österreich vor und wird ansonsten im deutschsprachigen Raum als > Riesel oder > Rutsche bezeichnet (*Krünitz, Bd.123, S.409*).

Riesel; siehe > Riese („ein Gerüst, das Holz von einem Berge herunter gleiten zu lassen, welches im Oesterreichischen eine Riese, sonst eine Rutsche heißt“, *Krünitz, Bd.123, S.409*).

riesen; Holz auf einer > Riese vom Schlagort zum Abfuhrort befördern.

Rieshaufen; Brennholzmenge, die nach dem Vorgang des > Riesens am Ende der > Riese aufgestapelt wurde („Am Auswurfwiner Scheiterholzriese hoch aufgebeugte Brennholzmenge“, *Glossar Scheifele, S.318*).

Rieshirte; Mann, der für die Überwachung des > Riesens verantwortlich war („Arbeiter zur Überwachung des Riesetriebs. Geben mit Kuhhörnern Signale, die das Ablassen der Stämme oder das Ende des Riesens anzeigen“, *Glossar Scheifele, S.319*).

Risser (Rhein) Werkzeug zur Kennzeichnung und Benummern der Stämme (*Dunkelberg, S.33*); siehe auch > Reißer.

Rödel; Querholz eines Saalefloßes, mit dem die Stammenden der Holzstämme im Floß verbunden werden (*Regulativ über das Flößen mit Langholz auf der Saale von 1838, § 1*).

Rottmeister; Vorsitzender einer > Wasserrott; z.B. der Schongauer Rottmeister (*Neweklowsky Bd.3, S.240*).

Rudergeld (Oberrhein); Teil der Zollgebühr für ein Floß an der Zollstelle Schröck bei Leopoldshafen im 17.Jh. („von einem jeden Flotz, so den Rhein herabgeführt wird, es seye Holtz oder Bord, soll von jedem Ruder erlegt werden Rudergeld 10 Kreuzer“, *Schröcker Rhein Zollordnung über „Auf und Ab dem Rhein von 1682*).

Rückegasse; Weg, auf dem das Holz zum Abfuhrweg transportiert, d.h. > gerückt wird.

rücken; Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Abfuhrweg. Das Rücken kann per Hand, mit Tieren oder auch maschinell erfolgen.

rüsten (bad. württ.); bearbeiten eines Floßholzstammes am Floßgewässer. Es werden die Löcher für die > Floßwieden gebohrt und eingehauen und der > Schießkopf wird entfernt (*Häußler, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851, S.383*).

Rüster (bad. württ.); Berufsbezeichnung der Personen, die die zu verflößenden Stämme am > Floßgewässer bearbeiten. Sie werden von den > Schiffern das ganze Jahr über beschäftigt (*Häußler, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851, S.382*).

Rüsterlohn (bad. württ.); Bezahlung des > Rüstlers nach > Holzsortierung und Holzmenge. Es wurde in der Regel ein Lohn „von hundert“ (= 100 bearbeiteten Stämmen) festgesetzt (*Häußler, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851*).

Rüttel (Weichsel); Bindematerial zum > Einbinden eines Weichselfloßes (*Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166*).

Rumen; siehe > Raumen (*Glossar Scheifele, S.318*).

Runge (Weserraum); Querholz im > Unterboden eines Weserfloßes, an dem jeder einzelne Floßstamm befestigt wird.

Ruthe (Schwarzwald); Stange zum Abbremsen eines Floßes an Stellen, an denen das Wasser für den Einsatz der > Sperre zu tief ist. Sie ist aus Buchenholz und 18 bis 20 Schuh lang. Die Ruthe ist am dünnen Ende der Stange gegabelt. Am dicken Ende ist ein anderthalbzölliges Loch gebohrt (*Jügerschmid, Bd.2, S.387*).

Rutsche; siehe > Riese.

Saalforst; als Saalforste wurden die bayerischen Waldungen im salzburgischen Pinzgau bezeichnet, die früher für die Salzgewinnung in der Saline Bad Reichenhall genutzt wurden. Aus den Saalforsten wurde das Holz zu der Saline > getriftet.

Sabin; Werkzeug für Holzarbeiten (*Berkold, Ulrich: Holztriften auf der Ostrach und Bsonderach. Hindelang 2013, S.41*). s. auch > Sapine.

Sägeblock; Baumstamm, aus dem Bretter geschnitten werden („bei dem Sägemüller ein dicker Stamm eines Baumes, woraus Bretter, Bohlen, Kreuzhölzer etc. gesäget werden“ *Krünitz Bd.130, 1822, S. 627*).

Sägklotz; Stammstück von 3 bis 5 m Länge.

Sägklotzflößerei; Transport loser, unverbundener Stammstücke, die erst am Zielort zu Brettern gesägt werden (*Schwab, Conflict der Wasserfahrt, S.123 u. 126*) Die > Sägklötze waren je nach Floßgewässer unterschiedlich lang (meistens zwischen 3 und 5 m).

Sapine; Spitzhacke, Pickel zum Heben und Wegziehen von gefällten Baumstämmen.

Schäleisen; Werkzeug mit einer breiten Schneide, mit der die Rinde manuell vom Holz entfernt wird („schäleisen, n. ein eisen, womit man holz oder dergl. abschält“, *DWB, Bd.14, Sp.2064*; „Das Schäleisen (Räppeleisen, Scheppser) dient zum manuellen Entrinden von Holzstämmen. Dieses Gerät besteht aus einer konkav verlaufenden Klinge, an der ein mindestens ein Meter langer Holzgriff befestigt ist. Die Gesamtlänge sollte aus Gründen der Sicherheit und Arbeitstechnik ca. 1,3 m betragen. Geschält oder geräppelt wird durch Stoßen des Schäleisens entlang der Wuchsrichtung des Baumes, so dass die Rinde in langen Streifen abgeht. Die Klinge darf hierfür nicht zu scharf sein, da sie sonst in das Holz schneidet“, *Wikipedia am 18.4.2016*).

Scheit(er); kurzes Stück Holz („meist 4 Fuß (ca. 1,20 m) lange, gespaltene Holzstücke“, *Glossar Scheifele, S.319*).

Scheiterflößen (Scheiterflößerei, Scheitholzflöße, Scheitholztrift); siehe > Brennholztrift, > Trift (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757. S.337; Landesarchiv Baden-Württemberg / Archiv Sigmaringen Signatur Wü 161/67 T 2 Nr. 46: Flößerei, enthält u.a. „Instruction des Floß-Inspektors bei dem Enz-Scheiterfloß 1839“*)

Scheppser; siehe > Schälseisen.

Scherbel; siehe > Pätsche (*Zöllner, Emil: Mein Elbebuch. Elbeschiffer, Elbeflößer, Elbefischer in Wort und Bild. o.J.*).

Schere (Ammerseeschere); spezielle, im Zuge der > Trift auf der Amper in Richtung München für die Überquerung des Ammersees gebaute Flöße mit bis 3000 Klafter Inhalt, ausgestattet mit Mast und Segel (*Gwinner: Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen, 1857*).

Scherhaken (Frankenwald); kleinere Form eines > Floßhakens. Mit dem Scherhaken werden die Bretter eines > Floßwehrs gezogen.

Scheuter; bei Jägerschmid verwendete Bezeichnung für > Scheiter (*Jägerschmid, Bd.2, S.54; siehe auch Glossar Scheifele, S.319*).

Schießkopf (bad.württ.); Überlänge von 1 ½ bis 3 Fuß am > Zopfende eines geriesten Holzstammes. Der Schießkopf bewahrte den zu verkaufenden Stamm vor den beim > Riesen eventuell auftretenden leichten Beschädigungen. Er wird vor dem Einbinden eines Stammes abgeschnitten. Die abgeschnittenen Schießköpfe sind Abfallholz und können vom > Rüster als Brennholz verkauft werden. Den Erlös teilt er sich mit dem Besitzer der > Floßeinbindestelle (*Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851; v. Schauenburg, Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. 1900. S.12*).

schiffen (württ.); Synonym für flößen (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757. S.340*).

Schiffer (Kinzigtal, Murgtal); Als Unternehmer Betreiber des > Floßholzhandels. Die Schiffer waren Mitglied in einer genossenschaftlich organisierten > Schifferschaft. In der Wolfacher Schifferordnung von 1527 werden die Mitglieder der örtlichen Schifferschaft auch als „Schiffherrn“ bezeichnet (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.137; „Schwarzwälder Bezeichnung für selbständigen Floßunternehmer (Floßholzhändler), der Holz auf eigene Rechnung verflößt und verkauft. Heißt auch Floß- oder Schiffherr analog Kaufherr“, Glossar Scheifele, S.319*); siehe > Floßherr.

Schifferordnung; im Badischen die gesetzliche Regelung des Flößereibetriebs. In der Schifferordnung wurden die Rechte und Pflichten der die Flößerei Ausübenden festgehalten. Für den Bereich der Murg wurde 1488 die erste Schifferordnung schriftlich gefasst.

Schifferschaft; im Badischen die genossenschaftliche Verbindung von Waldbesitzern und Holzhändlern, die als sogenannte > Floßherren > Floßholzhandel betrieben. Schifferschaften existierten u.a. an der Kinzig und an der Murg (z.B. Wolfacher Schifferschaft; siehe auch > Murgschifferschaft).

Schifferschaftsordnung; siehe > Schifferordnung.

Schifferstück; Stamm von Tannenbauholz. Die Schifferordnung für das Murgthal aus dem Jahr 1626 besagte, dass „*jeder > Schiffer mehr nicht, als 600 Schifferstück (Stamm Bauholz) verflößen soll*“ (*Jügerschmid Bd.2, S.14*).

Schifferwald; Wald, der im Besitz einer > Schifferschaft ist und deren Mitgliedern gehört.

Schiffherr; siehe > Schiffer und > Floßherr.

Schiff fuhr; Bezeichnung für ein > Bretterfloß auf der Enns (*Neweklowsky, Bd.3*).

Schimsky; Synonym für > Flissake (*Artikel „Die Flissaken in Danzig. In: Unser Danzig. Nr.6. 1974. S.14*).

Schlaghammer; Hammer, mit dem ein > Floßzeichen als Eigentumsmarke eines Besitzers in > Floßholz eingeschlagen wird.

Schlaufbrett; laut Holzordnung Herzogs Johann Friedrich aus dem Jahr 1623 in Württemberg ein 13 Zoll starkes Brett (*Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Wirtemberg. In: Zs.f.d.Forstwissenschaft 1.Bd. 1.Heft. 1802*).

Schleifholz (Frankenwald); Weichholzstamm (> Pfade), der auf der Seite eines > Würzburger Stücks angebracht wird, um die Beschädigung der im Floß eingebundenen Floßholzstämme zu vermeiden (*Floßordnung Oberfranken 1844, S.26*).

Schleppflößerei; > Flößerei, bei der die Flöße von Schiffen (Schleppern) gezogen werden. Mit der Einführung von Schleppschiffen im 19.Jh. wurde auf zahlreichen Schifffahrtsstraßen das Schleppen der Flöße per Verordnung Pflicht.

Schleppplast (Schwarzwald); siehe > Ketsche.

Schlittweg; Weg, auf dem bei Schnee im Winter Holz zum > Floßeinbindeplatz transportiert wurde (*Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Wirtemberg. In: Zs.f.d.Forstwissenschaft 1.Bd. 1.Heft. 1802*).

Schnapper (Schwarzwald/Schiltach); aus Schiltach überlieferte Bezeichnung für > Gamber (Zeichnung von Heinrich Eyth: *Schiltach vom Kirchenweiher aus, n. d. Natur gezeichnet. 1866* (Museum Wolfach), Umschrift: *Es muß einer an Schnapper hängen / ehe der Mann am Schnapper diesen aufbringt / der Mann kommt ... unter den Schnapper*).

Schnauze; eine etwas nach oben gerichtete Zuspitzung des dicken Endes eines Baumstamms, das sich nur bei geflößten Stämmen findet. Man erreicht damit ein leichteres Hinweggleiten der Stämme über Untiefen. Nach Entfernung der Schnauzen fallen etwa 10-15 cm vom Stamm weg (v. *Schauenburg, Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. 1900, S.12*).

schnauzen; zuspitzen des Stamm- und Zopfendes eines Baumes (*Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851. S.382*). Das Schnauzen eines Baumes schützt das Holz beim > Riesbetrieb vor Beschädigung.

Schneid(e)mühle; eine mit Wasserkraft betriebene Mühle, in der Baumstämme zu > Brettern oder zu > Blöchern gessägt wurden. Diese konnten dann als > Bretterfloß > verflößt bzw. > getriftet werden. Eine Schneidmühle war entweder im Besitz einer Einzelperson, des > Schneidmüllers, oder einer Interessentengemeinschaft. Letztere beschäftigte dann den Schneidmüller auf Lohnbasis.

Schneidmüller; Besitzer und Betreiber einer > Schneid(e)mühle. Sofern die Mühle im Besitz einer Interessentengemeinschaft war, wurde der Schneidmüller auch von dieser Gemeinschaft mit der Schneidarbeit beauftragt und war lohnabhängig tätig.

Schneidsäge; Synonym für > Schneid(e)mühle.

Schneidtag; tageweise Berechtigung zur Nutzung einer > Schneid(e)mühle durch die Mitglieder einer Interessentengemeinschaft, in deren Besitz die Mühle war. (*„Zeiteinheit für die Benutzung der Schneidmühle durch die Interessenten“*, **Glossar Kuff, S.361**).

Schnepper (Weser); vorderes Ruder eines Weserfloßes. Ein Schnepper bestand aus einer etwa 7 m langen Stange, der sogenannten > Schnepperstange, und dem etwa 2 m langen, 0,25 m breiten und 25 mm Ruderbrett, das in die Schnepperstange eingelassen war. Ein Weserfloß verfügte über zwei Schnepper, die auf den beiden am vorderen linken und rechten Ende des Floßes angebrachten > Schnepperböcken auflagen. Die beiden Schnepper kamen bei schwierigen Wind- und Wasserverhältnissen zum Einsatz und dienten zur Unterstützung des Hauptruders, des sogenannten > Kuhlbaums, bei der Steuerung des Floßes (**Delfs, S.67**).

Schnepperbock (Weser); Lager für die beiden > Schnepper eines Weserfloßes. Ein Schnepperbock bestand aus zwei etwa 0,6 m langen Stangen, den sogenannten Bockbeinen, die in Bohrlöcher in den vorderen Ende eines Floßstammes eingelassen waren. Auf die beiden Bockbeine wurde als Querholz der mit vier Bohrungen versehene Bockbalken aufgesetzt. In die beiden freien Bohrlöcher waren im Abstand von jeweils etwa 80 mm Abstand zum oberen Ende der Bockbeine zwei Pflöcke eingelassen. Der Bockbalken zwischen oberem Pflöckende und oberem Bockbeinende war das Auflager für den Schnepper (**Delfs, S. 67**).

Schnepperstange (Weser); Teil eines > Schneppers (**Delfs, S.67**).

schnieren; Bearbeitung eines Baumstammes, damit er in den > Floßverband eingepasst werden kann. Mit einer Schnur legt der Bearbeiter fest, wiviel Holz entfernt werden muss, damit der Stamm passend ist. (*„floßgerechtes kantiges Behauen eines Stamms mit Hilfe einer gespannten Schnur“*, **Glossar Scheifele, S.320**).

Schorbaum; Baumstamm, der zur Befestigung der Ufer an einem > Floßgewässer angebracht ist, um den Uferbereich vor anstoßenden Flößen zu schützen (*„dient zur Befestigung der Ufer, um sie vor den anstoßenden Flößen zu schützen“*, **Glossar Jauernig-Hofmann, S.180**).

schnüren; siehe > schnieren.

Schragen; siehe > Waldschragen.

Schrank; siehe > Bordschrank.

Schreck(e) (Weichsel); Bremspfahl im > Schreckzeug eines Weichselfloßes. Die Schreck(e) ist ein starker Eichenstamm, der vom Floß aus senkrecht nach unten auf den Flussgrund

gestoßen wurde, um die Fahrt des Floßes abzubremsen (*Artikel „Die Flissaken in Danzig. In: Unser Danzig. Nr.6. 1974. S.14*). Er hatte eine Länge von 6 m (*Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166*). Die Schrecke ist vergleichbar der > Sperre eines Schwarzwaldfloßes.

Schreckzeug (Weichsel); Bremse eines Weichselfloßes (vgl. > Sperre) (*Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166*).

Schrick(e); Bremsvorrichtung eines Elbfloßes. Vgl. auch > Schreck(e).

Schutz (Frankenwald); Sammeln des Wassers in einem Floßteich. Mit dem Ablassen des Wassers („Ziehen des Schutzes“) gehen die > Floßböden auf Fahrt („Ist die Sammlung des Schutzwassers in den Wöhrden, Behufs der Fortschaffung der Floßwaare in der Wasserstraße“, *Floßordnung Oberfranken 1844. S.26*).

schützen (Frankenwald); Herstellen des > Schutzes durch das Sammeln des Wassers (*Absatz VI „Vom Schützen“ in der Floßordnung Oberfranken 1844*).

Schutzgang (Frankenwald); Dauer des Fließens des > Schutzwassers („Während des Schutzganges hat sich der Müller oder sein Vertreter auf dem Steege oder dem Wöhrde selbst aufzuhalten“, *Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 48*).

Schutzgeld (Oberfranken); Gebühr, die Flößer für die Herstellung eines > Schutzes entrichten mussten („Die Mühlbesitzer sind verbunden, gegen Entrichtung der in dem besonderen Regulativ über die Schutz- und Wöhrd-Gelder festgesetzten Gebühren Behufs des Transportes der Floßwaaren zu schützen“, *Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 43*; außerdem „*Floß-Ordnung mit Tarif der Schutz-, Wöhrd- und Floß-Loch-Gelder und Instruktion über die Beaufsichtigung der ärarialischen Floß-Schutz-Teiche für Oberfranken. Bayreuth 1844*“).

Schutzteich (Frankenwald); die Schutzteiche im Frankenwald wurden angelegt, um für den > Flößereibetrieb Wasser zu sammeln. Mit dem „Ziehen der Schutzteiche“ wurde das Wasser abgelassen und sorgte für die ausreichende Wasserführung des > Floßgewässers. Zur Regelung des Schutzteich-Betriebs sorgten die Bestimmungen der > Teichordnung Schutzteich – Frankenwald (*Floßordnung Oberfranken 1844, X. Titel, § 71, Literatur: Wich-Heiter, Gerhard: Die Floßteiche des Frankenwaldes. In: Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Kronach 15, 1985, S. 193–204*).

Schutzwasser (Frankenwald); das mit einem > Schutz gesammelte Wasser, das zur Beförderung von > Blöchern und > Böden genutzt wurde („Die Hütten- und sonstigen Wasserwerks-Besitzer sind ... verpflichtet, während des Laufes des Schutz-Wassers...“, *Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 48*).

Schwaderloch; Öffnung in der Wandung einer > Schwellung, die verhindert, dass bei plötzlich ansteigendem Wasserstand übermäßig viel Wasser aufgestaut wird. Durch das Schwaderloch wird dieses Wasser abgelassen. Die Schwaderlöcher befinden sich in der Hauptwandung auf 2 bis 3 Fuß Tiefe und sind 10 bis 12 Fuß breit (*Jügerschmid, Bd.2, S.126*).

Schwallung; Bauwerk aus Holz oder Stein, mit dem ein Gewässer aufgestaut wird, um mit dem Wasser Holz > verflößen zu können („größere, künstliche aus Holz oder Stein für den Triftbetrieb“, *Glossar Scheifele S.320*). Siehe auch > Schwellung.

Schwanz; 1.) > Triftholz, das sich am Ufer oder an seichten Stellen des Gewässers verfangen hat (*Schwab, Conflicte der Wasserfahrt, S.124*); 2.) (Schwarzwald); hinterstes > Gestör eines Schwarzwaldfloßes (s. auch > Wadel, Wedel; *Jägerschmid Bd.2, S.365*).

schwanzen; das > Triftholz, das sich beim > Triften verfangen hat, lösen und zum Schwimmen bringen. Das Schwanzen gehörte zur Aufgabe des > Triftpersonals.

schwellen; aufstauen eines Gewässers, um mit dem gesammelten Wasser Holz zu > flößen oder zu > triften („*Das Wasser schwellen, ihm den Abfluß benehmen, so daß es anwächst.*“, *Krönitz Bd.151, 1830, S.260*).

Schwellung (Schwölung); Bauwerk aus Holz oder Stein, mit dem ein Gewässer aufgestaut wird, um mit dem Wasser Holz > verflößen zu können („*größere, künstliche aus Holz oder Stein für den Triftbetrieb*“, *Glossar Scheifele S.320*). Siehe auch > Schwallung. Jägerschmid unterscheidet Seitenschwellung und Hauptschwellung (*Jägerschmid, Bd.2, S.124*).

Schwell(Schwöll)meister; Aufsichtsperson, die > Schwellungsbauten und das > Schwellen beaufsichtigen muss. Er muss dafür Sorge tragen, dass das aufgestaute Wasser rechtzeitig abgelassen wird, das Wasser in den Schwellungsbauten nicht überläuft und Schäden an den Bauwerken beseitigt werden (*Jägerschmid, Bd.2, S.125*).

Schwellungsbau; Bauwerk, mit dem das Wasser zum Flößen gesammelt wird (*Jägerschmid, Bd.2, S.121*).

Schwellwasser; in der > Schwallung (Schwellung) aufgestautes und gesammeltes Wasser, mit dem beim Öffnen des > Floßlochs und dem Ablassen des Schwellwassers das > Säg- und Langholz geflößt wird (*Jägerschmid, Bd.2, S.120*; „*gestautes Wasser, das durch Öffnung der Floßgasse rasch abfließt und dessen Flutwelle das Floß mitnimmt*“, *Glossar Scheifele, S.320*).

Schwellweiher; Gewässer hinter einem > Schwellungsbau, das durch das Aufstauen des Wassers entsteht.

Schwemme; vor allem in Süddeutschland gebräuchliches Synonym für > Trift.

schwemmen; vor allem in Süddeutschland gebräuchliches Synonym für > triften. Das Wort ist ein Beziehungszeitwort zu „schwimmen“ und bedeutet Schwimmen machen, ins Wasser tauchen (*Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 20. Aufl. bearb. von Walther Mitzka, S.692*).

Schwemmkanal; Kanal, auf dem > Scheitholz geschwemmt wird (z.B. der Schwarzenbergische Schwemmkanal im Grenzgebiet von Tschechien und Österreich).

Abb. 19

Sechser (Schwarzwald); Benennung eines > Gestörs (*Jägerschmid, Bd.2, S.375*).

Selbstbach; durch natürlichen Wasserzufluss gespeistes > Floßgewässer („*Unter Selbstbach versteht man das, in einem Flußbette durch den natürlichen Zufluß von Quellen, Regenwasser und Schneeabgang, ohne künstliche Nachhilfe oder vorhergegangene Spannung, beiströmende Wasser.*“ (*Jägerschmid, Bd.2, S.69*).

senk; im Wasser untergehend, nicht schwimmend (abgeleitet von sinken). Senk waren vor allem Eichenstämme mit hohem spezifischen Gewicht („in besonders hohem Maß haben diese Eigenschaft die im oberen Rheinthale wachsenden Eichen, welche ihrer großen Festigkeit und Zähigkeit wegen früher für Schiffbauzwecke besonders begehrt waren“, **Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897**). So waren wegen ihres senken Verhaltens nur aus Eichen gebaute Flöße nicht möglich, sondern es mussten Nadelholzstämme zwischen die Eichenstämme eingebunden werden.

Senkholz; nicht schwimmfähiges Holz, das beim Triften auf den Grund absinkt („auf den Grund fallendes Flößholz“, **Cancrin S.103**).

Sommerriese; > Riese, die im Gegensatz zur > Winterriese nur in den Frühlings- und Sommermonaten genutzt wird (**Medicus, Ludwig Wallrad: Forsthandbuch oder Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. Tübingen 1802, S.626**).

Sortierung; siehe > Holzsortierung.

Spalier (Frankenwald); > Brett unbestimmter Breite, 10 Schuh lang und 1 ¾ Zoll dick. Der Bund Spalier enthält 25 Stück (**Floßordnung Oberfranken 1844, S.26**).

Spange; Querholz eines Floßes auf der Brahe, mit der die Stämme im Floß zusammengehalten werden („Die in den Hafen (Hafen an der Brahemündung) eingebrachten Flöße (Traften) werden dort zu kanalmäßigen Floßstreifen von 4 m Breite mittels quer genagelter Hölzer (Spangen) ... verbunden.“, **Ebner, Karl: Flößerei und Schifffahrt auf Binnengewässern mit besonderer Berücksichtigung der Holztransporte in Österreich, Deutschland und Westrusland. Wien u. Leipzig 1912, S.269**).

spannen; 1. (Schwarzwald); sammeln des Wassers in einer > Wasserstube („gespanntes Wasser“, **Jägerschmid, Bd.2, S.43**; „Einen Fluß spannen oder aufspannen, ihn stämmen, seinen Abfluß hemmen, und dadurch aufschwellen machen, wo es in Ansehung dieses Aufschwellens auch eine Figur der Ausdehnung seyn kann. Einen Fluß oder Mühlenbach einspannen, heißt ihn einfassen, sein Bett einschränken“, **Krönitz Bd. 156, 1833. S. 286**; „daß man das Wasser ... 3, 4 und mehr Fuß hoch spannen kann“, **Cancrin S.100/101**). 2. (Frankenwald); verbinden von > Pfaden; die zusammengespannten Pfaden ergeben einen > Boden (**Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.26**).

Spann-Platz (Frankenwald); Holzlagerplatz, auf dem die > Pfade zu > Böden zusammengebunden werden (**Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.27**).

Spannkeil (Frankenwald); aus Erlen- oder Buchenholz geschnitzter Keil von 1 Schuh Länge und ¼ Zoll Dicke zur Befestigung der > Pfade im > Floßboden oder der Fertigung eines > Stümmels (**Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.27**).

Spannplatz (Frankenwald); Platz, an dem die > Pfade in > Böden gespannt, d.h. zusammengebunden werden (**Floß=Ordnung für Oberfranken 1844 III. Titel § 30**).

Spannstatt (Württemberg); Synonym für > Spannplatz (**Schmidlin, S.175**).

Spannung (Schwarzwald); Substantiv zu > spannen, sammeln des Wassers in einer > Wasserstube („die Spannung der Wasserstraße“, **Jägerschmid, Bd.2. S.43**).

Spannwieden (Frankenwald); aus Fichten- oder Tannenstämmchen gedrehte > Wieden, mit denen die > Pfade zu > Böden verbunden („gespannt“) werden (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1. Oktober 1844. S.27*).

Sperre (bad.württ.); Bremse eines Floßes, die in dessen hinterem Teil angebracht ist. Mit der Sperre, bei deren Konstruktion ein Holzstammstück (= Sperrholz) auf den Boden eines Gewässers gedrückt wird, wird die Fahrt des Floßes abgebremst. Auf diese Weise verhindert die Sperre, dass sich bei starker Strömung die > Gestöre aufeinander schieben oder quer in das Gewässer legen (u.a. *Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851*). Nach Disch wurden Sperren auf den Kinzigflößen im 17.Jh. eingeführt. Gegen die Neuerung erhob sich anfänglich heftiger Widerspruch, da sie „den Fischsamen verdarb“. In späterer Zeit war die Anbringung von Sperren Vorschrift. Nach der Kinzigfloßordnung von 1867 musste ein Floß von 1600 Fuß Länge mindestens drei Sperren, ein Floß von 800 bis 1600 zwei Sperren haben, während ein Floß unter 800 Fuß nur eine Sperre benötigte (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920, S.138*).

Abb. 20

sperrn (bad.württ.); abbremsen eines Floßes mit der > Sperre („Das Sperrn der Flöße geschieht also auf solchen Stellen der Floßstraße, wo das starke Gefälle derselben eine solche Rapidität des Stromes veranlaßt, daß die Anstrengung der Floßmannschaft nicht hinreichend ist, die Wendungen des schweren Floßkörpers so schnell zu bewirken, als die Krümmungen und Veränderungen der Floßstraße, in den aufeinander sich drängenden Momenten der Rapidität des Wasserstromes fordert.“ und „Durch das Sperrn wird ... beabsichtigt [dem Floß]... einen langsamern Gang zu verschaffen“, *Jägerschmid, Bd.2, S. 61*; „Das Bezirksamt bestimmt jeweils nach dem Antrage der Wasser- und Straßenbau-Inspection, an welchen Stellen überhaupt nicht gesperrt werden darf“, *Floßordnung Enz, Nagold, Würm § 6*).

Sperrgestör (Schwarzwald); > Gestör eines Schwarzwaldfloßes, auf dem die > Sperre angebracht ist (*Jägerschmid, Bd.2. S.374*; „Sperrgestöre bäumen sich an den felsigen Stellen in die Höhe, fallen wieder nieder in die schäumende Fluth“, *Friedrich Feyerlin, Das Schwarzwaldbad Rippoldsau. Stuttgart 1881, S.17*).

Sperrholz (Schwarzwald); als Teil der > Sperre das Holzstammstück, das zum Abbremsen der Fahrgeschwindigkeit eines Floßes auf den Grund des > Floßgewässers gedrückt wird (*Jägerschmid Bd.2, S.383*).

Sperrmann (Schwarzwald); Flößer, der auf der Floßfahrt die Sperre bedient. Er muss mit der > Floßstraße besonders gut vertraut sein (*Jägerschmid Bd.2, S.386*).

Sperrmaschine (Schwarzwald); Synonym für > Sperre (*Jägerschmid Bd. 2, S.383*).

Sperrstimm(e)l (Sperrstümmel) (Schwarzwald); Teil der > Sperre, mit dem die Fahrgeschwindigkeit eines Floßes gebremst werden kann (*Jägerschmid Bd.2, S.385/86*).

Spitz(e) (bad.württ.); vorderster Teil eines Kinzigfloßes mit der kürzesten oder, wenn diese fehlt, mit der zweitkürzesten Sorte > Gemeinholz (*Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851*). Die Stämme des Spitzes (Vorspitz, Vorplätz) müssen „behauen und abgerundet, auch von unten herauf die Ecken weggeschafft werden, damit der Vorspitzen desto leichter über die Unebenheiten in der Floßstraße hinweg gleitet, und nirgends hangen bleibt“ (*Jägerschmid Bd.2, S.374*; „Die Länge eines Floßes darf auf der Enz und Nagold 950 Fuß neubadischen Maßes und auf der Würm 630 Fuß, die Spitze oder das Vorholz und den Anhang der Wedel eingerechnet, nicht übersteigen“, *Verordnung des Handelsministeriums*

vom 11. Oktober 1864, Nr.4097, die Floßordnung für die Langholzflößerei auf den Flüssen Enz, Nagold und Würm betreffend. § 4. Karlsruhe 1864).

Abb. 21

Spitzwiede (Schwarzwald); > Wiede von weniger als 1 Zoll mittlerer Dicke (*Jägerschmid Bd.2, S.367*).

Springpritsche; auf Flößen an der Werra ein Brett, auf dem der Flößer sitzen kann, um beim Eintauchen des Floßes bei einer Wehrdurchfahrt nicht im Wasser stehen zu müssen (*Delfs, S.54*).

Abb. 22

Stabholz; Holz, das für die Fertigung von Fässern genutzt und als > Oblast auf Flößen (z.B. auf der Weser) transportiert wurde. („*Holz, welches zu Stäben, d. i. Faßdauben, bestimmt oder schon aus dem Groben bearbeitet ist*“, *Adelung Bd.4, Sp.264*; „*da die Dauben im Nieders. auch Stäbe, im Engl. Staves ... heißen*“, *Krünitz, Bd.167, 1837, S.597*). Das Stabholz wird auch Daubenholz oder Böttcherholz genannt („*Daubenholz, heißt alles glattspaltige Nadel- und Laubholz, welches auch unter dem Nahmen Böttcherholz und Stabholz verkauft wird*“, *Bose, S.65*).

Stabreißer; Forstarbeiter, der das Holz in den Wäldern zu > Stabholz reißt oder spaltet.

Staffel; vierkantig behauener Stamm mit einem Querschnitt von mindestens 10 x 10 cm. Meistens ist ein Staffel 4 m lang (*Neweklowsky Bd.1, S.543*).

Stammholzflößerei; Flößerei mit zu einem Floß zusammen gebundenen Stämmen; es ist ein synonymes Wort für > Langholzflößerei.

Stangenflößerei (Saale); Flößerei mit verbundenen Stangen, Latten und Pfählen. Siehe auch > Karretenflößerei.

Stelzenblock (Rhein); an den beiden Enden des Hauptstücks eines > Holländerfloßes als Querholz über die ganze Breite gelegter Stamm (Nadelholz) von ca. 10 Zoll Dicke. Der Stelzenblock ist mit dem Floßboden durch schwere Tauenden, > Wieden und Sprießen fest verbunden. Im Stelzenblock sind in Abständen die > Forgen eingelassen, in denen die Floßruder (> Streichen) liegen (*Mohr, S.10*).

Steuber (Frankenwald); siehe > Einfahrhölzer (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.180*).

Steuerknecht (Rhein); auf > Holländerflößen untergebener Mitarbeiter des > Floßsteuermanns (*Mohr, S.16*).

Steuerstuhl (Rhein); Standort des Steuermanns eines > Holländerfloßes, von dem aus er der > Floßmannschaft die Kommandos zur Steuerung des Floßes gibt. Der Steuerstuhl befindet sich im Hinterteil des Floßes am Ende der > Lappenbrücke und ist „*ein etwa 10 Fuß hohes Gerüste, auf dessen Plattform sich eine Sitzbank für mehrere Personen befindet*“ (*Mohr, S.14*).

Steuper (Frankenwald); siehe > Einfahrhölzer (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.180*).

Stichel; in der Lechflößerei verwendete Bezeichnung für den Floßhaken (*Kahlert, Ingrid: Auf den Spuren der Lechflößer. Flößermuseum Lechbruck. Lechbruck o.J. [2011], S.37*).

Stichpfahl (Schwarzwald); tritt als Bremse für ein Floß auf > Floßstraßen mit einer Wassertiefe von mindestens 18 Fuß an die Stelle der > Sperre (*Jügerschmid, Bd.2, S.61/62*).

Stiefeltag; 1. (Schwarzwald); die Zeit in der die Flößer im Wasser stehend arbeiten, um ein Floß einzubinden (*Hans Fischer, Joggele sperr, Pforzheim 1983. S.93*)
2. (Saale); Arbeitstag des Flößers, an dem wegen schlechten Wetters die langen > Wickelstiefel getragen werden (*Hannes Rothen: Glossar in „Mit dem Floß auf der Saale“, Gotha 1995, S.131*).

Stimmelsperre; siehe > Sperre (*Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1864, Nr.4097, die Floßordnung für die Langholzflößerei auf den Flüssen Enz, Nagold und Würm betreffend. § 6. Karlsruhe 1864*).

Stolle (Frankenwald); Brett aus Fichten-, Tannen- oder Forlenholz von 10 Schuh Länge und 3 Zoll im Quadrat (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.27*).

Storchenschnabel (Frankenwald); Synonym für > Gabelmaß oder > Ficke (*Glossar Jauernig-Hofmann. S.177 (s.dort unter > Ficke)*).

Stoß; die gerade Spitze eines > Floßhakens, mit dem das Floßholz vorangetrieben, z.T. auch zielgerichtet gesteuert werden kann („*Floßhaken, Flößhaken, ein Werkzeug, fast wie die Feuerhaken, aber nur kleiner, welches bey den Flößen gebraucht wird, und aus einem Haken und einer Spitze, oder, wie es die Flößleute nennen, einem Zuge und Stoße besteht, mit einer Dille, worin eine leichte Stange befestiget wird; (der Zug ist so krumm, daß das Holz damit kann ab= und angezogen werden, und der Stoß etwas schief, das Holz damit fortzutreiben*“; *Krönitz Bd.14, 1778, S.290*).

Streiche (Rhein); Ruder eines Rheinfloßes von ca. 15 – 16 m Länge (ca. 44 rhein. Fuß). Ein > Holländerfloß hatte am hinteren Ende 16 – 20 Streichen.

Streichpfade (Frankenwald); Synonym für > Schleifholz (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.26*).

Streichrippe (Weser); Teil eines Gestells zum Einbinden eines > Dielenfloßes an der Weser. Das > Einbindegestell hatte zwei senkrecht zum Wasser führende Streichrippen, die im Abstand von 3 m angeordnet waren und auf dem > Bindbaum auflagen (*Delfs, S.43*).

Streifseite (Schwarzwald); die Streifseite eines > Sägklotzes ist diejenige Seite, deren Stammrundung bearbeitet wird (> *abgestreift*), damit der Flößer bequemer auf dem Floß stehen und das Gleichgewicht halten kann. Durch das Abstreifen geht jedoch sehr viel nutzbares Holz verloren. Daher verzichtete man oft darauf, „*da geübte Flößer auf runden Stämmen eben so sicher stehen, arbeiten und die Flöße dirigieren können*“ (*Jügerschmid, Bd.2, S.393*).

Streiftanne; seitlich einem > Floß befestigter Stamm zum Schutz des gefloßten Holzes vor Beschädigung (*Artikel Flößerei von Heinz Dopsch in: Lexikon des Mittelalters. Bd.4. 1987, S. 578*).

Strich; eine senkrechte Kerbe als Teil eines > Holzmarchzeichens (*Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984. S.320*).

stricken; zusammenbinden mehrerer einzelner Floßteile (> Gestör, > Tafeln) zu einem Floß.

Strickwerk (Brandenburg (Eelde-Wasserstraße)); Synonym für > Wieden. Mit dem Strickwerk wurden mehrere > Tafeln zu einem Floß zusammen gebunden („*Etwa fünf bis zwölf Tafeln waren mit Strickwerk, sog. Wieden, hintereinander zusammengebunden*“, *Roßmann, Flößerei auf der Eelde, S.45*).

Strohsparre; in Magdeburg eine Holzsortierung > böhmischer Rundhölzer. Eine Strohsparre musste bei der Vermessung an der schwächsten Stelle der Spitze 2 Zoll und ein Länge 15 sächsischen Ellen haben (*Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.52*).

Stropp (Oder); ca. 80 cm langes Seil mit Schlaufen an beiden Enden, zum Verbinden von > Plötzen.

Stümmel (Frankenwald); aus miteinander zusammengebundenen Brettern gebautes Floß. Ein Stümmel besteht aus 960 oder 1000 Stück > ordinärer Bretter („*Ist eine Quantität mehrerer zu einem Ganzen zusammengebundener befestigter Bretter in der Form eines länglichen Viereckes. Es besteht ein Stümmel aus 960 oder 1000 Stück ordinärer Bretter*“, *Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.26*). Im 19. Jahrhundert hatte ein Stümmel eine Länge von vier Bretterlängen > gewöhnlicher Bretter (= 42 Fuß) oder von drei Bretterlängen > langer Bretter (sog. Köpersdorfer) (= 47 Fuß), eine Breite von 11 gemeinen Brettern oder von 8 großen (15schuhigen) Brettern sowie eine Dicke von 27 gemeinen Brettern oder von höchstens 20 langen Brettern; die Bretterstapel waren auf 6 Holzstämmen (> Riegpfeilen) aufgebracht (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, V. Titel, § 42*).

Tafel; 1. (Weichsel); Teilstück einer > Traft (*Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166*);

2. (Steiermark) Teilstück eines Murfloßes, das aus vier Tafeln – auch Floßtafeln genannt - bestand (*Paul W. Roth: Flösserei im 20. Jahrhundert. Vom Ende eines alten Transportgewerbes in der Steiermark. In: Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift Fritz Posch zum 70. Geburtstag. Hg. von Gerhard Perschy. (=Veröffentlichungen des steiermärkischen Landesarchives 12). Graz 1981. S.600*).

3. (Brandenburg) Teilstück eines Eelfloßes

4. (Oder); Teil eines > Zuges (oder Floßzuges)

5. (Isar) Floß an der Isar oder Teilstück eines Isarfloßes (*Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984. S.327*).

Talgut (schwimmendes); in den Transportstatistiken wird flussabwärts transportiertes Handelsgut als Talgut geführt. Schwimmendes Talgut ist > Floßholz, das nicht als Ware auf einem Schiff verladen flussabwärts gebracht, sondern zum > Floß eingebunden talwärts zum Zielort gebracht wird. In den 40er und 50er Jahren des 19.Jh. kommt Holz „*nur als schwimmendes Talgut im Verkehr der Rheinschiffahrt vor*“ (*Schulte, Friedrich: Die Rheinschiffahrt und die Eisenbahnen. In: Die Schiffahrt der deutschen Ströme. Leipzig 1905. S.466*).

Teichordnung (Frankenwald); Regelung zur Handhabung der > Floßteiche.

Teichzieher (Frankenwald); In der Forstverwaltung beschäftigte Person, die für die Öffnung der > Floßsteiche verantwortlich war, damit durch das Ablassen des Wassers die > Flößung des Holzes möglich wird („Personen, dem königlichen Forstbediensteten unterstellt und zuständig für die Bedienung der Schütze der Floßsteiche, die zur Regelung der Wassermengen für das Flößen unterhalten wurden“, *Glossar Kuff, S.362*).

Tirolerhütte (Rhein); niedrig gebaute für die einfachen Flößer eines > Holländerfloßes. In der Mitte war ein schmaler Gang, an dessen beiden Seiten das Strohlager der Flößer war. In der Tirolerhütte waren 80 bis 90 Mann untergebracht. Die Flößer der > Kopfständer hatten eine eigene Tirolerhütte (*Mohr, S.15*).

Tölzer Prügel; in München verkauftes, ca. 2 m langes Holz (als „Prügel“ bezeichnet). Noderer führt auch die Münchener Überlieferung an, die für den Begriff besagt, dass Tölzer Flößer bei der Ankunft an der Münchener > Lände vor dem Anlanden des Floßes für die arme Bevölkerung Kleinholz und Prügel mit dem Ruf „Tölzer Prügel“ ins Wasser warfen. Übertragen wird die Benennung für die „derb-kräftigen“ Bewohner des Isarwinkels verwendet. 1921 verstand man laut Noderer unter „Tölzer Prügel“ hölzerne, meist dreibeinige Trinkgefäße in Gestalt von Prügeln, die in den Gaststuben des Isarwinkels als Wahrzeichen aufgestellt wurden. Auch als Name für ein Gebäck, das vor allem bei Hochzeiten gereicht wurde, existierte der Name (*Noderer: Die Isarflößerei, ein aussterbendes Gewerbe, 1921, S.84*).

Tonnentragfloß; > Floß aus Hartholzstämmen (Eiche oder Buche), in das Tonnen als Auftriebskörper > eingebunden waren, da die Eichen- und Buchenstämmen auf Grund ihres höheren spezifischen Gewichts schnell > senk, d.h. nur bedingt schwimmfähig waren. Tonnentragflöße kamen nach Delfs außer auf der Weser vor allem auf Mosel und Ems vor (*Delfs, S.47*).

Touristenfloß; Floß, das gebaut wird, um Touristen auf einem Floß zur Unterhaltung zu befördern. In der Regel wird ein Touristenfloß von einem gewerblichen Unternehmen gebaut und betrieben. Touristenflöße gibt es seit dem 20. Jahrhundert.

Touristenflößerei; > Floßbetrieb, der als touristische Unterhaltung betrieben wird. Einem mitfahrenden Publikum wird mit der > Floßfahrt die Technik des > Flößens und die Arbeit des > Flößers anschaulich gemacht.

Trafft; örtliche Bezeichnung eines Floßverbandes im Flussgebiet der Weichsel (*u.a. Handelsbräuche des Danziger Holzhandels. Hg. vom Vorsteheramt der Kaufmannschaft. Danzig, 1. Januar 1901; s. auch Brakordnung der Vorsteherämter der Kaufmannschaften zu Königsberg, Memel und Tilsit § 4: In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S.13; Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166*).

Traftenführer; verantwortlicher Führer eines Memelfloßes (*Brakordnung der Vorsteherämter der Kaufmannschaften zu Königsberg, Memel und Tilsit § 4: In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S.17*).

Trag(e)floß; Floß mit verbundenen Hölzern (Stämmen oder Balken („ein solcher im Wasser befindlicher Boden von Bauholz heißt ... eine Tragflöße“, *Cancrin, S.99; Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.322*); siehe auch > Zimmerfloß.

Tragholz; Holz, das spezifisch leichter ist als Wasser und als Stamm in einem Floß zusammen mit anderen Stämmen, die nur eine geringe Schwimmfähigkeit haben und eher

> senk sind, eingebunden wird. Auf diese Weise stellt das Tragholz die Schwimmfähigkeit eines Floßes her (*Jägerschmid Bd.2, S.29*).

Tragtanne (Rhein); Tannenstamm, der in einem Floß zusammen mit anderen Stämmen, die nur eine geringe Schwimmfähigkeit haben und eher > senk sind, eingebunden wird und die Schwimmfähigkeit des Floßes herstellt (*Mohr, S.27*). siehe auch > Tragholz.

Trauner; an dem Fluss Alm in Bayern ein Langholzstamm bis etwa 15 cm Durchmesser; siehe auch > Rafen. Es wird unterschieden in Extratrauner (Stammdurchmesser 6 Zoll), Doppeltrauner (Stammdurchmesser 5 Zoll), Mitteltrauner (Stammdurchmesser 4 Zoll) und einfacher Trauner (Stammdurchmesser 3 Zoll) (*Neweklowsky Bd.1, S.543*).

Tremel; längere Stange, mit der man ein Floß von Kiesbänken wegschieben konnte (*Kahlert, Ingrid: Auf den Spuren der Lechflößer. Flößermuseum Lechbruck. Lechbruck o.J. [2011], S.37*).

Trift; 1. Flößen von unverbundenem Holz; das Holz wird je nach Gewässerbeschaffenheit in unterschiedlich große Stammstücke geschnitten und treibt mit der Gewässerströmung; das Wort ist ein Verbalsubstantiv zu treiben (*Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 20. Aufl. bearb von Walther Mitzka, S.790*). Synonyme sind > schwemmen, > Blöcher treiben etc. Die Trift findet in der Regel nur auf Gewässern statt, die nicht für die Schifffahrt geeignet sind und von dieser genutzt werden.

2. örtliche Bezeichnung eines Floßverbandes im Flussgebiet der Memel (vgl. auch > **Traft**) (*Geschäftsgebräuche für den Handel in rohen oder bearbeiteten Hölzern russischer Hölzer für Königsberg, Tilsit und Memel. Zusammengestellt von dem Verein Ostpreußischer Holzhändler und Holzindustrieller und beschlossen in der Generalversammlung des Vereins am 7. November 1903 in Memel= Holzhandelsusancen. Berlin 1910. S.75*).

Triftarbeiter; Arbeiter, der beim > Triften beschäftigt wird.

Triftschau; Überprüfung des Zustands von > Triftgewässer, > Triftwegen und Uferböschungen unmittelbar vor Triftbeginn durch eine Kommission. Die Kommission bestand in Bad Reichenhall aus Hauptsalzamtsvorstand, Salinenbaubeamten, Forstwarten sowie einem Schreiber. Die Triftschau sollte etwaigen Schadenersatzansprüchen gerecht werden (*Reichenhaller Salzbibliothek Bd.3, 1995, S.153*).

Triftbetrieb; rechtlich abgesicherte, regelmäßig durchgeführte Flößerei mit ungebundenem Holz.

triften; befördern von Stammstücken unterschiedlicher Größe mit der Fließgeschwindigkeit eines Gewässers.

Triftflößerei; Flößen von unverbundenem Holz. Die Triftflößerei steht im Gegensatz zur Flößerei mit gebundenen Hölzern. Sie findet nur auf den nicht schiffbaren Gewässern statt. Das Wort ist ein Synonym für > Trift oder auch > Wildflößerei.

Triftgewässer; Gewässer, auf dem die > Trift durchgeführt wird.

Trifthaken; s. > Floßhaken.

Triftholz; Holz, das > getriftet wird.

Triftklausen; Bauwerk zur Durchführung der > Trift. Siehe auch > Klausen.

Triftordnung; vom Gesetzgeber getroffene und schriftlich festgehaltene Regelung zur Durchführung der > Trift.

Triftweg; Weg neben einem > Triftgewässer, auf dem die > Triftarbeiter das > Triftholz auf dem Weg zum Zielort begleiten.

Ü; siehe > Nüt.

überflößen; Überfahren eines Wehrs mit einem Floß (*Regulativ über das Flößen mit Langholz auf der Saale von 1838, § 5*).

Überlag; als > Oblast mitgeführtes Stammholz auf einem Floß auf der Steyr (*Neweklowsky Bd.3, S.260*).

überschützen (Oberfranken); Aufstauen des Wassers über das an einem Wehr festgesetzte Maß hinaus. Die Stauhöhe wurde an jedem Wehr mit einem besonderen Zeichen festgelegt (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, VI.Titel, § 45*).

Üt; siehe > Nüt.

unflott; nicht schwimmfähig; Synonym für > senk.

ungekuppelt (Frankenwald); nicht in ein Floß eingebunden („... der ungekuppelten Pfaden ...“, *Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, VIII. Titel, § 67*). Siehe dazu auch > kuppeln

ungespannt (Frankenwald); nicht im Floß eingebunden („Das Flößen des ungespannten Pfadenholzes ...“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844 III.Titel § 30*)). Siehe dazu auch > spannen.

Unterboden; die untere Stammlage eines Weserfloßes. Die Stämme wurden im Unterboden mittels eines Querholzes, der > Runge, befestigt. Bis ins 19.Jh. erfolgte die Verbindung der Runge mit dem Stamm mit der Bindeform der > verbohrten Wiede, d.h. das Wiedstück wurde in die Verbohrungen zu beiden Seiten der Runge gelegt und mit jeweils einem Pflock verkeilt. Ab 1850 erfolgte eine schrittweise Veränderung dieser Bindetechnik. In einem ersten Schritt wurde nur noch auf einer Seite der Runge eine Verbohrung angebracht, in die das Wiedstück verkeilt wurde. Auf der gegenüberliegenden Seite wurde dieses Wiedstück mit einer Eisenkrampe angenagelt. Schließlich befestigte man das Wiedstück auf beiden Seiten der Runge mit Krampen. Dann ersetzten die Weserflößer die Wieden durch Draht und schließlich wurde seit etwa 1930 jeder Stamm im Unterboden an der Runge mit einem 6 – 7 zölligen Nagel angenagelt (*Delfs, S.62/63*).

Unterziepfade (Frankenwald); Holzstamm, der als Unterlage für die Bretter eines > Stümmels dienen (siehe auch > Riegpfade; „Die Stümmel sind sofort bei dem Einmachen mit den Unterzieh=Pfaden zu versehen. Für den Stümmel werden sechs Riegpfaden bestimmt“, *Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, V. Titel, § 42*).

Verbandhauloch (Elbe (Magdeburg)); Löcher in einem Floßholzstamm, die durch die Verbindung der Stämme im > Floßverband entstehen (*Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S.52*).

verbohren (Schwarzwald); mit dem Floßbohrer ein Loch in einen Floßholzstamm bohren, in das zur Verbindung von Stämmen oder > Gestören die > Wieden eingebracht werden (*Jügerschmid Bd.2, S.364*).

Verbohrung (Schwarzwald); Bohrloch in einem Floßholzstamm, in das zur Verbindung von Stämmen oder > Gestören die > Wieden eingebracht werden (*Jügerschmid Bd.2, S.364*).

verflößen; befördern von Holz auf einem Wasserweg per > Floß oder per > Trift (*Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung. Stuttgart 1823; Jügerschmid, Bd.2, S.362*).

Verflößung; Beförderung von Holz in einem Floß (*Die Mainkanalisation. Bamberg 1932, S.15; Jügerschmid, Bd.2, S.5*).

Verkehrter (Oder); ein mit dem Stammende (= dickes Ende) in Fahrtrichtung des Floßes eingebundener Stamm; Gegenteil zu > Richtiger.

Verklausung (Bayern); durch Holz, das sich bei der > Trift verkeilt, entstandene Sperre, der den Abfluss des Wassers und den Fortgang der Trift behindert (*Bay.Landesamt für Wasserwirtschaft: Spektrum Wasser3. Wildbäche – Faszination und Gefahr. München 2002. S. 56*). Siehe auch > Fuchs.

verlochen (Schwarzwald); Herstellen eines Lochs, durch das die > Wieden zur Verbindung von Floßstämmen geführt werden (*Jügerschmid Bd.2, S.364*).

Verlochung (Schwarzwald); am Ende eines Floßstamms angebrachtes Loch, durch das die Wieden zur Verbindung von Floßstämmen geführt werden. Beschreibung der Verlochung: „Vordersamst hauet der Flößer in Gestalt eines gleichseitigen Dreiecks zu beiden Seiten des Stammes, und zwar auf der oberen Steiffläche desselben, etwa einen bis ein und einen halben Fuß von dessen Ende entfernt, mit einer gewöhnlichen, jedoch in der Schneide etwas schmalen Axt, eine Vertiefung ein, welche die Gestalt eines hohlen dreiseitigen Prisma erhält. Eine Seite der Basis oder des Dreiangels muß mit der Seite des Stammes parallel laufen, wie in c, die eine Spitze des Dreiecks aber nach innen gekehrt und gegen die Spitze des Dreiecks auf der entgegengesetzten Seite in b. gerichtet seyn“ (*Jügerschmid Bd.2, S.366*). .

verschützen (Oberfranken); Überschreiten der mit einem besonderen Zeichen festgelegten Höhe des > Schutzes („darf der Müller den Mühlgraben bei dem Einbringen der Blöcher nicht so hoch verschützen, daß das Wasser über die Ufer tritt“, *Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, VI.Titel, § 46*).

verspannen (Schwarzwald); das Verbinden von Floßhölzern miteinander (*Jügerschmid Bd.2, S.358*).

Verspannung; die Verbindung von Floßhölzern miteinander (*Jügerschmid Bd.2, S.358*).

Verstrich (Frankenwald); öffentliche Versteigerung z.B. von Holz (*Blechschildt, S.182*).

Vierer (Schwarzwald); Benennung eines > Gestörs (*Jügerschmid Bd.2, S.375*).

Volkshütte (Rhein); andere Bezeichnung für > Tirolerhütte. Volkshütte war laut Mohr die allgemein gebrauchte Bezeichnung (*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.15*).

Vorflößer; der vorne stehende > Flößer der zweiköpfigen Besatzung eines Floßes auf der Enns (*Neweklowsky Bd.3, S.260*).

Vorfloß; der vordere Teil eines > Gestörfloßes. In den > Gestören des Vorfloßes sind die Stämme der leichteren Holzsortierung eingebunden. Das Vorfloß wird auch als > Spitz oder > Vorspitz bezeichnet (*Jägerschmid Bd.2, S.345 u. S.372*).

Vorholz (Schwarzwald); Floßholz, das beim Verkauf nicht berechnet wird, da es durch die Anbringung eines > Wiedlochs beschädigt wurde. Ein > Sägklotz muss z.B. an den beiden Enden 18 – 24 Zoll länger sein, damit die Wiedlöcher aufgehauen und durchbohrt werden können. Das Vorholz eines Sägklotzes beträgt dem zu Folge 36 bis 48 Zoll (*Jägerschmid Bd.II, S.392*; „Die Länge eines Floßes darf auf der Enz und Nagold 950 Fuß neubadischen Maßes und auf der Würm 630 Fuß, die Spitze oder das Vorholz und den Anhang der Wedel eingerechnet, nicht übersteigen“, *Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1864, Nr.4097, die Floßordnung für die Langholzflößerei auf den Flüssen Enz, Nagold und Würm betreffend. § 4. Karlsruhe 1864*).

Vorplätz (Kinzig); vorderstes > Gestör eines Kinzigfloßes (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.137*). Siehe auch > Spitz oder > Vorspitz.

Vorpritsche; Synonym für > Floßlochschwelle („... alles Sperren unmittelbar auf den Vorpritschen der Wehre oder auf den Floßlochschwelen ist verboten“, *Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1864, Nr.4097, die Floßordnung für die Langholzflößerei auf den Flüssen Enz, Nagold und Würm betreffend. Karlsruhe 1864, § 4*).

vorrücken; die Bringung eines Stammes von dem Platz, wo er gefällt wurde, zur > Rückegasse (*Rolf Grammel, Holzernte und Holztransport. 1988, S.11*).

Vorspitz; siehe > Spitz (*Jägerschmid, Bd. 2, S.371*).

Vorstecker; kurzes Rundholz, das zusammen mit einem > Stropp zum > Koppeln zweier > Plötzen oder > Tafeln verwendet wird. Es wird jeweils ein Ende eines Stropps unter dem Zug zweier zu koppelnder Plötzen hindurchgezogen. Durch die Schlingen des Stropps werden die Vorstecker gesteckt und damit eine schnell lösbare, gelenkige Verbindung zweier Plötzen oder Tafeln hergestellt.

Vorwasser; aus einer > Schwellung abgelassenes Wasser, mit dem in der > Floßstraße der Wasserstand angehoben wird, bevor mit der > Flößung des Holzes begonnen wird. Man lässt das Vorwasser 10 bis 20 Minuten laufen, bevor mit dem Flößen begonnen wird (*Jägerschmid, Bd.2, S.121*). Das Vorwasser ist erforderlich, damit das > Floßholz bzw. das Floß, das mit dem > Schwellwasser geflößt werden soll, nicht die Flutwelle überholt, da ein Floß schneller ist als die Strömung des > Floßgewässers.

Waag; siehe > Floßwaag.

Wadel (Schwarzwald); hinterstes > Gestör eines Schwarzwaldfloßes (*Jägerschmid Bd.2, S.365*); siehe auch > Schwanz.

Wäldner; Bezeichnung des > Flößers im reußischen Gebiet des Frankenwalds im 18.Jahrhundert. Ein Wäldner war ursprünglich > Holzhauer, > Flößer und > Holzhändler in einer Person und wickelte sowohl das Holz- als auch das > Floßgeschäft ab (*Blechschildt, S.182*); siehe auch > Wäller.

Wäller; Bezeichnung des > Flößers im markgräflichen Gebiet im östlichen Frankenwald im 18. Jahrhundert. Ein Wäller war ursprünglich Holzhauer, Flößer und Holzhändler in einer Person und wickelte sowohl das Holz- als auch das > Floßgeschäft ab (*Bleichschmidt, S.182*); siehe auch > Wäldner.

Wässerungssee; natürliche Seen, die als Wasserspeicher für > Floßgewässer dienen. Die Wässerungsseen befinden sich in den Höhenlagen des Gebirges und haben z.T. natürliche Abflüsse in die Floßgewässer oder es wurden künstliche Verbindungen zwischen Wässerungssee und Floßgewässer geschaffen. Die Wässerungsseen machen als natürliche Wasserbehälter den Bau künstlicher Bauten (z.B. einer > Schwellung) teilweise überflüssig (*Jägerschmid, Bd.2, S.136 ff.*).

Wagen; mehrere, in einem Floß zusammengefügte > Traghölzer (*Jägerschmid Bd.2, S.29*).

Wagenschoß/Wagenschuß; Holzsortierung für Eichenholz („*Wagenschoß 1*) (*Wagenschott, Wellenschuß*), gespaltene eichene Blöcke, welche auf dem Rhein nach Holland gehen, daselbst in Bretter von 3/4, 1 bis 1/2 Zoll Dicke geschnitten und zu kleinen Fahrzeugen, auch zu Lamperien und anderen Bekleidungen gebraucht werden; -- 2) 1 Sechzig Wagenschoß hat in Danzig 60 Hundert bei zählenden Gütern“, *Krünitz, Bd.232, 1856, S.448*; „*wagenschosz, wagenschott, wagenschusz, m. durch spaltung einer eiche entstandene holzstämmen von bestimmter größe (als länge wird meist 14 fusz angegeben), dann die aus solchem guten astfreien holze geschnittenen dielen, die zu tischler- und zimmermannsarbeiten dienen.1) das wort ist ursprünglich niederdeutsch (mnd. mnl. wagenschot) und kommt in der ersten bedeutung seit ende des 13. jahrh. in urkunden vor; der artikel war von bedeutung im handel der Hansestädte*“, *DWB Bd.27, Sp. 469*), die u.a. per Floß z.B. von der > Murgschifferschaft transportiert wurde (verzeichnet in „*Der Wasserzoll auf der Murg. Renoviert, Rastatt 17. Juli 1749. Churfürstl. Markgräfl. bad. Kammer*“; die Verordnung ist im Wortlaut als Anlage 18 von *Max Scheifele. Die Murgschifferschaft. 1988. S.443* veröffentlicht worden).

Wahrschauer; siehe > Warschauer.

Waldeisen; siehe > **Schlaghammer** (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wihelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.167*).

Waldhammer; siehe > Schlaghammer.

Waldhof; allgemeine Bezeichnung eines zur Lagerung des Holzes angelegter Platz (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wihelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.280*); siehe auch > Holzhof, > Holzgarten und > Holzmagazin.

Waldknecht; siehe > Holzknecht.

Waldzeichen; siehe > Schlaghammer (*Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wihelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.167*).

Waldschiffer; Mitglied der > Murgschifferschaft, der Holz per Floß im Bereich der Murg im Schwarzwald verhandelte. Im Gegensatz zum > Rheinschiffer betrieb er den > Floßholzhandel nur in diesem Bereich und nicht im Flussgebiet des Rheins. Der Begriff Waldschiffer wird schon im 15.Jh. in der > Schifferschaftsordnung der Murgschifferschaft erwähnt (*Max Scheifele, Die Murgschifferschaft, S.110*).

Waldvogt; vom Landesherrn bestellter Beamter zur Verwaltung eines Waldes.

Waldschragen (Isar); auf der oberen Isar Bezeichnung für ein > Bretterfloß.

Wandholz; Synonym für > Streiftanne (*Jügerschmid Bd.2, S.119*).

Wandtanne; Synonym für > Streiftanne (*Artikel Flößerei von Heinz Dopsch in: Lexikon des Mittelalters. Bd.4. 1987. S. 578*).

Warschauer (auch: Wahrschauer) (Rhein); Person, die in einem Boot einem Rheinflöß vorausfahren musste, um den Schiffsverkehr, der rheinaufwärts fuhr, vor dem herankommenden Rheinflöß zu warnen. Die Schiffsbesatzung musste dafür sorgen, dass das Schiff nicht in den Fahrweg des Floßes geriet (Schiffe hatten Ausweichpflicht!).

warschauen; ankündigen des Herannahens eines Floßes. Schiffsführer und Schiffsbesatzung wurden auf diese Weise aufmerksam gemacht, dass man angesichts eines nahenden Floßes vorsichtig sein und ggf. ausweichen musste.

Warschauflagge; in der Rheinflößerei durch > Floßordnung vorgeschriebene Fahne, die der einem Floß im > Wahrschaunachen vorausrudende > Wahrschauer führen musste, um dem entgegenkommenden Schiffsverkehr das Kommen eines Floßes anzuzeigen. Die Vorschrift legte fest, dass diese Fahne weißrot- bzw. früher auch schwarzrot-gewürfelt war.

Wa(h)rschaunachen; Boot, in dem der > Warschauer dem Floß im Abstand von einer Stunde voranfuhr.

Wasserbett; Wasserbett oder > Unterboden ist die unterste Stammlage eines gebundenen Floßes. Auf das Wasserbett werden weitere Stämme oder Balken eingebunden (*Delfs, S. 40 u. 51*).

Wasserleiste (Frankenwald); Brett, das zum Aufstauen des Wassers in einem > Floßteich eingelegt wird (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*).

Wasserpforte; Durchlass in einer > Schwellung, um das aufgestaute Wasser zum Betrieb der > Flößerei abzulassen (*Jügerschmid Bd. 2, S.132*).

Wasserregal; Recht zur Nutzung des Wassers von Flüssen und Bächen (fließenden Gewässern). Das Wasseregale ist zunächst und ursprünglich ein dem Staat und seiner Regierung zustehendes Recht. Es kann von der Regierung zu einem bestimmten Nutzungszweck veräußert werden; z.B. Fischregal oder Mühlregal (*C.G.Schwab, Heidelberg 1847*). Schifffahrt und Flößerei fallen nach Schwab jedoch nicht unter die Regalien, da sie nach seiner Rechtsauffassung ein Recht der Allgemeinheit sind. Allgemeine Gesetze formulieren dann die Vorschriften, an die der mit dem jeweiligen Regal Beliehene gebunden ist (> Floßordnungen).

Wasserrott; zunftartiger Zusammenschluss von Flößern zur Regelung der Flößerei (*Artikel Flößerei von Heinz Dopsch in: Lexikon des Mittelalters. Bd.4. 1987. S. 578*). Eine solche Wasserrott existierte z.B. in Mittenwald.

Wasserstube (Schwarzwald); Bauwerk im > Floßgewässer zur Sammlung des zuströmenden Wassers, um damit > flößen zu können. Es wird unterschieden zwischen a. unbeweglicher und b. beweglicher Wasserstube (*Jügerschmid, Bd.2, S.82 ff.*; „künstliche, dauerhafte Anlage aus

Holz oder Stein zum Stauen des Wassers für den Floßbetrieb und zum Einbinden des Floßes“, **Glossar Scheifele, S.323**). Ein Beispiel ist die Monhardter Wasserstube an der Nagold in Altensteig.

Wede (Weichsel); Bindematerial eines Weichselfloßes (vgl. > Wiede (*Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166*).

Wedel (Schwarzwald); siehe > Schwanz und > Wadel (*Jügerschmid Bd.2, S.364*; „Die Länge eines Floßes darf auf der Enz und Nagold 950 Fuß neubadischen Maßes und auf der Würm 630 Fuß, die Spitze oder das Vorholz und den Anhang der Wedel eingerechnet, nicht übersteigen“, *Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1864, Nr.4097, die Floßordnung für die Langholzflößerei auf den Flüssen Enz, Nagold und Würm betreffend. § 4. Karlsruhe 1864*).

Wegspange; Querholz eines > Fachs eines Salzfloßes, mit dem die > Blöcher miteinander verbunden werden (*Neweklowsky Bd.3, S.253*).

Wehr; Anlage zur Aufstauung von Wasser. In den > Floßgewässern hatten die Wehre ein sogenanntes > Wehrloch, das die > Flößerei ermöglichte.

Wehrabgabe; Abgabe, die von Flößer bei der Durchfahrt durch ein Wehr erhoben wurde („Hinsichtlich der für das Passiren der Flöße über die Wehre zu zahlenden Wehrabgaben bleiben die bestehenden Bestimmungen unberührt“, *Gesetzessammlung für das Fürstenthum Schwarzburg – Rudolstadt. Rudolstadt 1895. §16. S.109*); siehe auch > Wehrgeld.

Wehrgeld; Entgelt, das für die Öffnung eines Wehres zur Durchfahrt eines Floßes gezahlt werden musste; siehe auch > Lochgeld.

Wehrloch (Frankenwald); Durchfahrtöffnung für ein Floß an einem Wehr; auch einfach als > Loch bezeichnet.

Wehrstamm; Holzstamm, der im Verbund mit anderen die Wandung einer > Riese bildet. Der Wehrstamm wird zur Verbindung mit den anderen Wehrstämmen gelocht und am Ende des > Riesbetriebs selbst auf der Rutschbahn zu Tal befördert.

Weiherschoppen (Schwarzwald/Kinzigtal); 1. abgeleitet von schoppen (schwäbisch: stopfen, zumachen) bezeichnet Weiherschoppen das Abdichten der > Floßweiher bei dem an der oberen Kinzig (Alpirsbach) vom Bachvogt jährlich angesetzten „Bachrohmen- und Weiherschoppen“ (*Alpirsbacher Flößerordnung von 1583, vgl. Karl Zizelmann: Zur Geschichte der Kinzigflößerei im ehemaligen Klosteramt Alpirsbach, in: Freudenstädter Heimatblätter Band 9, 1962, S. 57-62*).

2. Zumachen des Floßweihers zum Wasserstauen („Gang Jockele, schopp d'r Weiher, lass d' Stellfalle na, denn wenn m'r will flaize, mueß m'r Wasser gnuag ha.“ (*Flößerlied in: Harter / Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010. S. 33*).

Weißflößer (Frankenwald); als Weißflößer wurden im Frankenwald die kleinen Holzhandelsfirmen, oft Familienbetriebe, genannt, die ihr Holz hauptsächlich an die Handwerker und Bauern in Mainfranken lieferten. Die Bezeichnung leitet sich wohl von dem „Weißholz“, d.h. dem Weich- oder Nadelholz, ab (*Birgit Jauernig – Hofmann: Flößermuseum Unterrodach. 1990. S.26*).

Wendgeschirr; Gesamtheit der zum > Einbringen des Floßholzes ins Wasser erforderlichen Werkzeuge (*Jägerschmid Bd.2, S. 369*).

Wendring; auch von Flößern benutztes Werkzeug der Waldarbeiter zum Drehen eines Baumstammes (*Jägerschmid Bd.2, S.363*).

Wetzstange (Kinzig); Bezeichnung für einen quer über die Floßstämmen gelegten Stamm, mit dem die Floßstämmen in einem > Gestör miteinander befestigt waren.

Wickelstiefel (Saale); Bezeichnung der Flößerstiefel (*Glossar Rothen, S.132*).

Wiedbottenhorn; siehe > Bottenhorn.

Wiede (Floßwiede); ursprünglich in der Flößerei das Bindematerial zur Verbindung der Stämme in einem Floß. Wieden wurden aus schlanken jungen Fichten-, Tannen-, Eschen- oder Haselnussstämmchen hergestellt und zum > Einbinden der Flöße verwendet. Zuerst wurde das Holz im Wasser eingeweicht, im > Wiedofen erhitzt, dann am > Wiedstock im heißen Zustand um die eigene Achse gedreht, zu Kränzen geformt und vor der Weiterverarbeitung wieder gewässert. Sie waren zuverlässige, stark belastbare „Seile“ („*Unter den `Floßwieden` gibt es dreierlei Sorten, wonach sie angekauft und bezahlt werden, nämlich a.) „gemeine“ oder „ringe“ (geringe) Wieden, 7 bis 10 Fuß lang, kosten per Bund zu 24 Stück 16 bis 24 kr., b.)gemeine Dockenwieden,“ 10 bis 15 Fuß lang, per Bund zu 12 Stück, ebenfalls 16 bis 24 kr., c.) „starke Holländerwieden,“ 12 bis 18 Fuß lang, per Bund zu 6 bis 8 Stück kosten 20 bis 28 kr. – Zu einem sogenannten Baumfloße mit dem nötigen Vorholze (Spitze etc.) können ungefähr gebraucht werden: von a und b 150 Bund, von c 50 Bund.“, Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851).*

Wiedenbindung; Verbindung gefloßter Stämme mit > Wieden, die in einem Floß über ein Querholz in eine Bohrung geführt und verkeilt werden, sowie auch die Verbindung der > Gestöre eines Schwarzwaldfloßes mit einander zu einem > Floßverband.

Abb. 23

Wied(en)bohrer; Bohrer, mit dem die Löcher in den Enden eines Floßholzstammes zur Einbringung der > Wiede gebohrt werden (*Jägerschmid, Bd.2, S.363*). Jägerschmid unterscheidet Wiedenbohrer mit Löffeln oder mit Schnecken. Er stellt fest, dass die Arbeit mit dem Löffelbohrer mit Larve sehr vorsichtig geschehen muss, da sonst „*die Löcher im dünnen Holze sehr leicht ausschlitzen*“. Stumpfhohrbohrer ohne Larve und vor allem Schneckenbohrer reißen nach Jägerschmid das schwächere Holz so gut wie nicht auf (*Jägerschmid, Bd. 2, S.368 f.*).

Wied(en)loch; mit dem > Wiedbohrer angelegtes (= gebohrtes) Loch zur Einbringung der > Wiede (*Jägerschmid Bd. 2, S.363/S.367*).

Wiedofen (Schwarzwald); Gemauerter Backofen, in dem die >Wieden, nachdem sie gewässert worden sind, vor dem Drehen erhitzt werden.

Wiedschneiden (Württemberg). Fällung junger Nadelholzstämmen, die nach dem Wässern und Erhitzen zu > Wieden gedreht werden. Im 16.Jh. wurde in württembergischen Forstordnungen das Wiedschneiden stark eingeschränkt (s. *Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Wirtemberg. In: Zs.f.d.Forstwissenschaft 1.Bd. 1.Heft. 1802, S.8*).

Wieh (Frankenwald); im Frankenwald mundartliche Bezeichnung für > Wiede.

Wiener Floß; 18 m langes Floß von der Isar, das in Deggendorf zusammengebaut wurde und nach Wien bestimmt war (*Neweklowsky Bd.3, S.248*).

Wiepen (Oderraum); Kennzeichnung des hinteren Endes eines Floßzuges - im einfachsten Fall durch eine Stange mit einem daran befestigten Grasbüschel, um die Erkennbarkeit für nachfolgende Fahrzeuge zu gewährleisten. Laut Duden (*Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Mannheim. Wien. Zürich 1981, Bd.6: Sp – Z, S.2881*) bezeichnet das Wort „Wiepe“, abgeleitet vom Mittelniederdeutschen „wippe = Gewundenes“, norddeutsch „Strohwisch“.

Wildflößerei; Synonym für > Trift (u.a. *Schwab, Conflict der Wasserfahrt, S.123; Pakull, Heinrich Wilhelm: Die gewerbliche Nutzung internationaler Wasserläufe. 1938, S.38*).

Winterriese; künstlich angelegte Holz-Rutschbahnen, auf denen Holz vom Einschlagsort zum > Floßbach transportiert wurde (s. > Riese), die in Zeiten anfangenden Frostes und im Winter genutzt wird („*Der Spätherbst und der Anfang des Winters ist die Zeit, wo, unter Begünstigung der Reife, des anfangenden Frostes, und des noch nicht häufigen Schnees, das Riesen in diesen röhrenartigen Kanälen am leichtesten von statten geht, daher es in dieser Zeit, wenn ein Frost einfällt, öfters Tag und Nacht fortgesetzt wird. Durch etwas Schnee der auf den Riesen anfrieret, oder auch schon durch starke Herbststreife, werden die Wände glatt, und die Reibung vermindert*“, *Medicus, Ludwig Wallrad: Forsthandbuch oder Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. Tübingen 1802, S.627*).

Wispel (Schwarzwald); dünnes Ende einer > Wiede (*Jügerschmid Bd. 2, S.370*).

Wöhr; Synonym für > Wehr. Das Wort wird z.B. in den württembergischen Forstordnungen des 17. Jahrhunderts verwendet.

Wöhrd (Oberfranken); im 19. Jh. in Floßordnungen Frankens verwendetes Wort für > Wehr (z.B. *Floßordnung Oberfranken 1844, V.Titel, § 43*).

Wöhrdgeld (Oberfranken); Siehe > Wehrgeld (*Floßordnung Oberfranken 1844, VI.Titel, § 43*).

Woog; Siehe > Floßwaag.

Würzburger (Boden)Stück (Oberfranken); Mainfloß, das aus > Böden zusammengesetzt ist. Ein Würzburger Bodenstück enthält als Grundfläche entweder 19 5er Böden mit je 70 Fuß Länge oder 23 6er Böden von 60 Fuß Länge (*Floßordnung Oberfranken 1844, V.Titel, § 42*).

Würzburger Stümmelstück (Oberfranken); ein Würzburger Stümmelstück besteht aus drei > Kopfböden und fünfzehn > Stümmeln zu 5 Längen (*Floßordnung Oberfranken 1844, V.Titel, § 42*).

Wuhr; Synonym für > Wehr (= > Floßgasse). Neweklowsky erwähnt Wuhren für Augsburger Lechflößer an zwei Mühlen bei Wörth nahe Kaufbeuren und bei Talhofen aus dem 14. Jh. sowie eine Wuhr aus dem Jahr 1345 bei der Mühle in Pforzen und bei der Mühle in Altdorf (*Neweklowsky Bd.3, S.243*).

Wurf; Ende einer > Riese, an dem das den Berg herabgerutschte Holz in seiner Fahrt gestoppt wird („*Das Ende der Riese ist horizontal, oder etwas wenigens aufwärts gehend, und heißt der Wurf*“, **Medicus, Ludwig Wallrad: Forsthandbuch oder Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. Tübingen 1802, S.627**).

Zaum; Verbindung von zwei Gestören mit einer Haselwiede, die um zwei > Floßkegel geschlungen wird (= einfacher Zaum) („*Gestörflößerei am Zaum und Kegel*“; **Jügerschmid, Bd. 2, S.347**). Der Abstand zwischen den beiden verbundenen > Gestören beträgt 12 bis 15 Zoll (**Jügerschmid, Bd. 2, S.349**).

zeichnen (Frankenwald); einen Floßstamm mit einem Eigentumszeichen versehen („*Das Zeichnen der Böden oder Stümmel durch die Floßknechte bleibt ein für allemal untersagt*“, **Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, Titel III, § 31**).

Zengel (Rhein); bei dem > Hauptstück eines > Holländerfloßes ein Stamm von ca. 12 cm Durchmesser aus Fichten- oder Buchenholz, der auf zwei gegenüber liegenden Seiten abgeplattet ist und quer über die Floßstämme (Eichen und Tannen)gelegt wird. Der Zengel wird so gelegt, dass ungefähr an jedem Ende eines Eichenstamms ein Zengel zu liegen kommt. Ungefähr auf die Mitte eines jeden Floßstamms treffend, wird ein Loch durch den Zengel gebohrt, durch das ein 20-25 cm langer Eisennagel in den Stamm geschlagen wird (**Jügerschmid Bd. 2, S.348**).

Zenkelstange; siehe > Zengel (**Jügerschmid Bd. 2, S.348**).

Zeptereisen; siehe > Schlaghammer (**Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.167**).

Zimmerfloß; Floß mit verbundenen Hölzern (Stämmen, Balken) („*Holzflößen, nämlich Bauflößen, Langholz= oder Zimmerflößen, und Scheitflößen*“, **Krünitz Bd. 14, S.291**; „*ein solcher im Wasser befindlicher Boden von Bauholz heißt ... eine Zimmerflöße*“, **Cancrin S.99**).

Zimmerholz; Stammholz, das unterschieden wird von > Scheitholz. In der Flößerei wird Zimmerholz in gebundenen Flößen befördert (**Grundsätze der Forst-Oeconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser. Frankfurt/Leipzig 1757, S.346**).

Zopfende; das dünne Ende eines Baumstammes.

züglicg; nicht mehr Wasser aus einer Schwellung ablassen wie für den Transport des > Floßholzes erforderlich ist („*Daher ist es nöthig züglicg zu wässern, worunter man versteht, nicht mehr Wasser laufen zu lassen, als zur Verflößung der zerstreut herum liegenden Säglöcher, oder Feuerholzscheiter nöthig ist*“, **Jügerschmid Bd.2, S.122**).

Zug; 1.) mehrere gekoppelte > Plötzen oder > Tafeln bilden den Zug (Floßzug)
2.) an den Enden einer Plötze oder Tafel quer über die Stammlage genageltes kurzes Rundholz zum > Koppeln der Plötzen oder Tafeln. 3. Die seitlich abgebogene Spitze eines > Floßhakens, mit dem der > Flößer > Floßholz ziehen kann („*Floßhaken, Flößhaken, ein Werkzeug, fast wie die Feuerhaken, aber nur kleiner, welches bey den Flößen gebraucht wird, und aus einem Haken und einer Spitze, oder, wie es die Flößleute nennen, einem Zuge und Stoße besteht, mit einer Dille, worin eine leichte Stange befestiget wird; (der Zug ist so krumm, daß das Holz damit kann ab= und angezogen werden, und der Stoß etwas schief, das Holz damit fortzutreiben*“; **Krünitz Bd.14, 1778. S.290**).

Zunftflößer; in einer städtischen Zunft (z.B. in Augsburg, Füssen und Schongau) organisierte Flößer. Siehe auch > Flößerzunft. Im Gegensatz zu den Zunftflößern gab es am z.B. am Lech die sogenannten > Dorfflößer.

zurichten (Schwarzwald); bearbeiten eines Stammes, damit er in einen Floßverband eingefügt werden kann (*Jägerschmid Bd.2, S.364*).

zurüsten; siehe > rüsten (*Jägerschmid Bd.2, S.362*).

Zurüstung; substantivierte Form von > zurüsten (*Jägerschmid Bd.2, S.365*).

zusammenmachen (Schwarzwald); Synonym für > einbinden („*der zweite Bordplätz wird zusammengemacht*“, *Jägerschmid Bd.2, S.356*).

zusammenspannen; sammeln des Wassers, um einen für die Durchführung der > Flößerei erforderlichen Wasserstand zu erreichen (*Jägerschmid Bd.2, S.142*); siehe auch > spannen.

zweiflügelig (Isar); ein zweiflügeliges Floß besteht aus zwei > Tafeln (*Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984. S.327*).

Zweiling; Brett von 14 Zoll breit, 2 Schuh dick und 16 Schuh lang (*Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Württemberg. In: Zs.f.d.Forstwissenschaft 1.Bd. 1.Heft. 1802, S.29*).

Zwiespänner (Frankenwald); zwei aneinander gehängte Flöße, die auf der Rodach bis zur Einmündung in den Main geflößt wurden (*Glossar Jauernig-Hofmann, S.180*).

Literatur:

Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart.
1811 (zitiert: **Adelung**)

Blehschmidt, Dieter: Die Flößerei in den oberen Talgründen des Einzugsgebietes von
Rodach und Wilder Rodach im Frankenwald. 2002 (zitiert: **Blehschmidt**)

Bose, Karl Adam Heinrich von: Neues allgemein praktisches Wörterbuch der
Forstwissenschaft für Forstmänner, Jäger, Jagdliebhaber, Fischer und Gutsbesitzer etc. Nach
eigener Erfahrung bearbeitet von Karl Adam Heinrich von Bose, herausgegeben, berichtigt
und vervollkommnet von Friedrich Gottlob Leonhardi. Leipzig 1807 (Reprint Remagen 2016
in der Reihe: Forstliche Klassiker Band 25) (zitiert: **Bose**)

Cancrin, Franz Ludwig von: Abhandlungen von dem Wasserrechte sowol dem natürlichen, als
positiven, vornemlich aber dem Deutschen. Sechste Abhandlung von dem Flößrechte. Halle
1789 (zitiert: **Cancrin**)

Glossar in: Jauernig-Hofmann, Birgit und Heidrich, Hermann: Der ganze Main war hölzern.
Bad Windsheim 1993
(zitiert: **Glossar Jauernig-Hofmann**)

Jägerschmid, Karl Friedrich Viktor: Handbuch für Holztransport und Floßwesen zum
Gebrauche für Forstmänner und Holzhändler und für solche, die es werden wollen. 2 Bde. und
1 Tafelband. Karlsruhe 1827/28 (zitiert: **Jägerschmid**)

Krünitz, Johann Georg: Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-
Stadt- Haus- u. Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung. 1773 – 1858. (zitiert: **Krünitz**)

Kuff, Paul: Schneidmühlen im Frankenwald. Kulmbach 1985 (zitiert: **Glossar Kuff**)

Lexner, Matthias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig 1872 – 1878. (zitiert: **Lexner**)

Meyers Großes Konversationslexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.
Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig und Wien 1905-1909
(zitiert: **Meyers**)

Neweklowsky, Ernst: Die Schifffahrt und Flößerei im Raume der oberen Donau. 3 Bde. Linz
1952 / 1964 (zitiert: **Neweklowsky**)

Pfälzisches Wörterbuch. Begründet von Ernst Christmann. Fortgef. von Julius Krämer. Bearb.
von Rudolf Post. Unter Mitarb. von Josef Schwing und Sigrid Bingenheimer. 6 Bde. und ein
Beiheft. Stuttgart 1965-1998 (zitiert: **PfWB**)

Pfafferoth, Carl: Das Flößerei-Gesetz vom 15.Juni 1895, Berlin 1895 (zitiert: **Pfafferoth**)

Scheifele, Max: Flößerei, Trift und Forstwesen von A-Z. In: Scheifele, Max: Als die Wälder auf Reisen gingen. Wald-Holz-Flößerei in der Wirtschaftsgeschichte des Enz-Nagold-Gebietes. Karlsruhe 1996 (zitiert: **Glossar Scheifele**)

Schmidlin, Johann Gottlieb: Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd-Fischerey-und Holz-Wesen sowie über andere damit verwandte Gegenstände vorhandenen älteren und neueren württembergischen Gesetze und Verordnungen. Stuttgart 1823 (zitiert: **Schmidlin**)

Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844 (zitiert: **Floßordnung Oberfranken 1844**)

Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1864, Nr.4097, die Floßordnung für die Langholzflößerei auf den Flüssen Enz, Nagold und Würm betreffend. § 9. Karlsruhe 1864 (zitiert: **Floßordnung Enz, Nagold, Würm 1864**)